



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung am 09.02.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

Abgeordnete	Nummer der Frage
<b>Adelt, Klaus (SPD)</b>	
Vorschriften beim Tragen von FFP2-Masken .....	59
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Corona-Impfung für mobilitätseingeschränkte Menschen in München.....	60
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Verstöße gegen die sogenannte 15-Kilometer-Regel.....	61
<b>Aures, Inge (SPD)</b>	
Impfung von Bestatterinnen und Bestatter.....	62
<b>Bayerbach, Markus (AfD)</b>	
Von Schuldirektoren zum Aufgabe der Schulausbildung „motivierter“ Schüler, weil sie angeblich Vorgaben zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachkamen.....	23
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Corona-Bonus für Erzieherinnen und Erzieher.....	57
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Rohdaten der Sterbefälle in Bayern, Oberbayern und ausgewählten Landkreisen Bayerns der letzten fünf Jahre .....	2
<b>Bozöglu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Terrorverdacht gegen Rechtsextremistin aus dem Raum Nürnberg .....	3
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Was tut die Staatsregierung um negative Folgen der Coronakrise für Schülerinnen und Schüler sowie benachteiligte Familien zu verhindern?.....	24

<b>Busch, Michael (SPD)</b>	
Veränderte Reihenfolge der Impfpriorität.....	63
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Verstärkerbusse im Schülerverkehr .....	12
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Impfungen für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen und ambulanter Pflege .....	64
<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
Kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen in Bayern .....	65
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Lernplattform mebis .....	25
COVID-19-Impfungen in Schwaben.....	66
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abschiebungen nach Afghanistan und COVID-19-Infizierte unter Geflüchteten ..	4
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Anmeldungen zum Lehramtsstudium (LPO I).....	35
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Krankenhausschließungen in Bayern .....	67
<b>Fehlner, Martina (SPD)</b>	
Finanzierungsbeitrag des Freistaates Bayern zu den Testzentren in der Regierung Würzburg .....	68
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Erkenntnisse über Belastung des Bildungssystems durch die Corona- Pandemie .....	26
<b>Flisek, Christian (SPD)</b>	
Verbesserung der Stellensituation an den Musik- und Kunsthochschulen im Freistaat Bayern .....	36
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Erforschung des Wirkstoffes Ivermectin für COVID-19-Patienten .....	69
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Statusbericht zum Biotopverbund gemäß Art. 19 Abs. 3 Bayerisches Natur- schutzgesetz .....	46
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Corona-Hygieneverordnung am Flughafen Memmingen.....	13
<b>Güller, Harald (SPD)</b>	
Barrierefreiheit OLG-Gebäude Augsburg .....	19
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Anzahl der Raumlufreiniger in den Staatsministerien .....	42
<b>Halbleib, Volkmar (SPD)</b>	
Erhalt und Sicherung von Arbeitsplätzen an den Schaeffler-Standorten in Bayern .....	44

<b>Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kosten der Nordischen Skiweltmeisterschaften in Oberstdorf.....	5
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Anerkennung und Erfassung von Post-COVID-Syndromen .....	70
<b>Henkel, Uli (AfD)</b>	
Landkreiszuordnung bei „positiven“ Corona Testergebnissen im Grenzverkehr	71
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Corona-Hilfsmaßnahmen für Vereine .....	37
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Expertenkommission Wasserversorgung .....	47
<b>Hiersemann, Alexandra (SPD)</b>	
Pakt für den Rechtsstaat.....	20
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Wirecard und mögliche Erpressung durch Reuters-Mitarbeiter .....	21
<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
Zuschüsse Erwachsenenbildung .....	27
<b>Klingen, Christian (AfD)</b>	
Änderung der WHO zur Interpretation von positiven PCR-Tests bei Asymptomatischen.....	72
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderprogramm „Bewässerungskonzepte für eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen“ .....	48
<b>Kohnen, Natascha (SPD)</b>	
Rechtsextremistische Straftaten in Bayern .....	6
<b>Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Meisterbonus für Pflegefachkräfte .....	73
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Wiederherstellung der Kunstfreiheit nach dem Lockdown.....	39
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Steuererklärung 2020 Mein ELSTER online Funktion .....	43
<b>Körber, Sebastian (FDP)</b>	
Auswahlverfahren Deutsches Museum Nürnberg .....	38
<b>Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Jugendhilfe in der Coronakrise .....	58
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Landkreiszuordnung bei „positiven“ Corona Testergebnissen im Grenzverkehr.....	71
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Resettlement-Programme trotz Corona? .....	7
<b>Mang, Ferdinand (AfD)</b>	
Krankenhausschließungen in Bayern .....	67

<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Gehweg Abrechnung bei Ausbau der Ortsdurchfahrt in Aindling-Gaulzhofen .....	8
<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
Förderung der Staatsregierung von ausgewiesenen Mountainbike-Trails .....	49
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Geförderte Mietwohnungen und Belegungsbindungen .....	14
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Definition von „Projekten zur Fluchtursachenbekämpfung“ im entwicklungspolitischen Bericht 2019 mit Ausblick 2020 .....	1
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Anstieg der Waldunfälle in Bayern .....	54
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ankauf und Anmietungen für Kultur- und Museumsbauten .....	40
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geldwäscheprävention während des Katastrophenfalls .....	9
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Unterbrechung des EU-Schulobstprogramms .....	55
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Ortsdurchfahrt Aufham .....	15
<b>Ritter, Florian (SPD)</b>	
Verstöße gegen § 278, 279 Strafgesetzbuch und Durchsuchung Arztpraxen ...	22
<b>Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Machbarkeitsstudie zum viergleisigen Ausbau der S 4 West .....	16
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Vorkurs Deutsch .....	28
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Kosten der Impfzentren im Freistaat Bayern .....	74
<b>Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)</b>	
Corona-Testungen in Bayern .....	75
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Anklage wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ...	10
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Staudenbahn: Schnellere Inbetriebnahme der Teilstrecke Augsburg-Fischach.	17
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gesundheitsämter Kontaktnachverfolgungssoftware SORMAS .....	76
<b>Schuster, Stefan (SPD)</b>	
Zeitplan für das neue Staatsarchiv .....	41
<b>Seidl, Josef (AfD)</b>	
Kenntnisstand der Staatsregierung zu COVID-19-Mutationen, insbesondere zu B.1.1.7 .....	77

<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Genehmigungen für gewerblich privilegierte Tierhaltungsanlagen.....	50
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Positive Tests von Grenzgängerinnen und –gänger sowie Grenzpendlerinnen und -pendler .....	78
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Mobile Raumluftreiniger in Schulen .....	29
<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
Aktionsplan Wolf – nicht schützbares Gebiete .....	51
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderung Investitionen zur infektionsschutzgerechten Luftreinhaltung in Schulen, Kitas etc. ....	30
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Dezentrale Lösungen für die Impfung in Bayern.....	79
<b>Stachowitz, Diana (SPD)</b>	
Fahrschulen in der Coronakrise .....	11
<b>Stadler, Ralf (AfD)</b>	
Todesfälle in einem Viechtacher Altenheim .....	80
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Evaluierung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen .....	52
<b>Dr. Strohmayer, Simone (SPD)</b>	
Vorrücken auf Probe .....	31
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Evaluation 10H-Gesetz und Potenzialanalyse zu Windenergiestandorten in Bayerischen Staatsforsten .....	45
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
Pauschale Kostenerstattung für Homeschooling in Höhe von 100 Euro pro Schulkind und Monat.....	32
<b>Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ausgleich für die Streichung der Faschingsferien.....	33
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Maßnahmen zur Erhaltung des KZ-Friedhofs Leitenberg.....	34
<b>Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gestaltung und Aufgaben der Arbeitsgruppen zur Zukunft des Walchenseesystems .....	53
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Zweite Impfung gegen COVID-19 .....	81
<b>Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kriterien der IMBY für den Verkauf von Denkmälern .....	18
<b>Wild, Margit (SPD)</b>	
Impfung: Erstattung an Kommunen .....	82

**Winhart, Andreas (AfD)**

Corona-Impfungen in Alten- und Pflegeheimen..... 83

**Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Verkauf von Flächen der Bayerischen Staatsforsten zur Entwicklung von  
Industrie- und Gewerbegebieten..... 56

**Geschäftsbereich der Staatskanzlei**

1. Abgeordneter **Hep  
Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Definition von „Fluchtursachenbekämpfung“ bei der Erstellung des Entwicklungspolitischen Berichtes 2019 mit Ausblick 2020 zugrunde gelegt wurde, welche Maßnahmen die Staatsregierung ergriffen hat, um eine ressortübergreifend einheitliche Klassifizierung von Einzelmaßnahmen als „Projekte zur Fluchtursachenbekämpfung“ gemäß dieser Definition sicherzustellen und inwiefern die Maßnahme „Fortführung der Unterstützung im Bereich der polizeilichen Ausbildung: Zusammenarbeit der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg mit der Polizeischule der Garde Nationale in Bir Bouregba; Modul „Eigensicherungsmaßnahmen““ des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aus dem Jahr 2019 die Voraussetzungen zur Klassifizierung als „Projekt zur Fluchtursachenbekämpfung“ erfüllt?

**Antwort der Staatskanzlei**

Die ersten zwei Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem entwicklungspolitischen Bericht 2019 lagen die Drs. bzw. Beschlüsse 17/7193 und 17/6261 zu Grunde. Im Zuge der Aufstockung der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit richtet die Staatsregierung ihre Politik an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Augenhöhe aus. Insoweit sind alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Menschen in ihrer Heimat oder heimatnah nachhaltige Lebens- und Bleibeperspektiven zu eröffnen, auch solche der Fluchtursachenbekämpfung.“

Bei der Frage inwiefern die Maßnahme „Fortführung der Unterstützung im Bereich der polizeilichen Ausbildung: Zusammenarbeit der VII. Bereitschaftspolizeiabteilung Sulzbach-Rosenberg mit der Polizeischule der Garde Nationale in Bir Bouregba; Modul ‚Eigensicherungsmaßnahmen‘ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) aus dem Jahr 2019 die Voraussetzungen zur Klassifizierung als „Projekt zur Fluchtursachenbekämpfung“ erfüllt, wird auf die Antwort der Staatskanzlei in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration verwiesen.

**Antwort der Staatskanzlei in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:**

Beeinträchtigungen der Inneren Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit begünstigen die

Entstehung und Entwicklung von Fluchtursachen. Das genannte Projekt, das aus Bundesmitteln finanziert und logistisch unterstützt wird, wirkt der Entstehung dieser negativen Faktoren entgegen. Das Ausbildungsprojekt der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit der Polizeischule in Bir Bouregba (Tunesien) trägt maßgeblich zur Unterstützung der polizeilichen Grundlagenausbildung bei und wurde aufgrund der erfolgreichen, nachhaltigen Zusammenarbeit, auch mit Auswärtigem Amt und BKA (BKA = Bundeskriminalamt), verlängert.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

2. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass auf Bundesebene seit dem 29.01.2021 die Rohdaten der Sterbefälle in Deutschland für das Jahr 2020 vorliegen und diese Daten auch Bayern umfassen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen sind in Bayern in jedem Monat der Jahre 2014 bis inkl. 2020 verstorben, wie viele Personen sind im Bezirk Oberbayern in jedem Monat der Jahre 2014 bis inkl. 2020 verstorben und wie viele Personen sind in jedem der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, München, Rosenheim-Land und in der Stadt Rosenheim in jedem Monat der Jahre 2014 bis inkl. 2020 verstorben?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Auf die Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jan Schiffers, Ulrich Singer, Franz Bergmüller, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Gerd Mannes, Ralf Stadler, Andreas Winhart (AfD) vom 16. November 2020 „Teststrategie und deren Folgen“ (Drs. 18/12427), in der unter Frage 6) bereits danach gefragt wurde, wie sich die Sterberate bezogen auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Bayern seit 2016 entwickelt hat, wird verwiesen.

Ergänzend hierzu können der beigefügten Tabelle die monatlichen Sterbefallzahlen für Bayern, Oberbayern und die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München, Mühldorf und Rosenheim sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim für die Jahre 2014 und 2015 entnommen werden. Bei den Daten für die Jahre 2014 bis 2019 handelt es sich um endgültige Werte. Die Ergebnisse für das Jahr 2020 sind auch hier als vorläufig anzusehen, da sie sich im Zuge von Nachmeldungen und/oder Korrekturen der meldenden Behörden noch verändern können. Aktuell stehen für das Jahr 2020 für die Regierungsbezirke und Kreise nur Sterbefalldaten für die Monate Januar bis Oktober zur Verfügung. Vorläufige Daten für den November 2020 werden ab dem 11. Februar 2021 vorliegen, für den Dezember 2020 ab dem 13. April 2021. Endgültige monatliche Sterbefallzahlen für alle Monate des Jahres 2020 stehen Anfang Juni 2021 zur Verfügung.

Anlässlich der Pressekonferenz zur Vorstellung des Statistischen Jahrbuchs am 21. Dezember 2020 erfolgte eine kombinierte Auswertung von vorläufigen Monatsergebnissen (01/2020 bis 09/2020) und Rohdaten (10/2020 bis 11/2020) auf Landesebene. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Sterbefälle aufgrund des bisher unvollständigen Dateneingangs noch erhöhen würden. Die unter diesem Vorbehalt für die Zeiträume Oktober und November 2020 auf Landesebene berichteten Zahlen lauteten zum Stichtag 18. Dezember 2020 wie folgt: für Oktober 2020 bayernweit 11 473, für November bayernweit 12 173 Sterbefälle.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3. Abgeordneter  
**Cemal  
Bozoğlu**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Angesichts von Medienberichten über eine Anklageerhebung der Bundesanwaltschaft gegen eine 55-jährige Rechtsextremistin aus dem Raum Nürnberg Land wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat frage ich die Staatsregierung, seit wann die Sonderkommission „Karte“ der bayerischen Polizei Kenntnis von den konkreten Anschlagspannungen der Tatverdächtigen hatte, warum trotz der bereits bei der ersten Durchsuchung bei der Verdächtigen aufgefundenen Materialien zur Herstellung von Brandsätzen und der ebenfalls sichergestellten Anleitungen zum Bau von Sprengsätzen und Brandbomben, die von der Tatverdächtigen ausgehende Gefährdung als gering eingeschätzt und zunächst auf die Ausstellung eines Haftbefehls verzichtet wurde und warum trotz der engen Verbindungen die Angeklagten zur Neonazipartei „Der Dritte Weg“ und ihrer Rolle als Aktivistin in der fränkischen Neonaziszene davon ausgegangen wird, dass es sich um eine Einzeltäterin handelt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

4. Abgeordnete  
**Gülseren Demirel**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach der Entscheidung des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 03.02.2021 frage ich die Staatsregierung, ob sie sich immer noch an die Sammelabschiebungen nach Afghanistan beteiligen wird, obwohl laut dem Gerichtsbeschluss alleinstehende gesunde Männer im arbeitsfähigen Alter ohne soziales oder familiäres Netzwerk und ohne Vorliegen sonstiger begünstigender Umstände nicht abgeschoben werden können, wie viele Geflüchtete sind aktuell in den ANKER-Einrichtungen und Anschlussunterbringungen (bitte getrennt auflisten) an COVID-19 infiziert und wie viele Flüchtlingsunterkünfte in Bayern stehen unter Quarantäne (bitte einzeln und die jeweiligen Dauer der Quarantäne angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg lässt sich kein allgemeines Verbot von Abschiebungen nach Afghanistan ableiten. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung - das Gericht spricht in den Urteilsgründen selber von einem „ganz außergewöhnlichen Fall“ – welche zudem im Widerspruch zu Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte steht.

Darüber hinaus obliegt die Beurteilung der humanitären Situation bei der Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland nicht den bayerischen Ausländerbehörden, sondern in jedem Einzelfall ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Rahmen der gebotenen Einzelfallbetrachtung können dabei auch die momentane, dynamische Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie miteinbezogen und die Belange eines jeden Einzelnen und die jeweilige Situation im Herkunftsland ausreichend berücksichtigt und gewürdigt werden.

Mit Stand 08.02.2021, 16.15 Uhr, befinden sich in den ANKER-Einrichtungen 82 und in den Anschlussunterbringungen 334 aktiv an SARS-CoV-2 infizierte Personen.

Insgesamt stehen aktuell (Stand 08.02.2021, 16.15 Uhr) nach Meldungen der Regierungen an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 17 Asylunterkünfte unter Quarantäne. Davon eine im Bereich der ANKER und 16 im Bereich der Anschlussunterbringung. Die genaue Aufschlüsselung kann anliegender Tabelle\*) entnommen werden.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

5. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Fördergelder, aufgeteilt nach Bundes- Landes- und kommunalen Mitteln, seit Vergabe der Nordischen Ski-WM 2021 nach Oberstdorf geflossen sind, wie hoch die momentanen Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Nordischen Ski-WM in Oberstdorf sind und von wem diese Kosten jeweils getragen werden?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Regierung von Schwaben hat der Marktgemeinde Oberstdorf im November 2020 die vom Landtag sowie die vom Bundestag bereitgestellten Fördermittel zu den Investitionsmaßnahmen zur Durchführung der Nordischen Ski-WM 2021 in Oberstdorf am Bundesstützpunkt Ski Nordisch in Oberstdorf bewilligt. Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Kostenträger/Fördergeber	Betrag
Freistaat Bayern	20.384.850,00 Euro
Bund	9.671.700,00 Euro
Nord. Skisport GmbH & Co. KG	500.000,00 Euro
Skisport und Veranstaltungs GmbH	750.000,00 Euro
Landkreis Oberallgäu	4.000.000,00 Euro
Markt Oberstdorf	4.000.038,00 Euro
Gesamt	39.306.588,00 Euro

Der Freistaat Bayern hat bisher Mittel in Höhe von 14,4 Mio. Euro und der Bund in Höhe von rund 8,7 Mio. Euro an den Markt Oberstdorf ausgezahlt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Kosten für die Ertüchtigung der Sportstätten in der Antwort der Staatsregierung vom 14.08.2020 auf die Schriftlichen Anfrage „Nordische Ski-WM in Oberstdorf“ der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer und Thomas Gehring vom 25.06.2020 verwiesen (Drs. 18/9585 vom 09.10.2020). Der diesbezügliche Sachstand hat sich seither nicht geändert. Ferner prüft die Staatsregierung derzeit, ob dem Antrag des Ausrichters der Nordischen Ski-WM 2021 in Oberstdorf auf Gewährung eines zusätzlichen Organisationskostenzuschusses stattgegeben werden kann.

6. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Auf Grundlage meiner Anfragen zum Plenum in der 39. Kalenderwoche 2020 frage ich die Staatsregierung, wie viele und welche rechtsextremistischen Straftaten im Jahr 2020 in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben) polizeilich registriert wurden (bitte jeweils mit Angabe des Ortes und Erläuterung nach neonazistisch, fremdenfeindlich bzw. antisemitisch motiviert, bzw. ob es sich um Propagandadelikte (z. B. Volksverhetzung) oder Sachbeschädigungen etc. handelte)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die in der Anlage dargestellten Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) mit Stand 7. Januar 2021 beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Demnach wurden für das Jahr 2020 vorläufig 2 305 rechtsextremistische Straftaten im KPMD-PMK erfasst.

Die in der Tabelle dargestellten Abkürzungen stehen für Nachfolgendes:  
Pol. Mot. Krim: Politisch Motivierte Kriminalität  
Pol. Mot. Gewaltkrim: Politisch Motivierte Gewaltkriminalität

Für das angefragte Tatjahr 2020 stehen die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss (31. Januar 2021) und dem nachfolgend erforderlichen Datenbank-Abgleich zwischen dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können, ab Ende Februar 2021 zur Verfügung. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden seit dem 1. April 2020 im Rahmen der EU-Türkei Erklärung, des UNO-Resettlement-Programms oder anderer Umsiedlungsprogramme mit dem Flugzug im Nicht-EU-Ausland abgeholt und anschließend in Bayern angesiedelt, in welchen Zeiträumen wurden Resettlement-Programme wie das HAP GRC, HAP GRC Nest, HAP TUR, UNO-Resettlement-Programm oder Aufnahmeprogramm im Rahmen der EU-Türkei Erklärung seit Beginn der Corona-Situation ausgesetzt und welche Resettlement-Programme, wie das HAP GRC, HAP GRC Nest, HAP TUR, UNO-Resettlement- oder Aufnahmeprogramm im Rahmen der EU-Türkei Erklärung sind zurzeit nicht ausgesetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Im Rahmen des Resettlements und der Humanitären Aufnahme sind aus dem Nicht-EU-Ausland seit dem 1. April 2020 411 Personen nach Deutschland und davon 78 Personen nach Bayern eingereist.

Mit Erlass vom 17. März 2020 setzte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die humanitären Aufnahmen (HAP TUR/Resettlement) im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie aus. Mit Schreiben vom 4. September 2020 kündigte das BMI die Fortsetzung der humanitären Aufnahmeprogramme an und nahm diese, soweit möglich, wieder auf.

Zurzeit ist kein Resettlement- oder Humanitäres Aufnahmeprogramm ausgesetzt. Im Rahmen der Resettlement-Programme finden jedoch aufgrund der Pandemielage derzeit keine Einreisen statt.

Die laufenden Programme sind im Einzelnen:

- Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für das Resettlement-Verfahren im Jahr 2020 gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggf. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen vom 24. Februar 2020,
- Anordnung des BMI zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggf. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team-(NesT)“ im Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 24. Februar 2020,
- Aufnahmeanordnung des BMI vom 9. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland;
- Anordnung des BMI vom 13. Januar 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016,

- Anordnung des BMI zur Aufnahme von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft durch die griechischen Behörden zuerkannt wurde, im Pilotprojekt „Neustart im Team – (NesT)“ im Rahmen der Humanitären Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 3. Dezember 2020.

Die Entscheidung über die Aussetzung der Bundesaufnahmeprogramme obliegt dem BMI.

8. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob nach der Änderung der Strabs (Strabs = Straßenausbaubeiträge) bei einem Ausbau der Ortsdurchfahrt in Aindling-Gaulzhofen bisher ohne Gehweg die Anlieger für die Erstellung des Gehweges Erschließungsbeiträge zahlen müssen oder nicht, oder ist es der Gemeinde freigestellt, ob Sie Erschließungsbeiträge erheben möchte oder muss?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es ist grundlegend zwischen den Erschließungsbeiträgen, die für die erstmalige Herstellung einer Straße erhoben werden und den Straßenausbaubeiträgen, welche die Verbesserung und Erneuerung einer Straße betreffen, zu unterscheiden. Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. Juni 2018 hat der Gesetzgeber (nur) die Straßenausbaubeiträge abgeschafft, hingegen blieb das Erschließungsbeitragsrecht unverändert erhalten.

Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe des Art. 5a KAG. Dieser verweist in Abs. 9 zusätzlich auf Regelungen des Baugesetzbuchs.

9. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Geldwäscheprävention der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Mittelfranken seit dem 16.03.2020 wegen des Ausrufens des Katastrophenfalls in Bayern an anderen Stellen im Freistaat eingesetzt wurden (bitte angeben in Vollzeitäquivalent – VZÄ – unter Angabe der jeweiligen vorgesehenen Stellenanteile in VZÄ), in welchem Zeitraum die Personen jeweils nicht für die Geldwäscheprävention eingesetzt waren (bitte das jeweilige Start- und Enddatum angeben) und in welchen Bereichen die Personen jeweils eingesetzt wurden (bitte unter Angabe des jeweiligen Start- und Enddatums)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

##### Vorbemerkung:

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung obliegt ungeachtet der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung im Katastrophenfall in erster Linie den dafür zuständigen Behörden. Dabei kommt der Unterstützung und der engen Zusammenarbeit mit anderen Behörden, denen Sicherheitsaufgaben oder Vollzugsaufgaben übertragen sind, besondere Bedeutung zu.

Der Einsatz des Personals der für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Schwerpunktregierungen Mittelfranken und Niederbayern in Corona-bedingten Sonderaufgaben (Hilfsprogramme, Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK), Einsatzprotokollsystem, mobile Testzentren, Impfzentren, Gesundheitsamt) ist der nachstehend aufgeführten Tabelle zu entnehmen:

Reg. MFr	AK	1. Katastrophenfall – 16.03. bis 18.06.2020 Anderweitiger Einsatz in VZÄ (= Vollzeitäquivalent)				
	1,00	30.03. bis 18.06.20				
		Anteil 0,60 VZÄ				
		in FÜGK				
	1,00	19.03. bis 17.06.20				
		Anteil 0,40 VZÄ				
		in FÜGK				
	1,00	01.04. bis 15.06.20				
		Anteil 0,40 VZÄ				
		in FÜGK				
	1,00	31.01. bis 03.06.20				
		Anteil 0,40 VZÄ				
		in FÜGK				
	1,00	31.03. bis 18.06.20				
		Anteil 0,40 VZÄ				
		FÜGK				
	1,00	16.03. bis 18.06.20				
		Anteil 0,40 VZÄ				
		in FÜGK				
Reg. MFr	AK	2. Katastrophenfall – seit dem 09.12.2020 Anderweitiger Einsatz in VZÄ				
	0,30	seit dem 21.12.20				
		Anteil ca. 0,15 VZÄ				
		bei Koordination Impfstoff				
	1,0	seit dem 13.01.21				
		Anteil 0,20 VZÄ				
		in FÜGK				
	1,0	seit dem 17.12.20				
		Anteil 1,0 VZÄ				
		Abordnung zum Gesundheitsamt (CTT)				
	1,0	seit dem 10.12.20				
		Anteil 0,20 VZÄ				
		in FÜGK				
Reg. NB	AK	Anderweitiger Einsatz in VZÄ				
	1,00	kein anderweitiger Einsatz				
	1,00	19.03. bis 08.04.20	09.04. bis 16.04.20	17.04. bis 29.05.20	01.06. bis 05.06.20	06.07. bis 18.08.20
		Anteil 1,00 VZA	Anteil 1,00 VZÄ	Anteil 1,00 VZÄ	Anteil 1,00 VZÄ	Anteil 1,00 VZÄ
		Corona- So- forthilfe	FÜGK	Corona- So- forthilfe	Künstler- hilfe	IfSG <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Entschädigungszahlungen bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

	1,00	16.03. bis 31.05.20	19.03. bis 31.03.20	01.12. bis 31.12.20	seit dem 01.01.21	
		Anteil 0,50 VZÄ	Anteil 0,20 VZÄ	Anteil 0,75 VZÄ	Anteil 1,00 VZÄ	
		FüGK	Corona- Soforthilfe	Corona-Impfstrategie		
	1,00	seit dem 16.03.20				
		Anteil 0,90 VZÄ				
		in FüGK				
	1,00	16.03. bis 16.06.20	26.11. bis 16.01.21	seit dem 01.01.21		
		Anteil 1,00 VZÄ	Anteil 1,00 VZÄ	Anteil 1,00 VZÄ		
		FüGK	Corona-Impfstrategie			
	0,60	19.03. bis 02.04.20	01.04. bis 09.04.20	28.05. bis 10.06.20	22.06. bis 13.11.20	18.11. bis 15.12.20
		Anteil 0,40 VZÄ	Anteil 0,20 VZÄ	Anteil 0,25 VZÄ	Anteil 0,50 VZÄ	Anteil 0,10 VZÄ
		Corona- So- forthilfe	Katastro- phen- schutz	Künstler- hilfe	IfSG	Katastro- phen- schutz
	0,65	19.03. bis 05.06.20	08.06. bis 26.06.20	29.06. bis 08.12.20		
		Anteil 0,65 VZÄ	Anteil 0,65 VZÄ	Anteil 0,65 VZÄ		
		Corona- Soforthilfe	Künstler- hilfe	IfSG		
	0,75	19.03. bis 02.04.20	07.04. bis 31.07.20	24.08. bis 03.11.20	10.11. bis 14.12.20	seit dem 15.12.20
		Anteil 0,60 VZÄ	Anteil 0,30 VZÄ	Anteil 0,70 VZÄ	Anteil 0,60 VZÄ	Anteil 0,60 VZÄ
		Corona- So- forthilfe	Künstler- hilfe	IfSG	Katastro- phen- schutz	FüGK

10. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts des Terrorverdachts gegen eine bekannte 55-jährige Rechtsextremistin aus dem Raum Nürnberg, frage ich die Staatsregierung welche Kenntnisse den bayerischen Sicherheitsbehörden über die Rolle von [REDACTED] als Aktivistin der Neonazipartei Dritter Weg vorliegen, welche Erkenntnisse über ihre Aktivitäten im Rahmen der Hilfgemeinschaft für nationale politische Gefangene (HNG) bzw. deren Nachfolgeorganisation Gefangenenhilfe vorliegen und in welcher Verbindung [REDACTED] zu den verurteilten NSU-Unterstützern [REDACTED] und [REDACTED] stand?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

11. Abgeordnete  
**Diana  
Stachowitz**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, können Fahrschulen in Bayern den theoretischen Teil der Führerscheinausbildung in Form von digitalem Unterricht anbieten, falls nicht, aus welchen Gründen ist ein digitaler Unterricht für den theoretischen Teil der Führerscheinausbildung im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Bayern nicht möglich?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Auf Grundlage einer Übereinkunft von Bund und Ländern hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration fahrlehrerrechtlich am 19. Januar 2021 in Anwendungshinweisen zur Fahrschulausbildung die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Zulassung des Online-Theorieunterrichts in Bayern festgelegt.

Danach kann anrechenbarer Online-Theorieunterricht in der Fahrschulausbildung nur im Wege der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und befristet zugelassen werden. Zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist die Erlaubnisbehörde der jeweiligen Fahrschule.

Mit Stand vom 1. Februar 2021 lagen in Bayern solche Ausnahmegenehmigungen bereits für 81 Fahrschulen vor.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

12. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche kommunalen Zweckverbände, Schulverbände, Bezirke, Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden als Aufgabenträger der Schülerbeförderung nach Art. 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG), § 1 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) oder als Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV nach Art. 8 und 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) haben Zuwendungen gemäß der Richtlinie zum Förderprogramm Vorübergehende Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr aufgrund der COVID-19-Pandemie erhalten, welche Mittel haben diese im Einzelnen erhalten und wie viele zusätzliche Schulbusse wurden bezahlt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Eine Übersicht über die beantragten Förderungen zum Stand 31. Dezember 2020 befindet sich in der Anlage\*). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um Daten vor Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung handelt. Daher sind Anpassungen bei der Fördersumme, insbesondere im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, nicht ausgeschlossen.

Die Anzahl der jeweils eingesetzten Busse wurde bei den Förderverfahren nicht im Detail erhoben. Dies ist dadurch bedingt, dass die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge je nach Unterrichtstag schwankt. Zum Teil wurden zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt, zum Teil wurden durch Entzerrungen der Unterrichtszeiten mit den gleichen Fahrzeugen mehrere Fahrten durchgeführt, um zusätzliche Kapazitäten zu ermöglichen.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

13. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf den Bericht in der Allgäuer Zeitung vom 01.02.2021 über Verstöße gegen die Corona-Hygieneverordnung am Flughafen Memmingen, frage ich die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Regelung zur FFP2-Maskenpflicht in Flugzeugen und an Bayerischen Flughäfen bisher nicht gilt bzw. gegolten hat, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Einhaltung der Abstandsregeln in den Flughafengebäuden vor und welche Notwendigkeit sieht sie, die Vorgaben der Hygieneschutzverordnungen im Flugbetrieb und den Flughafengebäuden stärker zu kontrollieren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Derzeit gilt nach § 8 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) die FFP2-Maskenpflicht nur für Fahrgäste des öffentlichen Personennahverkehrs. Damit sind Fluggäste von der FFP2-Maskenpflicht nicht erfasst.

Seitdem durch das Robert Koch-Institut Hochrisiko-Gebiete ausgewiesen wurden (ab 24.01.21), tritt verstärkt das Problem der Warteschlangen auf. Reisende aus diesen Gebieten müssen nun schon bei Landung ein negatives Testergebnis mit sich führen, weshalb die Kontrollen durch die Grenzpolizei an allen deutschen Flughäfen intensiviert wurden und ein Vielfaches an Zeit benötigen. Entsprechend der baulichen Gegebenheiten werden am Flughafen Memmingen jedoch bereits Maßnahmen umgesetzt, um den Prozess bei der Einreise zu entzerren.

Die Flughafenbetreiber haben umfangreiche Maßnahmen getroffen, um die Passagiere auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen. Es wurden Bodenmarkierungen und Aufkleber angebracht und es erfolgen regelmäßige Lautsprecherdurchsagen.

Die Flughafenmitarbeiter sind angehalten, Passagiere auf die Einhaltung der Abstandsregeln hinzuweisen. Die Sanktionierung von Verstößen obliegt jedoch ausschließlich den zuständigen Sicherheits- und Ordnungsbehörden.

Die Einhaltung der Infektionsschutzvorschriften wird durch die Bayerische Polizei, auch in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei, konsequent überwacht. Dazu wurde unter anderem die polizeiliche Präsenz insbesondere an stark frequentierten Örtlichkeiten erhöht. Flächendeckende Kontrollen sind allerdings auch zu Hauptbelastungszeiten nicht angezeigt. Der überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger legt ein sehr umsichtiges Verhalten an den Tag und hält sich an die Vorgaben. Die festgestellten Verstöße einzelner Personen rechtfertigen keine systematische Dauerkontrolle.

14. Abgeordneter  
**Jürgen  
Mistol**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Miet- und Studierendenwohnungen sind 2020 im Rahmen der Staatlichen Wohnraumförderung entstanden, wie verteilt sich bei gefördertem Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern im letzten Jahr die Dauer der Belegungsbindung jeweils auf 25 bzw. 40 Jahre und wie viele Wohnungen sind im letzten Jahr insgesamt aus der Bindung gefallen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung misst der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum hohe Bedeutung bei und unterstützt sie mit den Programmen der Wohnraumförderung.

Im Jahr 2020 wurden im Bayerischen Wohnungsbauprogramm Mittel für 3 073 Mietwohnungen, im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm 168 Mietwohnungen und in der Förderung von Wohnraum für Studierende 565 Wohnplätze neu gebunden.

Im Bayerischen Wohnungsbauprogramm wurden letztes Jahr 3 243 neue Mietwohnungen gefördert. Davon unterliegen 2 074 einer 25-jährigen und 1 169 einer 40-jährigen Belegungsbindung. Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm wurden 1 233 Mietwohnungen unterstützt. Diese unterliegen einer 20-jährigen Belegungsbindung. Insgesamt wurden also 4 476 Mietwohnungen gefördert.

Im Rahmen der Förderung von Wohnraum für Studierende wurden 273 Wohnplätze unterstützt.

3 993 Sozialmietwohnungen sind im Jahr 2020 aus der Bindung gefallen.

15. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich Verkehrsbelastung und Lärmemissionen an der Staatsstraße 2103 im Bereich der Ortsdurchfahrt Aufham im Konkreten seit 2010 entwickelt, wie bewertet die Staatsregierung die unübersichtliche Verkehrssituation ohne entschärfende Geschwindigkeitsbegrenzung vor Ort und welche Möglichkeiten einer weiträumigen Ortsumfahrung oder sonstiger verkehrlicher Verbesserungen sieht die Staatsregierung?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach den Ergebnissen der letzten amtlichen Straßenverkehrszählung 2015 ist die Staatsstraße 2103 im Bereich Aufham mit täglich 7 237 Fahrzeugen pro Tag belastet. Der Schwerverkehrsanteil beträgt 307 Fahrzeuge pro Tag. Die Verkehrsbelastung liegt damit deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt für Staatsstraßen. In den zurückliegenden Jahren wurde die Staatsstraße 2103 zudem vermehrt durch Umleitungsverkehr stark belastet. Ursächlich hierfür waren Baustellen im Zuge der Bundesautobahn A 8 und der Bundesstraßen B 304 und B 20. Für die Jahre 2016-2020 liegen keine Werte vor. Die aktuelle Verkehrsentwicklung auf der Staatsstraße 2103 bei Aufham wird im Rahmen der dieses Jahr geplanten amtlichen Verkehrszählung erneut überprüft. Bei den zurückliegenden Straßenverkehrszählungen ergaben sich in der Ortsdurchfahrt Aufham die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Verkehrsbelastungen.

Jahr	Gesamtverkehr Fahrzeuge pro Tag	Schwerverkehr Fahrzeuge pro Tag
2015	7 237	307
2010	5 450	287
2005	6 006	332
2000	7 683	463

Zur Verbesserung der Lärmsituation hat das Staatliche Bauamt Traunstein vor drei Jahren die Fahrbahndecke der Staatsstraße 2103 in der Ortsdurchfahrt Aufham erneuert und dabei einen lärmindernden Fahrbahnbelag eingebaut. Anträge auf Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmsanierung liegen dem Staatlichen Bauamt Traunstein aktuell nicht vor und wurden in den letzten Jahren auch nicht gestellt.

Zuletzt wurde mehrfach der Wunsch nach einer Tonnagebegrenzung an das Staatliche Bauamt Traunstein herangetragen. Die Anordnung einer solchen Verkehrsbeschränkung liegt in der Zuständigkeit des Landratsamts Berchtesgadener Land als untere Straßenverkehrsbehörde. Gleiches gilt für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Von der Gemeinde Aufham wird eine Verlegung der Staatsstraße 2103 nach Norden parallel zur Bundesautobahn A 8 gefordert. Das Projekt ist im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen nicht enthalten und wird daher vom Staatlichen Bauamt Traunstein derzeit nicht geplant. Dem Staatlichen Bauamt Traunstein liegen jedoch die Planungsüberlegungen des von der Gemeinde Anger beauftragten Ingenieurbüros vor. Das Staatliche Bauamt Traunstein beabsichtigt, das Projekt bei der anstehenden Restrukturierung des Ausbauplans für die Staatsstraßen erstmalig in die Projektbewertung einzubeziehen.

Aber auch eine künftige Aufnahme des Projekts in den Ausbauplan für die Staatsstraßen lässt keine zeitnahe Realisierung einer Umfahrung von Aufham erwarten. Angesichts der Ausbauplanungen im Zuge der Bundesautobahn A 8, die eine Tieferlegung und Einhausung bei Aufham vorsehen, wäre gemäß der Machbarkeitsstudie eine abschnittsweise Parallelführung der Staatsstraße 2103 mit der Autobahn vorgesehen. Die Planungen für die Staatsstraße sind daher eng mit den Planungen der Autobahn verknüpft und unterliegen somit auch deren zeitlichen Rahmen. Der 6-streifige Ausbau der A 8 befindet sich im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen derzeit lediglich im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht.

Falls die Gemeinde Anger einen bedarfsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt anstrebt, hat das Staatliche Bauamt Traunstein angeboten, an einer gemeinsamen Lösung mitzuwirken und sich entsprechend zu beteiligen. Angesichts der ungünstigen Rahmenbedingungen (z. B. Topografie, bestehende Bebauung) in Aufham besteht jedoch nur ein sehr begrenzter Spielraum für verkehrliche Verbesserungen.

Bezüglich der Unfallsituation ist anzumerken, dass nach den Ergebnissen der Unfallauswertung der letzten Jahre kein auffälliges Unfallgeschehen auf der Staatsstraße 2103 in der Ortsdurchfahrt Aufham besteht.

16. Abgeordneter  
**Dr. Martin Runge**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welchen Zeitpunkt bzw. zu-  
mindest Zeitkorridor sind Fertigstellung und Veröffentlichung  
der von der Staatsregierung Ende 2019 verkündeten Machbar-  
keitsstudie zum viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke zwi-  
schen Pasing und Eichenau bzw. Fürstenfeldbruck alternativ  
zum aktuell vorgesehenen dreigleisigen Ausbau bis Eichenau  
zu erwarten?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Machbarkeitsstudie „Drei- versus viergleisiger Ausbau der S 4 West“ ist weit fortgeschritten. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr beabsichtigt, in zeitlicher Nähe über die Ergebnisse und das mögliche weitere Vorgehen zu informieren. Ein konkreter Termin kann momentan jedoch noch nicht benannt werden.

17. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zur Presseberichterstattung in der Augsburger Allgemeinen vom 02.02.2021, dass ein Betrieb auf der Teilbahnstrecke Augsburg – Fischach bereits 2022 möglich wäre, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe gegen eine derartige frühere Inbetriebnahme sprechen, unter welchen Umständen eine schnellere Inbetriebnahme der Bahnstrecke Augsburg – Fischach möglich wäre und welche Auswirkungen die in Zukunft nötigen Baumaßnahmen zur Instandsetzung der Gesamtstrecke der Staudenbahn auf den Teilbetrieb Augsburg – Fischach hätten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Mehrere Gründe sprechen gegen die frühere Inbetriebnahme der Staudenbahn ab 2022:

Die Staudenbahn ist technisch derzeit nicht für einen SPNV ertüchtigt. Dies äußert sich beispielsweise in fehlenden technischen Sicherungen von Bahnübergängen, dem fehlenden barrierefreien Ausbau der Stationen sowie dem insgesamt schlechten Zustand der Strecke, der nur eine geringe Streckenhöchstgeschwindigkeit erlaubt. Die Ertüchtigung der Staudenbahn erfordert umfangreiche Verbesserungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur, die bis Dezember 2022 nicht mehr zu leisten sind. Die BBG Stauden, die als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die baulichen Maßnahmen an der Strecke verantwortlich ist, kann den ursprünglich geplanten Inbetriebnahmetermin im Dezember 2022 nicht einhalten. Darüber hinaus sprechen betriebliche Gründe gegen die Inbetriebnahme im Dezember 2022, weil die notwendigen Baumaßnahmen gleich wieder zu einer Sperrung der Strecke führen würden.

Eine frühere Inbetriebnahme des Abschnitts Gessertshausen-Fischach für den SPNV ist wie dargestellt nicht sinnvoll möglich.

Wie im ersten Absatz dargestellt, plant die BEG derzeit keine Bestellung eines Teilbetriebes von Augsburg nach Fischach. Die notwendigen Baumaßnahmen zur Instandsetzung der Gesamtstrecke betreffen auch den Abschnitt zwischen Gessertshausen und Fischach. Sie sind Voraussetzung für das von der BEG bestellte Betriebsprogramm mit Fahrten über Fischach hinaus bis nach Langenneufnach im Stundentakt, mit Direktverbindungen bis nach Augsburg zu den Hauptverkehrszeiten. Hierfür müssen die Streckengeschwindigkeit erhöht, die Bahnübergänge angepasst, die Leit- und Sicherungstechnik erneuert und der Bahnhof Fischach für schnelle Zugbegegnungen im Taktverkehr ertüchtigt werden. Die Bauarbeiten werden eine bis zu einjährige Sperrung der gesamten Bahnstrecke zur Folge haben. In diesem Zeitraum wäre auch ein Teilbetrieb bis Fischach nicht möglich.

18. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien verkauft die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) ihre Denkmal-Liegenschaften (Höchstgebot, Nutzungsart, privater oder gemeinnütziger Käufer, u. Ä.), werden hierbei die Wünsche/Bedürfnisse der betroffenen Kommunen (der Bevölkerung vor Ort) berücksichtigt und falls ja, in welcher Form?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ein Verkauf denkmalgeschützter Objekte kommt nur in Betracht, sofern kein Staatsbedarf besteht und es sich nicht um Objekte handelt, die aufgrund ihrer Geschichte in der Verfügungsgewalt des Freistaates verbleiben müssen (wie z. B. Gebäude aus der NS-Zeit). Eine Veräußerung erfolgt grundsätzlich durch Verkauf oder Vergabe eines Erbbaurechts. Gemäß Art. 81 der Bayerischen Verfassung i. V. m. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und VV Nr. 1.2 Satz 3 zu Art. 63 BayHO sowie Nr. 1.2.1 der Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken sind entbehrliche, staatseigene Grundstücke grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und immer zum vollen Wert zu veräußern/zu vergeben. Eine Berücksichtigung der Wünsche/Bedürfnisse der betroffenen Kommunen oder der Bevölkerung vor Ort ist dabei nach den geltenden Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und der Grundstücksverkehrsrichtlinien zum Verkauf von Grundstücken nicht vorgesehen. An eine Gebietskörperschaft ist jedoch eine freihändige Vergabe zu einem gutachterlich festgestellten Verkehrswert entsprechend den gültigen Grundstücksverkehrsrichtlinien möglich, wenn diese das Grundstück zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder zur Gewerbe- oder Industrieansiedlungen benötigt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

19. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung bis wann – unter Berücksichtigung der Abstimmungen zu Brand- und Denkmalschutz – mit der Herstellung der Barrierefreiheit beim Gebäude des Oberlandesgerichtes München Zweigstelle Augsburg in der Fuggerstraße 10 zu rechnen ist, mit welchen Kosten derzeit gerechnet wird und ob die Finanzierung gesichert ist?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

In der Liegenschaft Fuggerstraße 10 in Augsburg, in der Zivil- und Familiensenate des Oberlandesgerichts München untergebracht sind, sind Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sowie zur Verbesserung von Brandschutz und Sicherheit geplant. Mit dem Baubeginn wird nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand im 2. Halbjahr 2022 gerechnet.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ermittelt aktuell die notwendigen Kosten für die Gesamtmaßnahme Brandschutz, Sicherheit mit Barrierefreiheit. Die letzte Kostenschätzung aus dem Jahr 2018 ist nicht mehr valide und muss fortgeschrieben werden.

Die Gesamtmaßnahme soll voraussichtlich als Kleine Baumaßnahme mit Mitteln aus Kap. 04 04 Tit. 701 01 durchgeführt werden. Die Dotierung des Titels unterliegt den Verhandlungen zum kommenden Haushalt.

20. Abgeordnete  
**Alexandra  
Hirsemann**  
(SPD)
- Im Hinblick auf die Antwort der Staatsregierung auf eine Frage in einer Schriftlichen Anfrage vom 17.04.2019 (Drs. 18/2134 vom 05.07.2019), dass bei Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels insgesamt 311 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern nach dem Pakt für den Rechtsstaat zu schaffen sind und zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage seit dem 01.01.2017 218,75 Stellen geschaffen worden sind, sodass noch 92,25 Stellen zu schaffen wären, frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern ab diesem Zeitpunkt neu geschaffen wurden, ob dauerhaft die Finanzierung der aufgrund des Pakts für den Rechtsstaat neu ausgebrachten Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern sichergestellt ist und ob aus der Sicht der Staatsregierung eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat sinnvoll wäre?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Seit Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 17.04.2019 (Drs. 18/2134) wurden weitere 100 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen.

Darüber hinaus sollen - vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags – die im Rahmen der Bewältigung des Zustroms von Asylbewerbern ab dem Haushaltsjahr 2016 ausgebrachten kw-Vermerke an Stellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich gestrichen werden. Eine dauerhafte Finanzierung der Stellen ist daher sichergestellt.

Der in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 31.01.2019 gefasste Beschluss zum Pakt für den Rechtsstaat sieht in Ziffer 7 vor, dass Bund und Länder bis Mitte 2021 einen gemeinsamen Bericht über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vorlegen werden. Dem soll nicht vorgegriffen werden. Generell handelt es sich bei der Stärkung des Rechtsstaats um eine Daueraufgabe, die unabhängig von einer etwaigen Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat besteht

21. Abgeordneter  
**Dr. Helmut  
Kaltenhauser**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Personen haben im Februar 2019 gegenüber welchen bayerischen Justizbehörden angezeigt, dass die Wirecard AG von einem Reuters-Mitarbeiter zur Geldzahlung aufgefordert worden sei, sonst würde Reuters in die negative Berichterstattung der Financial Times (Alpha-ville) gegen die Wirecard AG einsteigen (bitte hierbei genaues Datum im Februar 2019 angeben) und in welcher Weise wurden die justiziellen Ermittlungen beendet?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Auf Grundlage von Auskünften der Staatsanwaltschaft München I ist ein Sachverhalt im Sinne der Fragestellung mit Bezug zur Nachrichtenagentur Reuters nicht feststellbar.

Sofern die Frage tatsächlich einen Sachverhalt meint, wonach die Wirecard AG ihren Angaben zufolge von einem Bloomberg-Mitarbeiter zu einer Geldzahlung aufgefordert worden sei, sonst würde Bloomberg in die negative Berichterstattung der Financial Times gegen die Wirecard AG einsteigen, wurde dieser Sachverhalt nach Angaben der Staatsanwaltschaft München I am 15. Februar 2019 von Rechtsanwalt [REDACTED] als Vertreter der Wirecard AG an die Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Um diese Mitteilung zu verifizieren, habe die Staatsanwaltschaft München I am 21. Februar 2019 eine Zeugenvernehmung von Jan Marsalek durchgeführt. Weitere Mitteilungen im Februar 2019 hierzu habe es nicht gegeben.

Die Staatsanwaltschaft München I sah insoweit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da nach ihrer Einschätzung auf Grundlage des am 15. und 21. Februar 2019 mitgeteilten Sachverhalts keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten durch Bloomberg-Mitarbeiter, insbesondere für eine Erpressung nach § 253 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), bestanden.

22. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelten sich in den vergangenen fünf Jahren (2020 eingeschlossen) die von bayerischen Behörden geführten Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen den § 278 des Strafgesetzbuches (StGB) (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse), wie entwickelten sich im gleichen Zeitraum die geführten Ermittlungsverfahren wegen § 279 StGB (Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse) und wie viele Arztpraxen wurden in dem Zeitraum auf Basis des Tatvorwurfs des § 278 StGB Ziel von Durchsuchungsmaßnahmen (bitte für das jeweilige Jahr angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die bundeseinheitlich abgestimmte Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) gibt Auskunft über die von den Staatsanwaltschaften abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wird dort im Sachgebiet 65 „Ärztetaten und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz“ erfasst. Unter diesem Sachgebietsschlüssel werden aber (mit Ausnahme des Abrechnungsbetrugs) alle Tatbestände erfasst, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Ebenso verhält es sich beim Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 StGB. Dieser Tatbestand wird in der StA-Statistik im Sachgebiet 99 „sonstige allgemeine Straftaten“ erfasst, in dem eine Vielzahl von Delikten zusammengefasst sind. In beiden Fällen werden Zahlen für einzelne Tatbestände wie § 278 StGB und § 279 StGB nicht ausgewiesen. Die Anzahl von Durchsuchungsmaßnahmen wird in der StA-Statistik nicht differenziert erfasst.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen zu der Anzahl der abgeurteilten und verurteilten Personen. Die abgefragten Straftatbestände werden in der Statistik jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Die Strafverfolgungsstatistik für 2020 ist zudem noch nicht veröffentlicht. Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2016 bis 2020 händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene - effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten in der unter [https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/b6100c\\_201900.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_201900.pdf) vom Landesamt für Statistik (LfS) veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2019; auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2016 bis 2018 sind auf der Seite des LfS veröffentlicht.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordneter  
**Markus Bayerbach**  
(AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem Fragesteller Informationen zugetragen wurden, dass Schüler durch Schuldirektoren zum Pausieren oder sogar zum Aufgeben ihrer Schulbahn „überredet“ wurden, weil sie eine andere Meinung zu den Maßnahmen der Staatsregierung zur angeblichen Zurückdrängung von COVID-19 vertraten als der Schuldirektor, frage ich die Staatsregierung, wie viele Schüler haben seit dem 01.01.2020 in Bayern ihre Schule vor dem regulären Ende des Schuljahres verlassen (bitte in Wochenscheiben chronologisch für jede der Schularten Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule, Sonderschule, Mittelschule ausdifferenzieren), wie verteilen sich die abgefragten Zahlen des gesamten Jahres auf jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns, an welche Rechtsvorschriften zum Schutz des Schülers und seiner Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Achtung des Rechts des Schülers auf eine freie Willensbildung, auf eine freie Meinungsbildung, auf eine freie Willensäußerung/Meinungsäußerung und hinsichtlich des Rechts des Schülers weiter beschult zu werden, ist ein Schulleiter gebunden, insbesondere im Fall, dass er einen Schüler auf der Schule hat, der sich mit oder ohne ärztlichem Attest weigert, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (bitte die hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften voll umfänglich angeben und in allen diesen Fällen die rechtskonformen Mittel und deren Eingriffsschwellen angeben, die einem Schulleiter nach bayerischem Recht zur Verfügung stehen, um die Rechte des Schülers zu überwinden und hierbei bitte auch den Umfang des aktuell gültigen Rechts des Schuldirektors voll umfassend ausführen, ein ärztliches Attest zur Maskenbefreiung eines Schülers anzuerkennen oder nicht)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beigefügten Tabelle\*) kann die Anzahl der Austritte aus einer Grund-, Mittel- oder Realschule bzw. einem Gymnasium im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 01.10.2020 entnommen werden. Zu beachten gilt, dass ein Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus einer Schule - bspw. bei einem Umzug oder einem Schulartwechsel – stets mit einem Eintritt an einer anderen Schule verbunden ist, solange die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist. In den Amtlichen Schuldaten werden zudem auch diejenigen Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Realschulen sowie der Gymnasien als Austritte erfasst, die nach dem erfolgreichen Erwerb des angestrebten Schulabschlusses aus der Schule entlassen werden.

An der Berufsschule wird das Austrittsdatum der Schülerinnen und Schüler nicht erfasst, sodass dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die entsprechenden Daten nicht vorliegen. In der beigefügten Tabelle\*\*) wird die Anzahl der Austritte aus einer Grund-, Mittel- oder Realschule bzw. einem Gymnasium in Aufgliederung nach den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgewiesen. Die Austritte, die nach dem 01.10.2020 erfolgten, werden im Rahmen des Erhebungsverfahrens Amtliche Schuldaten im Oktober 2021 erfasst.

Hinsichtlich des Handelns der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gelten die jeweiligen Vorgaben des Schulrechts und – im Fall des Umgangs mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – auch die Vorgaben des Infektionsschutzes; im Einzelnen ist hier wie folgt auszuführen:

a) Meinungsfreiheit:

Das bereits in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 110 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) garantierte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wird in Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nochmals hervorgehoben und ist in diesem Rahmen auch in der Schule gewährleistet. Die Meinungsfreiheit in der Schule ist dabei aber gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG notwendigerweise auf den sachlichen Zusammenhang mit dem Unterricht beschränkt. Für politische Werbung ist ergänzend auf die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 2 und 3 BayEUG hinzuweisen. Verlassen Schülerinnen und Schüler den dargestellten gewährleisteten Bereich der Meinungsfreiheit, kann die Schule darauf mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 ff. BayEUG reagieren.

b) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) besteht auf dem Schulgelände mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV genannten Fälle grundsätzlich die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Allgemeine Regelungen zur Tragepflicht einer MNB finden sich darüber hinaus in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter soll Schülerinnen und Schüler, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 der 11. BayIfSMV vom Schulgelände verweisen. Diese Vorgaben der 11. BayIfSMV werden in dem gemeinsam von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Unterricht und Kultus erlassenen Rahmenhygieneplan (vgl. dort insbesondere Nr. 2.1 und Nr. 6) näher konkretisiert. In Anknüpfung an § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden in Nr. 6.1 des Rahmenhygieneplans die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung zur Befreiung einer Verpflichtung zum Tragen eines MNBs näher erläutert, wie sie auch bereits gerichtlich festgestellt wurden; hinsichtlich der jeweiligen Gerichtsentscheidungen darf auf den Rahmenhygieneplan verwiesen werden.

Die Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Schulgelände erweist sich auch unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen als verhältnismäßig, wie durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 10.11.2020 (Az. 20 NE 20.2349, abrufbar unter [https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02349b\\_\\_002\\_.pdf](https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02349b__002_.pdf)) in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung bestätigt wurde (vgl. u. a. den Beschluss des BayVGH vom 07.09.2020 – Az. 20 NE 20.1981, abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a01981b.pdf>).

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

\*\*\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

24. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem führende Bildungsforscherinnen und Bildungsforscher befürchten – und erste Studien das auch schon bestätigen –, dass Kinder und Jugendliche aufgrund des nicht stattfindenden Präsenzunterrichts und der Probleme beim Home-schooling erhebliche Bildungsnachteile sowie negative soziale und psychische Folgen erfahren, frage ich die Staatsregierung, was sie seit Beginn der Pandemie bis jetzt getan hat, um Kindern und Jugendlichen zu helfen, die von zu Hause nicht ausreichend Unterstützung bezüglich Bildung und Schule bekommen, was sie bisher konkret getan hat, um soziale Folgen und Benachteiligung aufgrund von nicht ausreichendem Einkommen bei betroffenen Familien mit Schülerinnen und Schüler auszugleichen und wie der sozialrechtliche Anspruch auf Übernahme der Kosten bzw. einen Zuschuss für Mittagsverpflegung seit März 2020 in Bayern für berechnigte Kinder umgesetzt wurde?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Sicherung von Bildungsgerechtigkeit, d. h. fairer Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler, ist in den verschiedenen Szenarien für den Unterrichtsbetrieb in der Pandemie (Präsenz-, Wechsel- bzw. Distanzunterricht) ein zentrales Ziel der Staatsregierung. Hierfür wurden umfassende Maßnahmen ergriffen und an den Schulen umgesetzt. Dieser Prozess wird von der Schulaufsicht eng begleitet. Rückmeldungen und Erkenntnisse werden laufend ausgewertet und führen ggf. umgehend zur Nachjustierung von Vorgaben und Aktualisierung und Erweiterung der Unterstützung.

#### **Sicherung der individuellen Förderung im Wechsel- und Distanzunterricht**

Individuelle Förderung bleibt in allen Unterrichtsszenarien zentraler Auftrag der Schulen. Das Rahmenkonzept für den Distanzunterricht sieht vor, dass grundsätzlich der Stundenplan für den Präsenzunterricht übernommen wird. Somit werden Förderunterricht und andere stundenplanmäßige Angebote zur individuellen Förderung sowie Brückenangebote in entsprechend angepasster Art und Weise fortgesetzt. In Schularten mit Klassenlehrerprinzip ist individuelle Förderung in höherem Maße auch im regulären Unterricht möglich. Das gilt für das gesamte Schuljahr 2020/2021. Eine wichtige Voraussetzung für gelingende individuelle Förderung ist die Erfassung der Lernentwicklung. Zu den Qualitätsmerkmalen des Distanzunterrichts, die jüngst durch Standards konkretisiert wurden, gehören u. a. die Verpflichtung zu regelmäßigem persönlichen Kontakt der Lehrkraft mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie kontinuierliches Feedback (siehe unter <https://www.distanzunterricht.bayern.de>). Somit können Lehrkräfte auch im Distanzunterricht den individuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler einschätzen, die Aufgaben in Umfang und Komplexität abstimmen und ggf. konkrete Fördermaßnahmen ergreifen.

Für die Lehrkräfte werden umfassende Unterstützungsangebote bereitgestellt, damit die Adaption des unterrichtlichen Vorgehens sowie der individuellen Förderung auf die Bedingungen des Distanz- und Wechselunterrichts bestmöglich gelingt:

1. Vielfältige Fortbildungsangebote der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (z. B. die flächenwirksame Fortbildungsoffensive zur „Digitalen Bildung“ oder das breit gefächerte Angebot an eSessions der Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik. JeSessions zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen) vermitteln Kompetenzen zur qualitätsvollen Gestaltung digital gestützter Lernformate (vgl. ALP Dillingen: Aktuelle Unterstützungsangebote). Das Fortbildungsangebot wird laufend aktualisiert und ergänzt.

2. Konkrete Hinweise zur Unterrichtsgestaltung werden vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) auf dem Infoportal <https://www.distanzunterricht.bayern.de> zur Verfügung gestellt. Neben den Schwerpunktsetzungen im Lehrplan enthält das Portal auch konkrete Vorschläge zur Erfassung der Lernentwicklung (z. B. zu regelmäßigem persönlichen Kontakt sowie kontinuierlichem Feedback).

### **Ausbau der digitalen Ausstattung bei Schülergeräten**

Die Sicherung bestmöglicher Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie verlangt einen deutlichen Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen. Die Voraussetzungen dafür in rechtlicher, finanzieller und personeller Hinsicht wurden in kürzester Zeit über zahlreiche Förderprogramme des Bundes und Landes geschaffen.

Zur technischen Umsetzung von Distanzunterricht werden in großem Umfang digitale Werkzeuge, Geräte und Programme benötigt und von den zuständigen Schulaufwandsträgern bereitgestellt. Schülerinnen und Schüler, die zuhause über kein Gerät für den Distanzunterricht verfügen, können ein Tablet oder einen Laptop der Schule ausleihen. Dafür haben Freistaat und Bund kurzfristig ein Sonderbudget Leihgeräte mit 107,8 Mio. Euro bereitgestellt. Die Zahl der mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die verliehen werden können, hat sich in einem Jahr von rund 50 000 auf rund 180 000 Geräte bereits verdreifacht. In Kürze wird ein Pool mit rund 250 000 Schülergeräten bestehen, sodass nicht die soziale Herkunft über die Teilhabe entscheidet.

### **Finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien**

Familien werden durch Familien- und Sozialleistungen des Bundes und des Freistaats Bayern entsprechend der jeweiligen Lebenslage finanziell unterstützt, u. a. mit Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Bayerischem Familiengeld, Beitragszuschuss für die Kita und Krippengeld; bei geringem Einkommen erfolgt eine Absicherung mit dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld oder über existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe nach den Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (XII). Mit Blick auf die spezifische Situation durch die Corona-Pandemie wurden Leistungen neu eingeführt und bestehende Leistungen an die Situation angepasst, um Familien zu unterstützen und nötigenfalls schnell existentiell abzusichern. Im weiteren Verlauf wurden und werden Leistungen entsprechend den Erkenntnissen zur Lage von Familien nachjustiert, um Armutslagen entgegenzuwirken, besondere Belastungen abzufedern und Nachteile bei regulären Leistungen möglichst auszuschließen.

Für erwerbstätige Eltern kommen nicht nur die Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld in Betracht. Ein Entschädigungsanspruch für Eltern, die ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung bzw. eines Betreuungsverbot der Kita oder Schule selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, wurde neu eingeführt (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz – IfSG) und zeitlich (auf zehn Wochen, 20 Wochen für Alleinerziehende) sowie mit Blick auf erfasste Fallgruppen ausgeweitet. Auch die Kinderkrankengeldtage (§ 45 Abs. 2a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V) wurden für 2020, ebenso für 2021 (zehn zusätzliche Tage

pro Elternteil, 20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) und die erfassten Fallgruppen ausgeweitet. Ergänzend ist auf den Kinderbonus 2020 (300 Euro pro Kind, für das Kindergeld bezogen wurde) hinzuweisen, der in Höhe von 150 Euro auch für 2021 gewährt werden soll. Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde mit Blick auf die besondere Belastung dieser Familien zunächst befristet und nun dauerhaft mehr als verdoppelt.

Beim Kinderzuschlag (KiZ) wurde befristet mit dem sogenannten „Notfall-KiZ“ auf kurzfristige Einkommenseinbrüche reagiert und insoweit nur auf das Einkommen des Vormonats statt auf das Einkommen der letzten 6 Monate abgestellt. Seit Oktober 2020 und derzeit befristet bis 31.03.2021 bleibt Vermögen unberücksichtigt (§ 20 Abs. 6a Bundeskindergeldgesetz – BKGG). Anderes gilt nur, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist. Der Kinderzuschlag erreicht insbesondere auch Mehrkindfamilien. Der Kinderzuschlag wurde zudem mit der Reform 2019 angehoben und verändert; spezifisch Alleinerziehende sollen wieder besser von der Leistung profitieren. Im Fall der Hilfebedürftigkeit (insbesondere kein ausreichendes Einkommen und Vermögen, um den Lebensunterhalt zu finanzieren) können existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Corona-Sonderregelungen werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 (derzeit ist die weitere Verlängerung bis 31.12.2021 im Sozialschutzpaket III im Gesetzgebungsverfahren) beginnen, ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen. Vermögen wird für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 (künftig 31.12.2021) beginnen, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt bei erheblichem Vermögen.

Im Fall des Bezugs von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Grundsicherung können für Schülerinnen und Schüler die entstehenden Aufwendungen einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen werden.

Um den Zugang zu dieser Leistung in Zeiten der Pandemie zu erleichtern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung auch in Pandemiezeiten ermöglicht und dabei auf das bisherige gesetzliche Kriterium der Gemeinschaftlichkeit verzichtet wird. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat sich vehement und erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung nicht auf die bisherigen Aufwendungen begrenzt wird und auch die Kosten einer Belieferung übernommen werden können.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermöglicht durch entsprechende Ausführungen in Vollzugshinweisen an die zuständigen Behörden vor Ort (Jobcenter, Sozialämter etc.), alle zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese Vollzugshinweise sind veröffentlicht unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/>.

25. Abgeordneter  
**Maximilian  
Deisenhofer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Die bayerische Lernplattform mebis hatte in der jüngeren Vergangenheit insbesondere bei der Umstellung von Präsenz- auf Distanz- oder Wechselunterricht mit längeren Ausfällen zu kämpfen. Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo sagte zur Lernplattform z. B. am 08.10.2020 im Plenum: „Ich sage ein Wort zu mebis: 1,3 Millionen melden sich bei mebis an. mebis ist ein Erfolgsprogramm. Darauf sind andere Bundesländer neidisch“ (Quelle: Plenarprotokoll). Am 10.12.2020 äußerte sich Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo wie folgt, ebenso im Plenum: „Ich nenne als Beispiel die verschiedenen Tools für den Wechselunterricht. Selbstverständlich sind wir darauf vorbereitet und bereiten uns vor. Ich könnte Ihnen jetzt – das kann ich gerne auch nachliefern; ich habe es dabei – schildern, was wir alles bei mebis gemacht haben. Selbstverständlich!“ (Quelle: Plenarprotokoll)

Ich frage die Staatsregierung:

1.1 An welchen Tagen (unter Angabe der genauen Uhrzeiten) war die Lernplattform mebis im Jahr 2020 nicht erreichbar?

1.2 Was hat die Staatsregierung unternommen, um die Probleme beim Zugriff in den Griff zu bekommen?

1.3 Wann hat sie diese Schritte unternommen?

2.1 Wann wurden Hackerangriffe auf mebis verzeichnet?

2.2 Was waren das für Hackerangriffe?

2.3 Welche langfristigen Folgen verursachten die Hackerangriffe?

3.1 Wann hat die Staatsregierung Lasttests bei mebis durchgeführt?

3.2 Wie genau liefen diese Tests ab?

3.3 Was haben diese Tests ergeben?

4.1 Warum wurden allen bayerischen Schulen im Kultusministeriellen Schreiben (KMS) vom 12.03.2020 explizit der Zugriff auf mebis empfohlen, auch wenn der Staatsregierung zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass mebis nicht auf Distanzunterricht ausgerichtet ist?

4.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung nach den erneuten Problemen am 10.12.2020 und an den darauffolgenden Tagen ergriffen, um die Erreichbarkeit der mebis Lernplattform wieder zu gewährleisten?

5.1 Warum hat die Staatsregierung bayerische Schulen zum digitalen „Startschuss“ aufgefordert, obwohl die Probleme bei mebis bereits bekannt waren?

5.2 Wie viele Personen sind bei mebis registriert (bitte nach Anwenderinnen und Anwender aufschlüsseln)?

6. Wie hoch waren die täglichen Zugriffszahlen

6.1 im Februar 2020

6.2 im März 2020

6.3 im Juli 2020?

7.1 Wie hoch waren die täglichen Zugriffszahlen im Dezember 2020?

7.2 Warum basiert mebis – im Gegensatz zu Lernportalen anderer Bundesländer – auf einer zentralen Serverstruktur?

8.1 Wie viele Personen arbeiten im mebis-Team (Köpfe und Vollzeitäquivalente)?

8.2 Wurde das mebis-Team im Laufe des Jahres 2020 durch zusätzliches Personal (intern oder extern) unterstützt?

8.3 Wenn ja, durch wie viele Personen (bitte jeweiligen Zeitpunkt angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

#### Frage 1.1:

An welchen Tagen (unter Angabe der genauen Uhrzeiten) war die Lernplattform mebis im Jahr 2020 nicht erreichbar?

#### Antworten zu Frage 1.1:

Aufgrund systemseitiger Probleme war die Erreichbarkeit an folgenden Tagen beeinträchtigt:

16.03.2020*	07.30-15.30	30.03.2020*	09.30-13.30	29.06.2020	08.30-09.30
17.03.2020*	08.30-13.30	31.03.2020*	09.30-11.00	26.10.2020	14.30-15.30
18.03.2020*	00.00-11.00	20.04.2020	09.00-14.30	09.12.2020	08.30-09.30
19.03.2020*	09.30-12.30	21.04.2020	09.00-10.30	15.12.2020	08.30-10.00
20.03.2020*	10.30-11.30	23.04.2020	10.00-11.30	16.12.2020*	08.30-13.00
23.03.2020*	10.00-11.30	27.04.2020	09.30-11.30	17.12.2020*	08.00-11.30
25.03.2020*	11.30-12.30	30.04.2020	07.00-10.30		

\* Tage mit bayernweiter Schulschließung (Distanzunterricht)

#### Fragen 1.2 und 1.3:

1.2) Was hat die Staatsregierung unternommen, um die Probleme beim Zugriff in den Griff zu bekommen?

1.3) Wann hat sie diese Schritte unternommen?

#### Antworten zu den Fragen 1.2 und 1.3:

Folgende Maßnahmen wurden durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (IT-DLZ) umgehend eingeleitet und bis zu den Herbstferien umgesetzt bzw. deren Umsetzung gesteuert:

##### Serveroptimierung

- Schrittweise Erhöhung der Serverkapazitäten von 6 auf 36 Server
- Vervielfachung der Prozessoren und des Arbeitsspeichers
- Umstellungen in der Systemarchitektur
- Umzug der mebis-Server in eine eigene Schutzzone
- Umstellung auf ein 10 GiB-Netzwerkinterface
- Bereitstellung eines zweiten Redis-Clusters für die Lernplattform

##### Datenbankoptimierung

- Horizontale Skalierung der Datenbank-Server (für die Lernplattform von 56 CPUs auf 2x144 CPUs)
- Umstellung auf ein Percona-Datenbank-Cluster in den Herbstferien

##### Optimierung der mebis Lernplattform

- Kontinuierliche Analyse von Slow-Queries in der Datenbank und Behebung von Problemen: Hinzufügen von Indizes; Umbau der Datenbankabfragen
- Optimierung der Caching-Verfahren, z. B. des Redis-Cache
- Analyse und Verlagerung von Cron-Jobs in lastärmere Zeiten (nachts).
- Reduzierung von Datenbank-Tabellen
- Umfangreiches Lernplattform-Update inkl. Plug-Ins in den Sommerferien
- Optimierung und Update eigener mebis-Plugins

#### Optimierung sonstiger mebis-Anwendungen

- Skalierung der Playout-Server der Mediathek
- Umstellung auf eine rein statische Startseite (ohne Login)
- Umstellung des Caching der Startseite
- Optimierung der Abfragen für den Login/Logout Vorgang

#### **Fragen 2.1 und 2.2:**

2.1) Wann wurden Hackerangriffe auf mebis verzeichnet?

2.2) Was waren das für Hackerangriffe?

#### **Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2:**

Im Jahr 2020 wurden an vier verschiedenen Tagen neun Hackerangriffe (DDoS-Angriffe) auf mebis verzeichnet:

- 1 x 13.03.2020
- 3 x 16.03.2020
- 4 x 03.12.2020
- 1 x 17.12.2020

#### **Frage 2.3:**

Welche langfristigen Folgen verursachten die Hackerangriffe?

#### **Antwort zu Frage 2.3:**

Die DDoS-Angriffe konnten abgewehrt werden und verursachten keinerlei langfristige Folgen.

#### **Frage 3.1:**

Wann hat die Staatsregierung Lasttests bei mebis durchgeführt?

#### **Antwort zu Frage 3.1:**

Das StMUK hat aktuell verschiedentlich Lasttests für mebis durchführen lassen. Im November 2020 wurde hierzu eine externe Firma beauftragt. Lasttests durch das IT-DLZ und das ISB fanden im Dezember 2020 sowie laufend im Januar 2021 statt.

#### **Frage 3.2:**

Wie genau liefen diese Tests ab?

#### **Antwort zu Frage 3.2**

Unter einem Lasttest versteht man einen Softwaretest, der eine in der Regel sehr hohe Last auf dem zu testenden System erzeugt und dessen Verhalten untersucht. Dazu wurden vom ISB Testszenarien ausgearbeitet, die das typische Nutzerverhalten möglichst wirklichkeitsnah abbildeten. Im jeweiligen Testlauf wurde dieses Nutzerverhalten mittels eines vom IT-DLZ erstellten Skriptes mit einer sehr hohen Anzahl virtueller User (generiert durch Testgeneratoren) nebenläufig ausgeführt und somit die Anwendung unter Last gesetzt. Hiermit können funktionale Fehler und Flaschenhälse in der Systemarchitektur, die nur unter paralleler oder intensiver Nutzung des Systems auftreten, aufgedeckt sowie das Zeit- und Verbrauchsverhalten

des getesteten Systems unter einer gegebenen Last überprüft werden. Dabei werden beispielsweise Antwortzeiten der Software sowie Parameter der Server wie die Auslastung der Prozessoren, des Arbeitsspeichers oder des Datenverkehrs über das Netzwerk ermittelt. Durch die Analyse der Metriken lassen sich limitierende Faktoren in der Architektur identifizieren, testen und beheben. Die Tests werden nach der Beseitigung dieser Flaschenhalse in der Regel wiederholt, um weitere limitierende Faktoren zu identifizieren.

**Frage 3.3:**

Was haben diese Tests ergeben?

**Antwort zu Frage 3.3:**

Die Tests zeigten, dass keine funktionalen Fehler vorlagen, dass jedoch weiterer Anpassungsbedarf im Bereich der Systeminfrastruktur und einzelner Anwendungskomponenten bestand, da z. B. ein zeitgleicher Login von sehr vielen Nutzerinnen und Nutzern in die mebis Lernplattform zu zeitweiligen Systemüberlastungen führte. Mithilfe weiterer Lasttests konnte im Anschluss an die ab dem 10.12.2020 eingeleiteten Maßnahmen zur Systemoptimierung aber auch nachgewiesen werden, dass die Leistungsfähigkeit des Systems durch sie gesteigert werden konnte.

**Frage 4.1:**

Warum wurden allen bayerischen Schulen im Kultusministeriellen Schreiben (KMS) vom 12.03.2020 explizit der Zugriff auf mebis empfohlen, auch wenn der Staatsregierung zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass mebis nicht auf Distanzunterricht ausgerichtet ist?

**Antwort zu Frage 4.1:**

Mit Schreiben vom 12.03.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/7) wurden alle bayerischen Schulen aufgefordert, sich auf die erstmals aufgrund der Pandemielage notwendigen flächendeckenden Schulschließungen vorzubereiten. Dabei wurde auf die Bedeutung digitaler Werkzeuge hingewiesen, um ortsunabhängig kommunizieren, lernen und arbeiten zu können. Neben dem Einsatz von mebis wurde explizit auch der Einsatz alternativer digitaler Werkzeuge betont. Somit wurde bereits zu diesem Zeitpunkt die Bedeutung eines breiten Werkzeug- (und damit auch Methoden-) Repertoires aufmerksam gemacht.

**Frage 4.2:**

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung nach den erneuten Problemen am 10.12.2020 und an den darauffolgenden Tagen ergriffen, um die Erreichbarkeit der Mebis Lernplattform wieder zu gewährleisten?

**Antwort zu Frage 4.2:**

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) steuert die Optimierungen auf Anwendungsebene. Es werden diverse Anpassungen (durch Konfiguration und Programmierung) an der mebis Lernplattform vorgenommen bzw. vorbereitet, die darauf abzielen, die Last auf die Server zu verringern und die Seitenladezeiten für die Nutzerinnen und Nutzer zu reduzieren. Dazu zählen Maßnahmen zur Reduktion der Last der Datenbankserver wie beispielsweise das Setzen von Datenbankindizes, die Nutzung bestehender Indizes oder das Aufteilen von Abfragen. Weitere Maßnahmen betreffen das Caching. Hierbei werden die serverseitigen Cache-Bereiche gleichmäßig auf fünf verschiedene Redis-Server verteilt, die entsprechende Konfiguration wird außerdem durch einen Moodle-Partner überprüft. Parallel wird der Datenverkehr von den Webservern zu den Redis-Cache-Servern komprimiert, was neben einer schnelleren Datenübertragung auch die Last im Netzwerk reduziert. Weitere Maßnahmen betreffen das browserseitige Caching von Bildern, Dokumenten und Videos, so dass diese bei erneutem Abruf nicht von den

Webservern geladen werden müssen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Optimierung und damit Verringerung des Speicherbedarfs bei gleichbleibender Qualität von bereits bestehenden Bildern. Dies reduziert für den Nutzenden die Ladezeit und minimiert serverseitige Zugriffe. Weitere Maßnahmen betreffen das Abschalten lastintensiver Abfragen wie beispielsweise durch Blöcke, Filter oder das Logging ohne einen merklichen Einfluss auf die User-Experience zu nehmen. Parallel dazu wurden die Hardwareressourcen im IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern entsprechend den Anforderungen vom 16. Dezember 2020 ausgebaut: Durch die Hinzufügung von neuen Servern, Anpassung der Verteilung von CPU-Kernen und die Umstrukturierung der entsprechenden Komponenten wurde eine deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hardwareressourcen vorgenommen. Das StMUK hat zudem organisatorische Steuerungsmaßnahmen zur adäquaten Nutzung von mebis eingeleitet, die den Nutzerstrom lenken und damit die Nutzung von mebis entzerren sollen: mebis ist nur ein Baustein des Werkzeugkastens für einen digitalen Unterricht und sollte zweckgemäß eingesetzt werden.

**Frage 5.1:**

Warum hat die Staatsregierung bayerische Schulen zum digitalen „Startschuss“ aufgefordert, obwohl die Probleme bei mebis bereits bekannt waren?

**Antwort zu Frage 5.1:**

Der „virtuelle Startschuss“ leistet einen wichtigen Beitrag zur Strukturierung, Rhythmisierung und Ritualisierung des Lernens und Arbeitens in Zeiten von Distanz- und Wechselunterricht. Hierzu eignen sich insbesondere Werkzeuge zur synchronen Kommunikationswege (beispielsweise mittels Videokonferenz) sowie E-Mails, elektronische Informationssysteme und digitale Pinnwände. Im „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ wurden stets verschiedene Wege aufgezeigt, die zur effektiven und pädagogisch-didaktisch sinnvollen Umsetzung des „Startschusses“ beschritten werden können. Ausführlich wurde auf diese verschiedenen Möglichkeiten nochmals im Schreiben vom 05.01.2021 (Az. IV.7 - BO4106.2020/32) hingewiesen.

**Frage 5.2:**

Wie viele Personen sind bei mebis registriert (bitte nach Anwenderinnen und Anwendern aufschlüsseln)?

**Antwort zur Frage 5.2:**

Aktuell sind durch die Schulen 198 510 Nutzerzugänge (Stand: 05.01.2020) in der Rolle „Lehrkraft“ angelegt. Gegenüber den 154.040 an bayerischen Schulen tätigen Lehrkräften ergibt sich damit eine Abweichung um 44 470 (+ 29 Prozent), die sich beispielsweise durch die Zuweisung der Rolle „Lehrkraft“ in der Nutzerverwaltung an sonstiges pädagogisches Personal oder die Tätigkeit von Lehrkräften an unterschiedlichen Schulen erklären lässt. Zudem sind 1 011 881 Zugänge in der Rolle „Schülerin/Schüler“ angelegt.

**Fragen 6.1 bis 6.3:**

Wie hoch waren die täglichen Zugriffszahlen

6.1) im Februar 2020

6.2) im März 2020

6.3) im Juli 2020?

**Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3:**

Angegeben werden die an den einzelnen Tagen eindeutig identifizierbaren Nutzer, die sich auch mehrfach am Tag angemeldet haben können. Um die Betriebslast zu Stoßzeiten zu reduzieren, wurde teilweise auf das Protokollieren der Nutzerzugriffe verzichtet.

Februar 2020:

01.02.2020	13 299	11.02.2020	18 869	21.02.2020	3 136
02.02.2020	20 454	12.02.2020	18 655	22.02.2020	3 316
03.02.2020	18 965	13.02.2020	13 015	23.02.2020	4 686
04.02.2020	18 724	14.02.2020	6 922	24.02.2020	4 855
05.02.2020	18 209	15.02.2020	13 565	25.02.2020	5 740
06.02.2020	13 166	16.02.2020	20 694	26.02.2020	6 217
07.02.2020	6 816	17.02.2020	19 511	27.02.2020	6 270
07.02.2020	12 135	18.02.2020	18 782	28.02.2020	6 362
08.02.2020	15 519	19.02.2020	16 935	29.02.2020	12 946
10.02.2020	18 929	20.02.2020	10 614	29.02.2020	17 292

März 2020:

01.03.2020	21638	10.03.2020	39233	22.03.2020	231209
02.03.2020	21507	11.03.2020	45796	24.03.2020	233686
03.03.2020	20903	12.03.2020	95825	25.03.2020	231548
04.03.2020	20675	13.03.2020	94448	26.03.2020	214571
05.03.2020	15623	14.03.2020	113454	27.03.2020	197712
06.03.2020	9724	15.03.2020	115276	28.03.2020	96717
07.03.2020	16454	19.03.2020	193276	29.03.2020	130287
08.03.2020	29789	20.03.2020	139231	30.03.2020	226881
09.03.2020	34422	21.03.2020	152784	31.03.2020	209945

Juli 2020:

01.07.2020	98372	12.07.2020	60392	23.07.2020	43338
02.07.2020	96521	13.07.2020	103798	24.07.2020	17544
03.07.2020	75080	14.07.2020	88972	25.07.2020	7625
04.07.2020	32289	15.07.2020	84164	26.07.2020	8002
05.07.2020	66197	16.07.2020	76698	27.07.2020	9710
06.07.2020	115429	17.07.2020	57977	28.07.2020	8477
07.07.2020	99671	18.07.2020	22685	29.07.2020	7656
08.07.2020	92051	19.07.2020	46358	30.07.2020	6804
09.07.2020	84993	20.07.2020	80154	31.07.2020	5688
10.07.2020	65550	21.07.2020	65704		
11.07.2020	32958	22.07.2020	54517		

**Frage 7.1:**

Wie hoch waren die täglichen Zugriffszahlen im Dezember 2020?

**Antwort zu Frage 7.1:**

Angegeben werden die an den einzelnen Tagen eindeutig identifizierbaren Nutzer, die sich auch mehrfach am Tag angemeldet haben können. Um die Betriebslast zu Stoßzeiten zu reduzieren, wurde teilweise auf das Protokollieren der Nutzerzugriffe verzichtet.

Dezember 2020:

01.12.2020	94 418	12.12.2020	55 247	23.12.2020	25626
02.12.2020	95 570	13.12.2020	96 140	24.12.2020	11165
03.12.2020	91 231	14.12.2020	24 158	25.12.2020	10699
04.12.2020	69 611	15.12.2020	0*	26.12.2020	11216
05.12.2020	48 200	16.12.2020	196 092	27.12.2020	14821
06.12.2020	74 373	17.12.2020	200 132	28.12.2020	23411
07.12.2020	106 632	18.12.2020	176 503	29.12.2020	21820
08.12.2020	114 526	19.12.2020	43 155	30.12.2020	19578
09.12.2020	138 471	20.12.2020	37 725	31.12.2020	12085
10.12.2020	126 028	21.12.2020	59531		
11.12.2020	48 054	22.12.2020	45202		

\* keine Datenerfassung

Januar 2021:

01.01.2021	10410	11.01.2021	254127	20.01.2021	247731
02.01.2021	18114	12.01.2021	260321	21.01.2021	247054
03.01.2021	18709	13.01.2021	257797	22.01.2021	226054
04.01.2021	30017	14.01.2021	254472	23.01.2021	84491
05.01.2021	28396	15.01.2021	234665	24.01.2021	148109
06.01.2021	24651	16.01.2021	91094	25.01.2021	249879
07.01.2021	39750		155080	26.01.2021	246743
08.01.2021	58309	17.01.2021		27.01.2021	241386
09.01.2021	74042	18.01.2021	258105		
10.01.2021	171265	19.01.2021	253725		

**Frage 7.2:**

Warum basiert mebis – im Gegensatz zu Lernportalen anderer Bundesländer – auf einer zentralen Serverstruktur?

**Antwort Frage 7.2:**

Viele der bereits in Bayern vorhandenen Vorgängerportale von mebis (z. B. Bayernmoodle, Bildungsnetz der Oberpfalz, Moodle im Bayerischen Realschulnetz) ermöglichten eine schulübergreifende und teilweise auch schulartübergreifende Zusammenarbeit. Als diese Portale in mebis integriert wurden, wurde darauf geachtet, dass die bisherigen Nutzungsszenarien auch in mebis abbildbar waren. Vor diesem Hintergrund und unter Einbeziehung externer Beratung wurde bei der Lernplattform eine zentrale Instanz von Moodle aufgesetzt. Bei dieser Lösung waren – im Vergleich zu allen anderen möglichen Lösungen - nur im geringsten Umfang Anpassungsprogrammierungen des Standard-Moodle-Cores notwendig.

**Frage 8.1:**

Wie viele Personen arbeiten im mebis-Team (Köpfe und Vollzeitäquivalente)?

**Antwort zu Frage 8.1:**

Insgesamt arbeiten am ISB siebzehn Personen (Voll- und Teilzeitbeschäftigte) für mebis. Davon sind gegenwärtig sechs Personen (3,9 Vollzeitäquivalente) für das Learning-Management-System und drei Personen für das Identitätsmanagement-System von mebis (2,0 Vollzeitäquivalente) tätig (jeweils Voll- und Teilzeitbeschäftigte mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten und Tätigkeiten außerhalb der direkten Entwicklung). Weitere acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (6,5 Vollzeitäquivalente) planen und steuern die Tätigkeiten externer Partner, die ebenfalls mit der Entwicklung von mebis-Teilangeboten beauftragt sind.

Hinzu kommen die mit mebis befassten Mitarbeiter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, insbesondere des Referats Medienbildung.

**Frage 8.2:**

Wurde das mebis-Team im Laufe des Jahres 2020 durch zusätzliches Personal (intern oder extern) unterstützt?

**Antwort zu Frage 8.2:**

Ja

**Frage 8.3:**

Wenn ja, durch wie viele Personen (bitte jeweiligen Zeitpunkt angeben)?

**Antwort zu Frage 8.3:**

Die Abordnungen an das ISB wurden um 3,1 Personenäquivalente vom 20.03.2020 bis 27.03.2020 und um 3,7 Personenäquivalente vom 22.12.2020 bis 31.12.2020 aufgestockt. Zudem sind externe Partner mit der Entwicklung von mebis-Teilangeboten beauftragt. Die von den Unternehmen eingebrachten Entwicklerressourcen variieren in Abhängigkeit vom Bearbeitungsstand der Produktentwicklungen und können auftragsbezogen bedarfsgerecht angepasst werden.

Im Rahmen der Ertüchtigung von mebis während der Weihnachtsferien wurden außerdem folgende externe IT-Experten zur Unterstützung beauftragt:

- Premium Moodle Partner, Moodle Award Winner 2019, verfügt über Fachwissen und Expertise, Moodle-Instanzen mit bis zu 2 Mio. Usern zu betreiben
- Führender Berater für Datenbank-Design und Architektur; besitzt die erforderlichen Sachkenntnisse, um in gehosteten und privaten, öffentlichen oder hybriden Cloudumgebungen Datenbanken zu bauen, welche optimiert sind und sich einem weiteren Wachstum anpassen können. Die Ressourcen des IT-DLZ des Freistaates Bayern wurden in die obenstehende Darstellung nicht einbezogen.

26. Abgeordneter  
**Matthias  
Fischbach**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung unter anderem vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des EuGH bzw. des Bundesverwaltungsgerichts betreffend der Arbeitszeiterfassung, inwiefern seit der Corona-Pandemie durch die Staatsregierung neue Strukturen für die Lehrerschaft geschaffen worden sind, um die abgeleiteten Überstunden umfassend, transparent, unkompliziert und schulart-übergreifend beim Dienstherrn angeben zu können (bitte um Darstellung der Strukturen vor der Rechtsprechung bzw. vor Beginn der ersten pandemiebedingten Distanzarbeit im Vergleich zu aktuellen Strukturen), wie sich die Anzahl der eingereichten Überstundenanträge jeweils in den Jahren von 2018 bis 2021 entwickelt hat (bitte um Darstellung des jeweiligen absoluten Gesamtjahreswerts der Anträge, der beantragten und genehmigten Stunden je Schulart und den Durchschnitt pro Lehrkraft sowie zum Vergleich für das Jahr 2021 jeweils diese Werte für den Monat Januar) und wie die Staatsregierung mit der aktuellen Entwicklung des Unterrichtsausfalls umgeht (bitte um Darstellung der Entwicklung des Unterrichtsausfalls jeweils monatsweise in den vergangenen 24 Monaten sowie insbesondere um Darstellung der Erkenntnisse über die Entwicklung des Krankenstands in diesen Monaten und Erläuterung getroffener Maßnahmen zur weiteren Erfassung und Bekämpfung des Unterrichtsausfalls während der Corona-Pandemie)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs setzt sich die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung zusammen aus der Unterrichtspflichtzeit und der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV). Die Unterrichtspflichtzeit ist gestaffelt nach Schularten und ergibt sich konkret aus der Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1 BayUPZV. Hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wird die hierauf entfallende Arbeitszeit durch den Stundenplan konkretisiert. Der Stundenplan legt die Zahl der von der jeweiligen Lehrkraft zu erteilenden Unterrichtsstunden abschließend fest. Diese Aufzeichnungen sind eine Dokumentation der festen Arbeitszeit.

Die zeitliche Gestaltung der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) ist der Lehrkraft überlassen.

Die Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben wird bei der Ermittlung der Arbeitszeit in pauschalierender Weise berücksichtigt. § 1 Abs. 1 Satz 1 BayUPZV bestimmt, dass auf die sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben die Differenz zwischen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und der Unterrichtspflichtzeit entfällt. Der Ordnungsgeber geht also unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung davon aus, dass die Lehrkraft in Abhängigkeit von der Zahl der Unterrichtsstunden und unter Hinzurechnung der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts insgesamt in einem Ausmaß in Anspruch genommen wird, das einer 40-Stunden-Woche gleichkommt. Hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts kann die Lehrkraft die Dauer und die Lage der hierfür notwendigen Arbeitszeit selbst frei bestimmen. Für die Lehrkräfte besteht somit ein arbeitszeitrechtlicher Sonderstatus, der auch beizubehalten ist. Hierfür hat sich im Ergebnis auch der

Landtag im Beschluss vom 25. September 2019 (Drs. 18/3784) ausgesprochen (mit Zustimmung der FDP, vgl. Anlagen). Mangels einer exakten technischen und überprüfbareren Arbeitszeiterfassung in allen Arbeitsbereichen einer Lehrkraft sind die in der Anfrage zum Plenum angenommenen „Überstunden“ nicht erfassbar. Hiervon zu unterscheiden ist die Anordnung von Mehrarbeit, die nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBI. S. 355) zu beurteilen ist.

Zur Erfassung des Unterrichtsausfalls wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Erhebungskonzept entwickelt, das seit dem Schuljahr 2005/2006 konsequent weitergeführt und weiterentwickelt wird.

Im Schuljahr 2019/2020 ergab sich aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Sondersituation die Schwierigkeit, dass die Erteilung des Unterrichts in alternativen Unterrichtsformen (z. B. „Lernen zuhause“), die Erteilung von Präsenzunterricht im wöchentlichen oder sogar täglichen Wechsel sowie die Teilung von Klassengruppen im bisherigen Erhebungskonzept zur Meldung des Unterrichtsausfalls nicht vorgesehen waren. Die Unterrichtssituation an den einzelnen Schulen vor Ort konnte daher durch das vorgegebene Raster zur Erhebung des Unterrichtsausfalls nicht sachgerecht abgebildet werden. Die Erhebung zum Unterrichtsausfall im Schuljahr 2019/2020 wurde deshalb abgesetzt. Aus diesem Grund stehen keine für das Schuljahr 2019/2020 repräsentativen Daten zum Unterrichtsausfall zur Verfügung.

Zum Schuljahr 2020/2021 wurde den veränderten Rahmenbedingungen des Unterrichtsbetriebs infolge der COVID-19-Pandemie durch eine Anpassung des Erhebungskonzepts Rechnung getragen. Die entsprechenden Ergebnisse werden erst nach Abschluss der Erhebung vorliegen.

Die Entwicklung des Krankenstands der Lehrkräfte wird nicht separat erhoben. Da jedoch bereits vor Beginn des Schuljahrs 2020/2021 abzusehen war, dass einige Lehrkräfte coronabedingt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, wurden (und werden) diejenigen Schulen, die hiervon besonders betroffen sind, durch Teamlehrkräfte unterstützt, um Unterrichtsausfall möglichst zu vermeiden. Eine Teamlehrkraft arbeitet in der Regel eng mit einer Stammllehrkraft zusammen, die für die jeweilige Klasse bzw. das jeweilige Fach eingeteilt ist, und wird von ihr bei fachlichen und pädagogischen Fragen sowie bei der Unterrichtsvor- und -nachbereitung unterstützt. Für die Beschäftigung von Teamlehrkräften im Schuljahr 2020/2021 wurden zusätzliche Mittel im Umfang von 800 Vollzeitkapazitäten bereitgestellt. Außerdem hat der Ministerrat am 10. November 2020 beschlossen, aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie weitere Mittel i. H. v. 20 Mio. Euro für bis zum Ende des Schuljahrs 2020/2021 befristete Verträge für Aushilfslehrkräfte und Schulassistenten bereitzustellen. Mit diesen Mitteln können rund 400 Schulassistenten (Vollzeitkapazitäten) an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie rund 130 Aushilfslehrkräfte (Vollzeitkapazitäten) an den Schulen bis zum Ende des Schuljahrs 2020/2021 beschäftigt werden. Aufgabe der Schulassistenten ist insbesondere die Entlastung der Lehrkräfte von pandemiebedingten, außerunterrichtlichen Aufgaben. Zu beachten ist ferner, dass in den Phasen des Distanzunterrichts auch diejenigen Lehrkräfte eingesetzt werden können, die coronabedingt nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen würden.

Für nähere Informationen zu Fehlzeiten wird auf die Veröffentlichung „Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern 2019“ des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verwiesen, in der die Ergebnisse und Bewertungen der zugehörigen Datenerhebung 2019 für die Beamten und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern dargestellt sind.

27. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Da nach dem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) reine digitale Veranstaltungen nicht gefördert werden, frage ich die Staatsregierung, ob man aufgrund der aktuellen pandemischen Situation den Trägern der Erwachsenenbildung im Jahr 2020 und in diesem Jahr 2021 trotzdem Zuschüsse für die gehaltenen Lehrgänge von Seiten der Staatsregierung gewähren kann?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Für die Projektförderung im Rahmen des BayEbFöG wird bereits seit dem 16.03.2020 die Förderung reiner Onlineveranstaltungen zugelassen. Diese Ausnahmeregelung ist zunächst bis zum 31.12.2021 beschränkt und bereits an die Förderempfänger kommuniziert. Bezüglich der übrigen durch das BayEbFöG geförderten Veranstaltungen war im Jahr 2020 nur zwischen dem 16.03. und 29.05.2020 sowie ab dem 16.12.2020 der Präsenzunterricht ausgesetzt, wobei den Einrichtungen im Laufe des ersten Lockdowns weitreichende Ausnahmen zugestanden wurden. Im Übrigen befindet sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in intensivem Austausch mit den Förderempfängern zur Frage der Förderfähigkeit reiner Online-Veranstaltungen.

28. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Teilnehmer konnten in den letzten fünf Jahren am Vorkurs Deutsch teilnehmen (bitte Werte für die Monate Januar/Februar und September/Oktober, die Anzahl der Kurse und getrennt für die Vorkursanteile in Kita und Grundschule auflisten) und welche Angebote werden Kindern unterbreitet, die aufgrund der Kita- und Schulschließungen nicht am Vorkurs Deutsch teilnehmen konnten, damit diese dem Erstklass-Unterricht folgen können (bitte unter Angabe vom zeitlichen Umfang der Angebote sowie der Anzahl der Teilnehmer)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anzahl der Vorkurse Deutsch 240 sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Schuljahre 2016/2017 bis 2020/2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Vorkurse finden je nach Entscheidung vor Ort an der Kindertageseinrichtung oder an der Schule statt. Die Erhebung erfolgt nicht getrennt nach Bildungseinrichtungen. Da die Angaben von den Schulen im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten jeweils zum Stichtag 01.10. gemeldet werden, ist eine Aufgliederung nach einzelnen Monaten nicht möglich.

**Tabelle. Anzahl der Vorkurse Deutsch 240 und deren Teilnehmer in den Schuljahren 2016/2017 bis 2020/2021**

Schuljahr	Vorkurse Deutsch 240	Teilnehmer an Vorkursen Deutsch 240
2016/2017	3 571	30 214
2017/2018	3 773	30 518
2018/2019	3 834	31 930
2019/2020	3 875	32 137
2020/2021	3 709	33 289

Damit die Kinder für den Übergang in die Grundschule vorbereitet sind, können und sollen die Angebote zur sprachlichen Bildung und Förderung, wie z. B. die Vorkurse Deutsch 240, in den Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung weiterhin in festen Gruppen durchgeführt werden. Sprachliche Bildung ist ein Schwerpunkt des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP), rechtlich verankert im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die konkrete Umsetzung vor Ort im Sinne des BayBEP obliegt den Trägern der Kindertageseinrichtungen.

In diesen Zeiten ist insbesondere seitens der Träger der Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung von Angeboten zur sprachlichen Bildung, wie z. B. die Vorkurse Deutsch 240, die Ausführungen des geltenden Rahmenhygieneplans eingehalten werden.

In den Fällen, in denen der Vorkurs Deutsch 240 aus Gründen des Infektionsschutzes coronabedingt nicht in vollem Umfang stattgefunden hat, werden die Maßnahmen zur Deutschförderung unmittelbar am Beginn der Grundschulzeit im Schuljahr 2021/2022 eine bedarfsgerechte Fortsetzung der notwendigen Deutschförderung

sicherstellen. Diese Angebote umfassen z. B. die bedarfsgerechte Einrichtung von Deutschklassen für Schüler und Schülerinnen ohne oder mit rudimentären Deutschkenntnissen, die neben einer intensivierten Sprachförderung auch Werteerziehung und kulturelle Bildung beinhalten oder auch die DeutschPLUS-Angebote (DeutschPLUS-Kurse mit bis zu vier zusätzlichen Wochenstunden bzw. DeutschPLUS Differenzierung mit bis zu zwölf Wochenstunden), die eine über die reguläre Stundentafel hinausgehende Deutschförderung sicherstellen. Darüber hinaus beinhaltet die Stundentafel für die Jahrgangsstufe 1 zwei Wochenstunden Flexible Förderung, die auch für Angebote zur sprachlichen Förderung verwendet werden können. Ob aufgrund der aktuellen Situation Brückenangebote auch im Schuljahr 2021/2022 stattfinden werden, wird zu gegebener Zeit entschieden werden.

29. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Gewährung von mobilen Raumluftreinigern für Schulen wurden bisher in Bayern gestellt, wie hoch waren die bisher ausgezahlten Fördersummen hierfür und dürfen Schulen mit mobilen Raumluftreinigern trotz Schulschließungen Präsenzunterricht abhalten (bitte genau erläutern, wenn nicht)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

In der ersten Antragsrunde bis zum 31. Dezember 2020 wurde für Schulen die Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer und von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können, gefördert. Mobile Luftreinigungsgeräte wurden von 456 Schulaufwandsträgern für rund 4 700 Räume beantragt. Hierfür wurden den Regierungen bisher Mittel i. H. v. rund 13,9 Mio. Euro zugewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Zuweisungen noch Datenkorrekturen erfolgen und es sich zudem um Daten vor Prüfung der Verwendungsnachweise handelt. Daher sind Anpassungen in der Fördersumme nicht ausgeschlossen.

In der zweiten Antragsrunde werden die verbleibenden Fördermittel (rund 14 Mio. Euro aus der Gesamtsumme i. H. v. 37 Mio. Euro für den Schulbereich) dazu eingesetzt, Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung zu unterstützen. Bis zum 5. Februar 2021 haben 285 Schulaufwandsträger einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) sind die Schulen für Schülerinnen und Schüler derzeit geschlossen. Für eine Abhaltung von Präsenzunterricht/Wechselunterricht besteht – über die in § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege (StMGp) und für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 29. Januar 2021 (Az. II.1-BS4363.0/364 sowie Az. G51u-G8000-2020/122-807; abrufbar unter BayMBl. 2021 Nr. 80 – Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)) vorgesehene Möglichkeit hinaus – vor diesem Hintergrund derzeit kein Raum. Die Entscheidungen über (künftige) Schulöffnungen basieren – wie bisher – auf Grundlage der jeweiligen Entwicklungen der Pandemie in Bayern bzw. Deutschland. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin sowie des Kabinetts bleiben abzuwarten. Das Vorhandensein eines (mobilen) Luftreinigungsgeräts allein kann nach derzeitiger Einschätzung nicht zur Öffnung von Schulen führen; der Einsatz (mobiler) Luftreinigungsgeräte stellt nur eine Maßnahme der sog. „AHA+L“ Regel und des umfangreichen Hygienekonzepts an Schulen dar (vgl. hierzu den zwischen StMUK und StMGp abgestimmten Rahmenhygieneplan Schulen) und muss immer im Zusammenhang mit der bereits angesprochenen Entwicklung des Infektionsgeschehens beurteilt werden.

30. Abgeordnete  
**Ursula  
Sowa**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- In Bezug auf das Förderprogramm des Freistaates Bayern für Schulen, Kitas usw. (Investitionskosten zur infektionsschutzgerechten Luftreinhaltung), frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die Abrufquote pro Schule/Kita im Durchschnitt, wie hoch ist die Fördersumme insgesamt (aufgeschlüsselt nach Technik CO<sub>2</sub>-Sensoren/Lüftungsgeräte) und wie hoch ist die Anzahl der insgesamt mit dieser Förderung angeschafften Geräte (aufgeschlüsselt nach Technik CO<sub>2</sub>-Sensoren/Lüftungsgeräte)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales haben für ihre jeweiligen Ressortbereiche separate Förderrichtlinien erstellt. In der bis zum 31.12.2020 laufenden ersten Antragsrunde wurde für den Schulbereich die Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer und von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können, gefördert.

Bis Ende Dezember haben mit insgesamt gut 1 600 Förderanträgen rund 65 Prozent der kommunalen und privaten Schulaufwandsträger die Förderung von CO<sub>2</sub>-Sensoren und/oder mobilen Luftreinigungsgeräten beantragt. Die Abrufquote pro Schule kann nicht beziffert werden, da zum einen ein Antrag pro Schulaufwandsträger für alle Schulen in seiner Zuständigkeit gestellt wird, zum anderen die Förderung der CO<sub>2</sub>-Sensoren als schülerzahlbasierter Pauschalbetrag abgerufen wurde. Aus den gleichen Gründen lässt sich insbesondere die Zahl der beschafften CO<sub>2</sub>-Sensoren nicht angeben. Es wurden knapp 1 600 Anträge auf Förderung von CO<sub>2</sub>-Sensoren gestellt. Mobile Luftreinigungsgeräte wurden von 456 Schulaufwandsträgern für rund 4 700 Räume beantragt. Hierfür wurden den Regierungen bisher Mittel i. H. v. rund 9,5 Mio. Euro für die CO<sub>2</sub>-Sensoren und rund 13,9 Mio. Euro für die Luftreinigungsgeräte zugewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Zuweisungen noch Datenkorrekturen erfolgen und es sich zudem um Daten vor Prüfung der Verwendungsnachweise bzw. der Verwendungsbestätigungen handelt. Daher sind Anpassungen bei der Fördersumme nicht ausgeschlossen.

Die Staatsregierung hat am 22.12.2020 für den Schulbereich eine zweite Antragsrunde beschlossen, in der die verbleibenden Fördermittel (rund 14 Mio. Euro) dazu eingesetzt werden, Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung zu unterstützen. Bis zum 05.02.2021 haben 285 Schulaufwandsträger einen entsprechenden Förderantrag gestellt.

**Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:**

Zur Abrufquote pro Kindertageseinrichtung für den Schulbereich ergeht eine separate Antwort durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus) liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales keine Erkenntnisse vor, da die Kommunen und nicht die Kindertageseinrichtungen selbst die Fördermittel entsprechend beantragen.

Insgesamt haben rund 95 Prozent der Gemeinden eine Förderung beantragt. Bezüglich der Ausstattungsgegenstände (das sind beispielsweise Masken, Desinfektionsmittel oder Seifenspenden) beträgt die Summe der beantragten Förderung rund 9.326.001,93 Euro von insgesamt zehn Mio. Euro im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen. Für CO<sub>2</sub>-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte beträgt die Summe der beantragten Förderung 7.053.208,44 Euro im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen und 263.636,14 Euro im Bereich der Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugendhilfe von insgesamt 13 Millionen Euro. Eine Aufschlüsselung der Fördersumme auf CO<sub>2</sub>-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Seitens der Kommunen wurden insgesamt rund 994 mobile Luftreinigungsgeräte beantragt. Seitens der Heilpädagogischen Tagesstätten wurden rund 49 mobile Luftreinigungsgeräte beantragt. Eine Bezifferung der Anzahl der beantragten CO<sub>2</sub>-Sensoren kann nicht erfolgen, da hierfür Pauschalen beantragt werden.

31. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler in Bayern haben das Angebot angenommen, auf Probe vorzurücken und wie viele davon sind doch wieder in die nächstniedrigere Klassenstufe zurückgegangen?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

An Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Gymnasien, integrierten Gesamtschulen sowie Abendrealschulen gibt es im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 10 483 Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2020/2021 auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorgerückt sind. An den sonstigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird in der amtlichen Schulstatistik nicht erfasst, wie viele Schülerinnen und Schüler auf Probe vorrücken.

Die statistische Erfassung des weiteren Verlaufs der Schullaufbahn derjenigen Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2020/2021 auf Probe vorrückten, erfolgt im Rahmen des Erhebungsverfahrens Amtliche Schuldaten im Oktober 2021. Im Anschluss an die Erhebung durchlaufen die Daten zunächst zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse, sodass die Daten voraussichtlich im Frühjahr 2022 vorliegen werden.

32. Abgeordneter  
**Arif  
Taşdelen**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hält sie angesichts der mit den für die privaten Haushalte im Zusammenhang mit Homeschooling entstehenden Kosten (Druckkosten, zur Verfügungsstellung von IT- und Kommunikationsinfrastruktur, Weiteres) eine monatliche pauschale Kostenerstattung für jedes Schulkind, das sich im Homeschooling befindet, in Höhe von 100 Euro pro Monat für angemessen, welche Möglichkeiten für eine schnelle und unbürokratische Realisierung der pauschalen Kostenerstattung für Homeschooling sieht die Staatsregierung und stehen, nach Meinung der Staatsregierung, die dafür erforderlichen Mittel (bitte Volumen der erforderlichen Mittel für Bayern nennen) im Entwurf des Staatshaushalts 2021 im Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19 im Staatshaushalt mit einem geplanten Volumen von nahezu 11 Mrd. Euro) bereits grundsätzlich zur Verfügung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Über die Höhe der individuell anfallenden Kosten der privaten Haushalte im Zusammenhang mit Homeschooling (Druckkosten, IT- und Kommunikationsinfrastruktur, Weiteres) sind keine Daten vorhanden. Insoweit kann keine Aussage zur Angemessenheit einer monatlichen Pauschale von 100 Euro je Schulkind und Monat im Homeschooling getroffen werden.

In Bayern gibt es über 1,6 Mio. Schülerinnen und Schüler. Bei einer Unterstützung der Familien mit einer Pauschalleistung von 100 Euro/Schulkind und Monat ergäbe sich eine Haushaltsbelastung von mehr als 160 Mio. Euro/Monat. Pauschale Familienunterstützungsleistungen in Höhe von 100 Euro/Schulkind und Monat im Homeschooling sind bereits dem Grunde nach nicht im Corona-Pandemie-Sonderfonds vorgesehen. Familien, die den erforderlichen Bildungs- und Teilhabebedarf ihrer schulpflichtigen Kinder nicht decken können, können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beantragen. Zuständig dafür ist der Bund (Anträge an die Jobcenter).

Zusätzliche Sozialleistungen aus dem bayerischen Staatshaushalt dürften zudem zur Entlastung des Bundes führen (Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB). Die tatsächlich bedürftigen Familien würden von einer solchen Pauschalleistung damit im Endeffekt nicht profitieren. Familien, die keine sonstigen Sozialleistungen in Anspruch nehmen (müssen), würden dagegen eine Entlastung erfahren.

33. Abgeordnete  
**Anna  
Toman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Da der Staatsminister für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo in seiner Rede vor dem Plenum am 04.02.2021 einen Ausgleich für die Streichung der Faschingsferien in Aussicht gestellt hat, frage ich die Staatsregierung, wann wird es diesen Ausgleich für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrerinnen und Lehrer geben, in welcher Form ist dieser Ausgleich angedacht und ist erneut ein monetärer Ausgleich für unsere Lehrkräfte vorgesehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Lernen und Lehren unter Pandemiebedingungen stellt eine große Herausforderung für die gesamte Schulgemeinschaft dar, die den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den Eltern enorm viel abverlangt. Unter diesem Hintergrund und im Bewusstsein, dass es sich um eine einschneidende Maßnahme handelt, wurde das Für und Wider eines Verzichts auf die Frühjahrsferien im Schuljahr 2020/2021 intensiv diskutiert.

Pandemiebedingte Entscheidungen können auch in diesem Schuljahr oftmals nur sehr kurzfristig getroffen werden, da die Berücksichtigung der Infektionslage unerlässlich ist. Oberste Priorität hat in der aktuellen Situation das Ziel, den Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres so viel Präsenzunterricht wie möglich zukommen zu lassen und in allen Schularten die Abschlussprüfungen durchzuführen.

Der Grund für den Ersatz der Faschingsferien durch Unterricht im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler wurde bereits mehrfach erläutert. Jeder Tag Unterricht zählt!

34. Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen hat die Stiftung Bayerische Gedenkstätten bisher keinen Beschluss zur Erhaltung des KZ-Friedhofs Leitenberg gefasst und dafür die entsprechende förderrechtliche Genehmigung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt, wie beurteilt die Staatsregierung die Gefährdung dieses wichtigen Gedenkortes der Opfer des KZ Dachau und welche zeitliche und finanzielle Perspektive für die Zugänglichmachung und Sicherung des Friedhofs sieht die Staatsregierung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Problematik, die sich im Kontext des KZ-Ehrenfriedhofs Leitenberg stellt, ist wesentlich eine der Zuwegung, weniger eine des Gräberfeldes selbst. Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten bzw. die KZ-Gedenkstätte Dachau unmittelbar hat zuletzt erhebliche Anstrengungen unternommen, um die anstehenden Aufgaben zu lösen. Die Gesamtsituation stellt sich für die Staatsregierung auf Grund der von der Gedenkstätte zugeleiteten Informationen wie folgt dar:

Die barrierefreie Wiedererschließung des KZ-Ehrenfriedhofs Leitenberg als Informations- und Gedenkort wurde von der KZ-Gedenkstätte Dachau bereits angestoßen. Der nördliche Zugangsweg zum KZ-Ehrenfriedhof auf dem Leitenberg soll zu einem asphaltierten, barrierefreien Zufahrtsweg ausgebaut werden und dieser mit ca. zehn strategisch positionierten Informationstafeln ausgestattet werden, die umfassend über die Nachkriegsgeschichte des Ortes informieren und den Ort damit als Informations- und Lernort entwickeln helfen.

Für das Projekt wurden Vorrecherchen durchgeführt. Die Barrierefreiheit ist eine besondere Herausforderung, da der Weg hierfür maximal 3-6 Prozent Gefälle bzw. Steigung aufweisen darf. Die Stadt Dachau steht dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber. Das Vorhaben sollte vom Regionalentwicklungsverein Dachau AGIL, der EU-Gelder zur Strukturentwicklung im ländlichen Raum auslobt, als sog. LEADER-Projekt (Liaisons Entre Actions de Développement de l' Economie Rurale) gefördert werden. Die KZ-Gedenkstätte hat die notwendigen Verhandlungen mit Dachau AGIL im Juli 2020 erfolgreich abgeschlossen. Allerdings verläuft die geplante Wegeführung auch über das in Privatbesitz befindliche Flurstück 381/0 der Gemarkung Etzenhausen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Vermessungs- und dem Grundbuchamt der Stadt Dachau konnten direkte Verhandlungen mit dem Grundstücksbesitzer aufgenommen werden. Dieser lehnte die Wegeführung über sein Gelände indes ab. Damit wurden diese gesamten Planungen, die von der Gedenkstätte erfolgreich betrieben wurden, hinfällig.

Gleichwohl ist der Friedhof zugänglich. Der sog. „Kreuzweg“, der den Parkplatz mit dem Friedhof verbindet, ist allerdings relativ steil. Die zweite Zuwegung zum Friedhof ist gesperrt. Der Hang, an dem dieser Weg entlangführt, ist in hohem Maße geologisch instabil. Es besteht Erosions- und Abbruchgefahr. Erste Untersuchungen durch das Staatliche Bauamt Freising haben ergeben, dass eine Sanierung des Südhanges unabsehbare Kosten mit sich brächte. Ein zeitliche Perspektive für die Behebung dieses Problems gibt es derzeit nicht.

Der Friedhof selbst ist nicht gefährdet. Aus Mitteln, die im Rahmen des Gesetzes „über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ zur Verfügung stehen, hat die KZ-Gedenkstätte ein Gärtnerunternehmen beauftragt, das den Friedhof im monatlichen Turnus pflegt und dabei große Sorgfalt walten lässt. Zudem wird die Umfassungsmauer des Friedhofs im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Freising derzeit saniert.

Auf dem Friedhof ist derzeit lediglich die Gedächtnishalle „Oktogon“, die an die Gründung des CID erinnert, aus baulichen Gründen gesperrt. Dieses Gebäude wird indes nicht nur baulich zu ertüchtigen sein, die KZ-Gedenkstätte beschäftigt sich zudem mit der Frage, wie bei einer Eröffnung des Oktogons mit der teils erklärungsbedürftigen Heraldik der dort angebrachten Länderwappen umzugehen ist.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

35. Abgeordneter  
**Albert  
Duin**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die absoluten Anmeldezahlen zum Studium des Lehramts als auch zur Staatsexamensprüfung Lehramtsprüfung (LPO I) (bitte aufgeschlüsselt nach Sommersemester und Wintersemester für alle Schularten und Hochschulstandorte) seit dem Wintersemester 2015 bis zum aktuellen Wintersemester 2021 entwickelt haben, wie hoch die Anzahl der Rücktritte vom Studium bzw. die Anzahl der Rücktritte von der Staatsexamensprüfung (LPO I) (bitte aufgeschlüsselt nach Sommersemester und Wintersemester für alle Schularten und Hochschulstandorte) seit dem Wintersemester 2015 bis zum anstehenden Sommersemester 2021 ausgefallen sind und wie viele Studierende ihr Lehramtsstudium seit dem Wintersemester 2015 bis zum Wintersemester 2021 ab- bzw. unterbrochen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Sommersemester und Wintersemester für alle Schularten und Hochschulstandorte)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt: Im Rahmen der amtlichen Hochschulstatistik werden Studierende erfasst, der Prozess bis zur Einschreibung ist hingegen nicht Gegenstand der Hochschulstatistik. Dem Staatsministerium liegen daher keine Angaben über die Anmeldung zum Studium bzw. Rücktritte vom Studium vor. Soweit Lehramtsstudiengänge zulassungsbeschränkt sind (i. W. Lehramt an Grundschulen bis zum Wintersemester 2019/2020 sowie Lehramt Sonderpädagogik), liegen entsprechende Angaben (Bewerbungen) nur den einzelnen Universitäten vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Universitäten jedoch dazu verpflichtet, die im Rahmen der Bewerbungsverfahren erhobenen Daten wieder zu löschen. In der Regel geschieht das nach Ablauf des jeweiligen Semesters. Weiter wäre zu beachten, dass es bei zulassungsbeschränkten Studiengängen erfahrungsgemäß zu einer hohen Zahl an Mehrfachbewerbungen kommt, d. h. Studieninteressierte bewerben sich häufig gleichzeitig an mehreren Standorten mit entsprechendem Angebot. Da für o. g. Studiengänge kein zentrales Vergabeverfahren zur Anwendung kommt, sondern jede Universität ihre Bewerbungsverfahren in eigener Verantwortung durchführt, könnte auch aus einer Erhebung der Anzahl der Bewerbungen kein belastbarer Rückschluss auf die sich tatsächlich dahinter verbergende Zahl an Studieninteressierten gezogen werden.

In der Anlage\*) ist eine Übersicht zu den Studienanfängerinnen und Studienanfängern im ersten Fachsemester in Lehramtsstudiengängen (einschließlich LA Bachelor – größtenteils im Lehramt für Berufliche Schulen – ohne LA Master) getrennt nach Schularten und Hochschulen beigefügt. Für das aktuelle Wintersemester 2020/2021 liegen bislang nur Schnellmeldungsergebnisse vor; eine entsprechende Aufgliederung dieser Daten nach angestrebtem Abschluss (d. h. Lehramtsstudiengänge) ist nicht möglich.

Detaillierte Angaben zum Studienabbruch liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Im Zuge der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016 wurde eine Studienverlaufsstatistik eingeführt (Datenbestand ab Sommersemester 2017). Eine

Quantifizierung von Studienerfolg bzw. Studienabbruch wird künftig möglich sein, sobald ausreichende Berichtszeiträume zur Verfügung stehen.

In der folgenden Übersicht sind die Anzahl aller Meldungen zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen sowie die Anzahl der Rücktritte von der Prüfung jeweils für die Prüfungstermine Frühjahr 2016 bis einschließlich Frühjahr 2021 (\*Stand 08.02.2021) aufgeführt.

Prüfungstermin	Meldung	Rücktritt
Frühjahr 2016	9 308	1917
Herbst 2016	8 014	1731
Frühjahr 2017	9 115	1849
Herbst 2017	7 418	1528
Frühjahr 2018	8 311	1578
Herbst 2018	6 459	1346
Frühjahr 2019	7 282	1365
Herbst 2019	6 012	1209
Frühjahr 2020	7 159	1308
Herbst 2020	6 139	1156
Frühjahr 2021*	7 007	1031

Die Anzahl der Meldungen beinhaltet neben den Rücktritten und Zulassungen auch Zurückweisungen, Meldefristenfälle und Verhinderungen. Die angegebenen Werte umfassen alle Lehrämter und Hochschulstandorte sowie alle Arten der Teilnahme (Erziehungswissenschaften, Fächerverbindung, Erweiterung). Insbesondere zu den Prüfungsterminen Frühjahr 2016, Herbst 2016, Frühjahr 2017 und Herbst 2017 gab es eine geringe Anzahl zusätzlicher Meldungen nach altem Rechtsstand (LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2002). Diese sind aufgrund der separaten Datenhaltung nicht in der Übersicht enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sehr früh erfolgen muss (ca. sechs Monate vor Prüfungsbeginn). Viele Studierende melden sich daher zur Prüfung an, ohne bereits sicher zu sein, dass sie die Prüfung auch tatsächlich ablegen möchten. Ein folgenloser Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Zugang des Zulassungsschreibens (ca. zwei bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn) möglich.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

36. Abgeordneter  
**Christian  
Flisek**  
(SPD)
- Nachdem die Verwaltungsabteilungen der sechs Bayerischen Kunst- und Musikhochschulen dringend ausgebaut und an den aktuellen Bedarf angepasst werden müssen und die Hochschulen seit Jahren an einer Überlastung ihrer Verwaltungen leiden und diese inzwischen einen kritischen Zustand erreicht haben, wie die Hochschulleitungen in einem gemeinsamen Schreiben drastisch dargestellt haben (können „die Funktionsfähigkeit, Aufgabenerfüllung und Rechtskonformität der Hochschulen nicht mehr gewährleisten“, lehnen es ab „die Verantwortung für die Folgen der zunehmenden inneren Destabilisierung der Häuser zu tragen“), aber im aktuellen Haushaltsentwurf für 2021 keine Aufstockungen in diesem Bereich vorgesehen sind, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang und in welchem Zeitplan plant sie, den berechtigten Forderungen der Kanzler und Kanzlerinnen der Kunst- und Musikhochschulen nachzukommen und das Personal im Bereich der Verwaltung an ihren Einrichtungen entsprechend des gewachsenen Bedarfs aufzustoocken und wie sollen die personellen Mehrbelastungen an den Kunst- und Musikhochschulen in den kommenden Jahren aufgefangen und die Funktionsfähigkeit der Hochschulen sichergestellt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Im Entwurf der Staatsregierung zum Einzelhaushalt 2021 ist die Schaffung von 39 Stellen (besetzbar zum 01.10.2021) für die Stärkung der Verwaltungen der Dienststellen im Kunstbereich inklusive der Kunsthochschulen vorgesehen. Eine Entscheidung über die Verteilung dieser Stellen wird im Frühjahr 2021 vorgenommen, eine Vorfestlegung kann im Hinblick auf den breitgefächerten Bedarf derzeit noch nicht getroffen werden.

Um zu einer signifikanten Verbesserung der Situation bei den Kunsthochschulen zu kommen, ist neben der erforderlichen besseren Ausstattung der Verwaltungen der einzelnen Kunsthochschulen auch eine verstärkte Kooperation aller Kunsthochschulen bzw. eine Konzentration von Aufgaben in zentralen administrativen Bereichen wie IT, Personal, Finanzen, Veranstaltungsmanagement, Akkreditierung und Qualitätsmanagement sowie Internationalisierung zielführend.

37. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Anlässlich des Corona-Hilfsprogramms für Laienmusikvereine durch den Freistaat Bayern frage ich die Staatsregierung, welche gesellschaftliche Bedeutung sie anderen Amateurvereinen wie z. B. dem Verband Bayerischer Amateurtheater e. V. oder auch Sportvereinen beimisst, wie ggf. unterschiedliche Gewichtungen bei der Verteilung der Hilfsmaßnahmen für verschiedene Vereinsarten zustande gekommen sind und mit welchen Hilfsmaßnahmen sie auch andere Vereine als die der Laienmusik in der Corona-Pandemie unterstützt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Maßgeblich vom ehrenamtlichen Engagement getragen und geprägt, kommt den Amateurvereinen in Bayern mit ihren verschiedensten inhaltlichen Betätigungsfeldern eine herausragende Bedeutung für das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben zu. Angesichts dieses sehr großen Stellenwertes unterstützt die Staatsregierung die Vereine bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie weist darauf hin, dass bei allen aktuellen Corona-Hilfsprogrammen des Bundes alle Arten von gemeinnützigen Vereinen grundsätzlich antragsberechtigt sind. Dies betrifft die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- bzw. Dezemberhilfe) sowie die Überbrückungshilfe. Eine Differenzierung nach verschiedenen Vereinstypen finden bei den branchenübergreifenden Überbrückungshilfen nicht statt. Jeder Verein ist förderfähig, soweit er die allgemeinen Voraussetzungen der jeweiligen Programme erfüllt.

Innerhalb der vielfältigen bayerischen Kulturlandschaft nehmen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die zahlreichen Laienmusikvereine eine zentrale Stellung ein. Neben dem großen kulturellen Beitrag, den diese Vereine mit ihren Chören, Orchestern und Ensembles leisten, gestalten sie insbesondere das soziale, gesellschaftliche Miteinander vor Ort entscheidend mit und tragen maßgeblich zum Bewusstsein der eigenen Traditionen bei. Zielsetzung des Laienmusik-Hilfsprogramms sind die finanzielle Stabilisierung der Vereine, die Unterstützung der zahlreichen ehrenamtlichen Musiker und Helfer sowie der Erhalt der Vereinsstrukturen.

Des Weiteren werden gemeinnützige Vereine im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auch mit Finanzhilfen nach dem Spielstätten- und Veranstalterprogramm unterstützt. Mit diesem Hilfsprogramm gewährt der Freistaat Billigkeitsleistungen für die Betreiber kleiner und mittlerer kultureller Spielstätten aus den verschiedenen Kunstsparten (Musik, Theater, Kleinkunst) sowie für dezentrale Kulturveranstalter ohne eigene Spielstätte, die von der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Voraussetzung ist, dass der Betrieb einer kulturellen Spielstätte bzw. die Tätigkeit als Kulturveranstalter nachweisbar der hauptsächliche Unternehmenszweck des Vereins ist und dass die Spielstätte bzw. der Sitz des Vereins in Bayern liegen.

Für eine staatliche Förderung der Mitgliedsvereine des Verbands Bayerischer Amateurtheater e. V. (VBAT), sofern diese keine eigenen Spielstätten unterhalten, stehen derzeit keine Haushaltsansätze zur Verfügung. Sofern es sich um gemeinnützige Vereine handelt, sind Amateurtheater im Rahmen der Überbrückungshilfe des Bundes grundsätzlich antragsberechtigt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt mit, dass die rund 17 000 bayerischen Sport- und Schützenvereine stark ehrenamtlich geprägt und für das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben von herausragender Bedeutung sind. Die Staatsregierung ist sich der vielfältigen positiven Wirkungen sehr bewusst, misst den Sportvereinen daher einen sehr großen Stellenwert zu und unterstützt den Sportbetrieb und Sportstättenbau der Sport- und Schützenvereine unabhängig von der Pandemie jährlich mit rund 47 Mio. Euro, die vom Bayerischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt werden.

Zur Abmilderung der finanziellen Auswirkung der Corona-Pandemie wurde im Bereich der Sportvereine im Jahr 2020 insbesondere die sogenannte Vereinspauschale von 20 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro verdoppelt und vollständig ausgezahlt. Darüber hinaus wurden für die Sportverbände des organisierten Sports wesentliche Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von staatlichen Mitteln (z. B. Förderung von digitalen Angeboten im Sportbereich) zugelassen. Sportvereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb können ferner grundsätzlich die seitens des Bundes aufgelegten Wirtschaftshilfen beantragen und zur Liquiditätssicherung auch das in der Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales stehende Kredit-Programm „Corona-Kredit Gemeinnützige“ (auch ohne Wirtschaftsbetrieb) in Anspruch nehmen.

Für Vereine der Heimat- und Brauchtumspflege, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegen, teilt dieses mit, dass es seit 30. Dezember 2020 das „Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumspflege (einschließlich Faschingsvereine)“ gibt.

Aus dem Programm können gemeinnützige Vereine, die sich nach ihrem satzungsgemäßen Hauptzweck der Heimat- und Brauchtumspflege (einschließlich des Faschings, der Fastnacht bzw. des Karnevals) widmen, einen Teilausgleich der Nachteile erhalten, die ihnen wegen eines coronabedingten Ausfalls von Einnahmen, insbesondere aus Veranstaltungen, entstanden sind, sofern im Einzelfall auch die weiteren Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind. Das „Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumspflege (einschließlich Faschingsvereine)“ hat ein Volumen von 5 Mio. Euro.

38. Abgeordneter  
**Sebastian Körber**  
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um die Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg frage ich die Staatsregierung, welche Rolle spielte das Staatsministerium der Finanzen und für Landesentwicklung und Heimat bzw. eine nachgelagerte Behörde bei der Auswahl eines Standortes bis heute, ab welchem konkreten Datum wusste die Staatsregierung erstmalig von dem möglichen Standort Augustinerhof in Nürnberg im Zuge des Auswahlprozesses und welchen Inhalt hatte das Schreiben des StMFLH von 11.09.2017, Az. 46/12 – VV4013.N43-82/1 (bitte um Übersendung des vorstehend genannten Schreibens in Kopie)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

- Die Liegenschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (Immobilien Freistaat Bayern und bis März 2018 das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat) hat das Deutsche Museum durch eine Vorauswahl von Objekten anhand der vom Deutschen Museum mitgeteilten Kriterien sowie durch Vermittlung der Kontakte zu den Anbietern unterstützt.
- Die Prüfung der Standorte durch Begehung, Vorgespräche und Begutachtung der von den Investoren vorgelegten Machbarkeitsstudien sowie die daraus resultierenden SWOT-Analysen zu den Standorten erfolgte durch das Deutsche Museum (vgl. auch Drs. 17/18598).
- Die staatliche Immobilienverwaltung ist im März 2018 in die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt war die Standortsuche bereits abgeschlossen und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr daher nicht eingebunden.
- Wie dem Landtag berichtet, war der Standort „Augustinerhof“ in den Optionen des Deutschen Museums für denkbare Standorte enthalten. Der Standort Augustinerhof wurde in der Sitzung des Kabinetts am 02.05.2017 behandelt.
- Mit Schreiben vom 10.08.2017 hat sich das damalige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an das damalige Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gewandt. Anlass war die Anforderung von Unterlagen durch den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Landtags. Mit Schreiben vom 11.09.2017 hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat das Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beantwortet. Die Fragen bezogen sich dabei auf die Rolle der Liegenschaftsverwaltung in der Standortfindung. Die damaligen Fragen wurden gemäß der obenstehenden Antwort beantwortet.

39. Abgeordnete  
**Susanne Kurz**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund des am 06.02.2021 in den Medien angekündigten Drei-Stufen-Plan der Länder<sup>1</sup> frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie nach einem Ende des Corona-Lockdowns ergreift, um die analog zur Religions-, Presse- und Versammlungsfreiheit grundrechtlich geschützte Kunstfreiheit in Werk und Wirken wiederherzustellen, ob sie den Drei-Stufen-Plan der Länder für den Bereich Kunst, Kultur und kulturelle Bildung auch für Bayern übernehmen wird und ob erneut davon auszugehen ist, dass Kunst, Kultur und Kulturelle Bildung hinter Öffnungsperspektiven für Handel, Tourismus und Gastronomie zurücktreten müssen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage zum Plenum in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium für Digitales wie folgt:  
Selbstverständlich ist es ein zentrales Anliegen der Staatsregierung, Kunst, Kultur und kulturelle Bildung korrespondierend zu Öffnungsschritten in anderen Lebensbereichen wieder zu ermöglichen und erlebbar zu machen, soweit dies mit Blick auf das pandemische Geschehen verantwortet werden kann.

---

<sup>1</sup> siehe <https://www.tagesschau.de/inland/kultur-lockdown-101.html> bzw. <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundeslaender-museen-mit-einzelhandel-oeffnen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210206-99-327062>

40. Abgeordnete  
**Verena Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Gründe stehen generell und explizit am Beispiel der Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg einem Ankauf von Gebäuden durch den Freistaat zur Nutzung für Dritte entgegen, unter welchen Voraussetzungen sind PPP-Modelle (Public Private Partnership-Modelle) in solchen Fällen möglich und für welche Kultur- und Museumsbauten sind durch den Freistaat in den letzten 20 Jahren Mietverträge abgeschlossen, Mietkosten übernommen oder Mietübernahmen zugesagt worden (bitte aufschlüsseln nach Projekt, Laufzeit, jährliche Miethöhe)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

Art. 63 Absatz 1 Bayerische Haushaltsordnung sieht vor, dass Vermögensgegenstände nur erworben werden dürfen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Freistaates Bayern in absehbarer Zeit erforderlich sind. Ein Ankauf von Gebäuden durch den Freistaat zur Nutzung durch Dritte verbietet sich daher nach der Bayerischen Haushaltsordnung. Das Deutsche Museum ist eine autonome Rechtsperson und damit Dritter.

Da bereits ein Grunderwerb durch den Freistaat ausscheidet, ist auch ein PPP-Modell für Dritte in der Zuständigkeit der Staatsbauverwaltung nicht möglich. Auch die Staatsbauverwaltung baut nur für staatliche Zwecke und grundsätzlich nicht für Dritte.

Zu der Frage, für welche Kultur- und Museumsbauten durch den Freistaat in den letzten 20 Jahren Mietverträge abgeschlossen, Mietkosten übernommen oder Mietübernahmen zugesagt worden sind, liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor. Eine Beantwortung der Frage ist daher innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Bezogen auf die Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg (DMN) ist festzuhalten, dass damals kein staatliches Grundstück entsprechend der Lageanforderungen des DMN in Nürnberg zur Verfügung stand. Insofern schied diese Möglichkeit - unabhängig von den oben beleuchteten rechtlichen Fragen - faktisch aus. Auch eine Bauherreneigenschaft des Deutschen Museums selbst am Standort Nürnberg scheiterte faktisch am mangelnden Grundstück. Sie wurde angesichts der großen laufenden Sanierungsmaßnahme des Deutschen Museums in München im Rahmen der Zukunftsinitiative außerdem durch das Deutsche Museum nicht favorisiert.

41. Abgeordneter  
**Stefan Schuster**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Main Post vom 02.02.2021 („Anlieger alarmiert wegen Neubau des Staatsarchivs“) frage ich die Staatsregierung, mit welchem Zeitplan rechnet sie aktuell für die Fertigstellung des neuen Gebäudes, für den Auszug des Staatsarchivs in Würzburg und für die Eröffnung in Kitzingen, welche Konsequenzen hätten die möglichen Verzögerungen durch Klagen in Kitzingen für den Zeitplan der Sanierung der Festung Marienberg in Würzburg und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine fristgerechte Fertigstellung des neuen Staatsarchivs sowie den zügigen Sanierungsfortschritt auf der Festung Marienberg sicherzustellen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die Fertigstellung des Neubaus des Staatsarchivs in Kitzingen sowie der Auszug und die Eröffnung des neuen Gebäudes sind für Ende 2025 geplant. Bei etwaigen, derzeit nicht absehbaren Verzögerungen durch Klagen müssten die Konsequenzen, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, zu gegebener Zeit unter Einbindung der zuständigen Behörden geklärt werden.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

42. Abgeordneter  
**Martin Hagen**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele mobile Raumlufreiniger seit Beginn der Corona-Pandemie bis zum heutigen Tag für alle Staatsministerien und nachgeordneten Behörden in Bayern bestellt und aufgebaut worden sind (bitte nach einzelnen Staatsministerien bzw. deren Zuständigkeitsbereichen gliedern und insbesondere Anschaffungen für die Räumlichkeiten am Dienstsitz des jeweiligen Staatsministers darstellen), welche Leitlinien bei der Umsetzung und dem Einsatz von Raumlufreinigern in den Staatsministerien gelten und welche Lüftkonzepte in den Staatsministerien gelten (bitte ggfs. generelles Konzept ausführlich vor dem Hintergrund der Empfehlungen zu Luftreinigungsgeräten und der stündlichen Lüftungsfrequenz der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) des Umweltbundesamts erläutern, sowie auf eventuelle Abweichungen und die aus Gründen des Arbeitsschutzes mindestens sicherzustellende Raumtemperatur eingehen)?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Anforderungen an den Arbeitsschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2 wurden durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) konkretisiert. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber/Dienstherr davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Arbeitsschutzverordnungen erfüllt sind.

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel muss in Räumen von Arbeitsstätten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluf vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von drei bis zehn Minuten empfohlen.

Die Staatsministerien und die Staatskanzlei wurden mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat entsprechend informiert.

Hinsichtlich der jeweiligen Lüftungskonzepte liegen nach entsprechender Abfrage beigefügte Informationen vor \*).

Die Verfahrensweise in den den Staatsministerien nachgeordneten Dienststellen konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Mobile Raumlufreiniger werden derzeit (9. Februar 2021) im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (vier mobile Geräte, ausschließlich in Besprechungsräumen, dauerhafter Lauf während der üblichen Geschäftszeiten, sechsfacher Luftwechsel pro Stunde pro Raum), im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (drei Geräte), in der Staatskanzlei (15 mobile Geräte) und im

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (14 mobile Geräte) eingesetzt. Vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden zwei Geräte bestellt, die aber noch nicht geliefert sind. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat verfügt über zwei mobile Raumluftreiniger.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

43. Abgeordnete  
**Claudia Köhler**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird die für die Steuererklärung gedachte neue Online-Variante von Mein ELSTER erneut für die Steuererklärung 2020 die Möglichkeit, eine Einzelveranlagung einer Zusammenveranlagung gegenüberzustellen, enthalten, um damit auch die entsprechend vorteilhaftere Variante auszuwählen (dies war im vorhergehenden Programm ELSTER 2019 noch möglich), falls ja, wann ist damit zu rechnen, falls nein, warum soll diese steuerzahlerfreundliche Funktion nicht mehr angeboten werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Bislang standen seitens der Steuerverwaltung für die Abgabe der elektronischen Einkommensteuererklärung zwei unterschiedliche bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung: Das PC-Programm ElsterFormular und (seit dem Jahr 2012) das neuere bzw. modernere Online-Portal Mein ELSTER.

Das Portal ist schlank und vorteilhaft aufgesetzt. Es kann auf jedem Endgerät mit jedem Betriebssystem genutzt werden. Bund und Länder haben deshalb entschieden, dass für die Einkommensteuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bundeseinheitlich seitens der Steuerverwaltung nur noch das Online-Portal Mein ELSTER zur Verfügung steht.

Das Portal beinhaltet eine einfache und verständliche Benutzerführung. Die Gegenüberstellung von Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung als Zusatzfunktion, wie in ElsterFormular, würde die Komplexität von Mein ELSTER deutlich erhöhen und ist deshalb im Portal nicht enthalten.

Als Alternativen stehen auf dem freien Markt eine Vielzahl von kommerziellen Steuerprogrammen frei zur Verfügung, die hinsichtlich der Beratungsleistungen über das staatliche ELSTER-Portal hinausgehen und von der Steuerverwaltung unterstützt werden.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

44. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der akuten Stellenstreichungspläne bei bayerischen und außerbayerischen Standorten durch den Schaeffler-Konzern und den aktuellen Verhandlungen zwischen Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite, in denen Schaeffler an der Schließung des Standortes Eltmann festhält, frage ich die Staatsregierung, ob sie gegenüber Schaeffler deutlich für den Erhalt des Standortes Eltmann mit seinen 400 Arbeitsplätzen wegen seiner strukturpolitischen Bedeutung eintritt, mit welchen konkreten Erwartungen bzw. Forderungen die Staatsregierung Verhandlungen und Gespräche mit der Firmenleitung zum Erhalt von Arbeitsplätzen an den bayerischen Standorten führt (bitte für jeden Standort darstellen) und welchen konkreten Beitrag die Staatsregierung leisten wird, damit die von Schaeffler für einzelne Standorte gemachten Zusagen für den Erhalt von Arbeitsplätzen und Produktionsbereichen eingehalten werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung steht seit Jahren in ständigem Austausch mit Schaeffler und setzt sich fortwährend in Telefonaten und persönlichen Gesprächen für den Erhalt von Arbeitsplätzen an den verschiedenen Standorten in Bayern ein. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bietet dabei zur Stärkung der Standorte Unterstützung im Rahmen seiner Förderprogramme, insbesondere im Technologiebereich, an. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein geeigneter Projekte und die Vorlage prüffähiger Förderanträge seitens des Unternehmens. Auch Schaeffler wurde in der Vergangenheit immer wieder und wird auch aktuell im Rahmen der Bayerischen Technologieförderprogramme gefördert.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Aufgabe von Standorten und der Verlagerung der Produktion um unternehmerische Entscheidungen. Der Einfluss der Staatsregierung ist auf Unterstützungsangebote begrenzt und bleibt von der Initiative der Unternehmensleitung abhängig.

Wo ein Stellenabbau aus Sicht des Unternehmens unumgänglich ist, fordert die Staatsregierung eine transparente Kommunikation, einen fairen Umgang mit den Beschäftigten und möglichst sozialverträgliche Lösungen für die betroffenen Mitarbeiter. Die von Stellenabbau betroffenen Standorte und Regionen unterstützt die Staatsregierung bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze und Zukunftsperspektiven.

Auch in Bezug auf den Standort Eltmann haben seit Bekanntwerden der Personalabbaupläne mehrere Gespräche stattgefunden mit dem Ziel, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Die Gespräche wurden und werden federführend vom zuständigen StMWi geführt. In einem Telefonat am 25. November 2020 mit dem Vorstandsvorsitzenden der Schaeffler AG, Klaus Rosenfeld, hat sich jedoch auch Staatsminister Dr. Florian Herrmann, insbesondere für die Belange des Standortes Eltmann, eingesetzt. Aktuell hat zuletzt Staatsminister Hubert Aiwanger am 3. Februar 2021 mit dem Vorstandsvorsitzenden Rosenfeld telefoniert. Leider konnten die Interventionen der Staatsregierung die Entscheidung der Geschäftsleitung zur

Schließung des Standorts bislang nicht revidieren. Das StMWi ist mit Schaeffler weiter im Gespräch bezüglich der Entwicklung bzw. Nachnutzung des Standortes Eltmann.

45. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Ergebnissen sie im Zuge der 10H-Evaluation gekommen ist, warum diese für den Herbst 2020 versprochenen Ergebnisse noch nicht öffentlich vorgestellt wurden und aus welchen Gründen die bereits fertige Potenzialanalyse zu Windenergiestandorten auf den Flächen der Bayerischen Staatsforsten seit Monaten vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückgehalten wird?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat im Rahmen der Evaluation die Auswirkungen der 10H-Regelung auf den Ausbau der Windenergie in Bayern untersucht. Insbesondere wurde dabei analysiert, ob sich das Instrument der Bauleitplanung als geeignet erwiesen hat, um den Ausbau der Windenergie im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Bürgerinnen und Bürgern im für die energiepolitischen Ziele notwendigen Maß voranzutreiben. Hierzu wurden zahlreiche Stakeholder um Stellungnahme gebeten und diese Stellungnahmen ausgewertet. Des Weiteren wurden Stellungnahmen anderer Ressorts eingeholt.

Der auf Basis dieser Untersuchungen und Stellungnahmen erstellte Evaluationsbericht befindet sich mit der entsprechenden Ministerratsvorlage derzeit im finalen Abstimmungsprozess. Im nächsten Schritt erfolgt dann die Einleitung der Ministerratsbehandlung.

Die im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten (im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erstellte Potenzialanalyse dient in erster Linie als interne Information, um Entscheidungen für die weitere Entwicklung der Windenergienutzung im Staatswald zu unterstützen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann soll der gemäß Art. 19 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) jährlich vorzulegende Statusbericht zum Biotopverbund erstmals erscheinen, wieviel Prozent hat das Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope im Offenland 2020 erreicht (bitte auch aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und in welchem Regierungsbezirk weist dieser Biotopverbund noch die größten Lücken auf?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Statusbericht zum Biotopverbund 2020 ist aktuell in Bearbeitung und wird dem Landtag so bald wie möglich übermittelt.

Um den Flächenanteil des Biotopverbundes im Offenland in Bayern zu ermitteln, wurden Flächeneinheiten aufsummiert, die die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen des Biotopverbunds erfüllen. Dies sind:

- Natura 2000-Flächen (in der FFH-Managementplanung erfasste naturschutzfachlich wertvolle Flächen und Wiesenbrückerflächen in EU-Vogelschutzgebieten)
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Naturdenkmäler und geschützte Landschaftselemente
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Nationale Naturerbe-Flächen
- Flächen im Ökoflächenkataster
- Flächen im Vertragsnaturschutzprogramm der Naturschutzverwaltung
- naturschutzfachlich hochwertige Module des Kulturlandschaftsprogramms der Landwirtschaftsverwaltung

Dabei wurden nur Flächeneinheiten einbezogen, die ökologisch wertvolle Flächen zusammenfassen und qualitativ hochwertig sind. Die aufwändigen Berechnungen basieren auf dem Datenstand 2019, da die aktuellen Daten noch nicht vollständig vorliegen.

Die Bilanzierung zeigte, dass der Biotopverbund rund 9 Prozent der Fläche des Offenlands in Bayern einnimmt. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken liegt der Staatsregierung nicht vor.

47. Abgeordneter  
**Christian  
Hierneis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Personen gehören bisher und zukünftig der von Staatsminister Thorsten Glauber ins Leben gerufene Expertenkommission Wasserversorgung an, wie sieht die konkrete bisherige und zukünftige inhaltliche und terminliche Agenda der Expertenkommission Wasserversorgung aus (bitte alle bisherigen Termine mit Ergebnissen sowie geplante Termine mit Agenda aufzählen) und wie werden Landtag und Öffentlichkeit über die Termine, Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen der Expertenkommission Wasserversorgung informiert?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Expertenkommission (EK) wurde von der Staatskanzlei mit folgenden Personen einberufen: Prof. Dr.-Ing. Jörg E. Drewes, Prof. Dr.-Ing. Theodor Strobl, Prof. Dr. rer. silv. Annette Menzel, Prof. Dr. agr. Karl Auerswald, Prof. Dr.-Ing. Markus Disse, Prof. Dr.-Ing. Stephan Pauleit, Prof. Dr.-Ing. Peter Rutschmann, Prof. Dr. -Ing. Silke Wieprecht.

Die Leitung der Expertenkommission hat Umweltminister Thorsten Glauber übernommen.

Die konstituierende Sitzung fand am 22.10.2020 in der Staatskanzlei statt. Die EK arbeitet selbstständig, wird jedoch durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) organisatorisch unterstützt (z. B. Koordination Datenbereitstellung, virtuelle Meeting-Räume, Kontakt zu anderen Verwaltungen, etc.). Seitdem gab es sieben interne Sitzungen der EK. Zusätzlich fanden zwei Fachgespräche mit Fachreferaten des StMUV zu Spezialthemen wie Monitoring, Wasserhaushalt, Klimaveränderung sowie Wasserversorgung und Grundwasserschutz statt. Weitere Fachgespräche neben den internen Sitzungen sind nun mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – StMELF (inkl. Landesanstalten) vorgesehen. Am 12./13.11.2020 wurde durch das Institute for Advanced Study (IAS) der Technischen Universität München und dem angegliederten Institute for Earth System Preservation (IESP), welchem ein Teil der Professoren der EK angehören, eine zweitägiger Workshop „Wasser für Alle(s) – auch in der Zukunft?!“ organisiert mit ca. 50 Teilnehmern aus Hochschule, Verwaltung und Verbänden (Wasserversorger, landwirtschaftliche Verbände, Fachverbände, kommunale Spitzenverbände).

Der Abschlussbericht der Expertenkommission ist für Mai 2021 angedacht.

48. Abgeordneter  
**Paul  
Knoblach**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte kommen/kamen im Rahmen des Förderprogramms/Investitionsmaßnahmen für die Errichtung einer Bewässerungsinfrastruktur mit dem Ziel einer wasserwirtschaftlich nachhaltigen und umweltgerechten Nutzung sowie fairen Verteilung der Wasserressourcen für die Bewässerung als Pilotprojekte in die engere Auswahl, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nur herausragend nachhaltige Projekte den Zuschlag bekommen und welcher Zeitraum ist für die Pilotphase geplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Sieben Bewerbungen sind zur Vorauswahl für diese Pilotförderung fristgerecht an den Wasserwirtschaftsämtern eingegangen. Das Auswahlverfahren läuft derzeit noch.

Ein vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gefördertes und bereits ausgearbeitetes Bewässerungskonzept inkl. einer umsetzungsreifen Vorzugsvariante muss vorliegen. Um in einer Pilotphase möglichst breite Erfahrungen sammeln zu können, sollen die Pilotvorhaben auf unterschiedliche Kulturformen wie etwa Wein, Obst etc. sowie auf unterschiedliche Naturräume verteilt werden. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass unterschiedliche Bewerber (Kommune, Wasser-Bodenverband) zum Zug kommen. Wasserwirtschaftliche Aspekte wie insbesondere die zu verwendenden Wasserquellen sind ebenfalls wesentlich. Wer den Zuschlag bekommt, wird das StMUV mitteilen, sobald die Entscheidung gefallen ist. Für die Pilotphase ist kein konkreter Zeitraum vorgesehen. Es wird jedoch von einer Umsetzungsdauer von vier Jahren ausgegangen.

49. Abgeordneter  
**Helmut Markwort**  
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.11.2020 zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes, Teil 6 „Erholung in der freien Natur“, in dem u. a. die Frage nach der „objektiven Eignung“ eines Weges für die Nutzung von Mountainbikern und Fußgängern erörtert wird, frage ich die Staatsregierung, ob sie weitere Leitfäden bzw. Hilfestellungen für Kommunen plant, damit diese speziell für Mountainbiker ausgewiesene Routen und Trails eröffnen können, wie die am 01.10.2018 in Kraft getretene „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ von den bayerischen Kommunen angenommen wird und wie viele Mittel speziell zur Konzeption und Realisierung von Mountainbike-Trails und Routen seit 2018 verwendet wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

MTB-Routen (MTB = Mountainbike) auszuweisen und Nutzungskonflikte mittels Lenkungskonzepten zu minimieren, haben für Freizeitsport und Naherholung eine immer größere Bedeutung, ebenso wie für den Schutz von Tieren und Lebensräumen. Der Wunsch der Menschen, die heimische Natur aufzusuchen und dabei ihre Reichweite etwa mit E-Bikes zu erhöhen, hat durch die Pandemie aktuell noch einen deutlichen Schub erhalten. Je nach spezifischer Ausgangslage hinsichtlich Naturraum, Nutzungen, Erschließung oder Erholungsdruck lassen sich diese Herausforderungen nur vor Ort lösen.

Wie eine bedarfsgerechte MTB-Routenfindung gelingen kann, wird derzeit in dem DAV-Modellvorhaben (DAV = Deutscher Alpenverein) „Bergsport Mountainbike – nachhaltig in die Zukunft“ erarbeitet. Die Erfahrungen aus moderierten Stakeholder-Dialogen in den bayerischen Alpen werden vom DAV in einem Leitfaden mit Konzeptionierungsvorschlägen bzw. -empfehlungen für ein MTB-Streckennetz zusammengeführt werden und im Lauf des kommenden Jahres allen Interessierten zur Verfügung stehen. Durch die Übertragbarkeit auf andere Regionen sollen insbesondere Kommunen von den Erfahrungen aus dem Modellvorhaben profitieren.

Bislang wurden nach den „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ drei Maßnahmen bewilligt, zwei weitere befinden sich in der fortgeschrittenen Prüfung durch die Regierungen, eine davon mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Dafür sind bislang rund 0,5 Mio. Euro eingeplant.

Eine Besonderheit der FöRNatKom liegt darin, die Kommunen zu Konzepten für ein ganzheitliches Naturerlebnis zu veranlassen. Unter einem solchen Dach ist dann auch die Förderung von bestimmten Umsetzungsmaßnahmen vorgesehen. Die Projekte reichen somit über einzelne Zwecke wie die Schaffung von Trails hinaus. Beispielhaft jedoch steht bei der mit 180.000 Euro geförderten Maßnahme zur Besucherlenkung des Landkreises Wunsiedel die Schaffung eines abgestimmten Wegenetzes für Wanderer und eines Streckennetzes für Mountainbiker im Mittelpunkt.

50. Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele gewerblich privilegierte Tierhaltungsanlagen wurden in den letzten 10 Jahren in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein durch die jeweiligen Landratsämter genehmigt, für welche Tierarten waren diese Anlagen geplant, und für wie viele Tiere waren diese Anlagen jeweils ausgelegt (bitte aufgeschlüsselt nach Tierarten)?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind keine Fälle gewerblicher Tierhaltungsanlagen mit Baugenehmigung bekannt. Das LRA Rosenheim verneint dies auch für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Das Landratsamt Traunstein teilt mit, dass eine separate Erfassung dieses baurechtlichen Einzelaspekts bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht erfolgt. Eine gewerbliche Privilegierung von Tierhaltungsanlagen in den letzten Jahren wird aber ausgeschlossen.

51. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, bis wann werden die im Bayerischen Aktionsplan Wolf vorgesehenen „nicht schützba- ren Weidegebiete“ konkret festgelegt, wo werden diese Gebiete genau liegen und welche Maßnahmen werden in diesen Gebieten konkret erfolgen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Derzeit beurteilt die sog. „Weideschutzkommission“ Weidegebiete im bayerischen Alpenraum anhand der naturräumlichen Gegebenheiten dahingehend, ob ein Herdenschutz in den dortigen Weidegebieten als technisch möglich bzw. zumutbar erachtet werden kann. Ist das nicht der Fall, werden lokale „nicht schützba- re Weidegebiete“ ausgewiesen. Die nicht schützba- ren Weidegebiete werden sukzessive je- weils nach Abschluss der Bewertung in den einzelnen Alpenlandkreisen durch die Weideschutzkommission auf der Homepage des Landesamts für Umwelt veröffent- licht.

Konkrete Maßnahmen in den nicht schützba- ren Weidegebieten sind – solange es in deren Bereich keine Wolfsaktivitäten gibt – nicht vorgesehen. Bei Ereignissen im Zusammenhang mit Wölfen unterscheidet sich die Herangehensweise in den nicht schützba- ren Weidegebieten jedoch von derjenigen in anderen Gebieten: In einem definierten Wolfsgebiet müssen Weidetierhalter innerhalb eines Jahres nach des- sen Ausweisung einen Herdenschutz errichten, um nach Wolfsübergriffen auf Nutz- tiere weiterhin einen Schadensausgleich erhalten zu können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Herdenschutz in zumutbarer Weise umgesetzt werden kann. Durch die Bewertung eines Gebietes als „nicht schützba- res Weidegebiet“ kann dort auch nach Ablauf der Jahresfrist ein Schadensausgleich ohne vorangegangene Prävention gewährt werden. Weiter kann in nicht schützba- ren Weidegebieten bei Ereignissen, bei denen gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf eine Entnahme in Betracht kommt, ohne vorangegangene Prävention eine Prüfung der Entnahmevo- raussetzungen eingeleitet werden.

Für weitergehende aktuelle Informationen zum Thema wird auf die Drs. 18/12334 verwiesen.

52. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lautet der Prüfauftrag, den die mit der derzeitigen Evaluierung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) beauftragte Firma erhalten hat und im Wortlaut, wird bei der Evaluierung die Personalsituation der KBLV im Hinblick auf eine ausreichende Zahl an Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker für Aufgaben im Bereich der Kontrolle von Betrieben nichttierischer Lebensmittel und Non-food-Produkten (vgl. § 9 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung und Epl. 12 des Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für KBLV) geprüft und bis wann werden die Evaluierung sowie Offenlegung der Ergebnisse abgeschlossen sein?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die „Evaluierung der Strukturreform des Gesundheitlichen Verbraucherschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)“ wurde im Frühjahr 2020 öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen beinhaltet u. a. folgenden Auftrag: „Die Betriebsauswahl, für die die KBLV zuständig ist, ist zu erfassen und hinsichtlich ihrer Relevanz zu prüfen. Ein Optimierungsvorschlag ist unter Berücksichtigung der Ressourcen der betroffenen Behörden zu erarbeiten“. Dieser Teil der Evaluierung umfasst auch die Betriebsauswahl von nichttierischen Lebensmitteln und Non-Food sowie deren Überwachung durch interdisziplinäre Teams. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand soll die Evaluierung voraussichtlich bis Ende des 2. Quartals 2021 abgeschlossen werden. Weitere Termine können, u. a. aufgrund der aktuellen Infektionslage, noch nicht festgelegt werden.

\* Für keine Berufsgruppe, auch nicht für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, besteht ein spezieller Prüfauftrag. Die Zusammensetzung der interdisziplinären Kontrollteams ergibt sich aus dem Betriebsportfolio der KBLV. Das Betriebsportfolio ist, unter Berücksichtigung der Ressourcen, Teil der Evaluierung.

53. Abgeordneter  
**Hans Urban**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann werden die Arbeitsgruppen eingerichtet, die der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber ins Leben rufen will, um den Vergabeprozess der Wasserrechte am Walchensee mitzugestalten, welche Themenkomplexe werden die einzelnen Arbeitsgruppen abarbeiten und wer wird den einzelnen Gruppen angehören?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Thema „Zukunft des Walchensee-Systems“ wird mit großer Sensibilität verfolgt. Es handelt sich um einen sehr komplexen Sachverhalt, der eine intensive Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten erfordert. Ziel ist es, die bestehenden berechtigten Interessen bestmöglich in Einklang zu bringen.

Unter Federführung der Regierung von Oberbayern wurde im Jahr 2018 ein Konzept zur „Zukunft des Walchensee-Systems“ erstellt. Das Konzept beschreibt das Walchenseesystem und bezieht neben den wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen auch die Haltung und Anregungen der Anliegergemeinden und des Wasserkraftbetreibers UNIPER mit ein. Ende 2018 wurde eine fachübergreifende Projektsteuerungsgruppe gegründet, die auf Basis des Konzepts eine Projektskizze für das weitere Vorgehen entwickelt hat. Danach sollen die Projektinhalte durch Arbeitskreise konkretisiert werden.

Deren Aufgabe ist die Erarbeitung von wasserwirtschaftlichen, gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Randbedingungen für das durchzuführende Wasserrechtsverfahren zum künftigen Betrieb des Walchenseekraftwerks. Daneben gibt es eine naturschutzfachliche Steuerungsgruppe, die ein naturschutzfachliches Fachkonzept erarbeitet.

Die Mit- bzw. Zuarbeit in den fach- und behördenübergreifenden Arbeitskreisen soll durch Vertreter der verschiedenen Verwaltungsebenen der Themenbereiche Wasserwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Finanzen und Wirtschaft erfolgen. Zudem werden in einem partizipativen Prozess die betroffenen Kommunen, örtliche Mandatsträger und Interessensvertretungen sowie der Wasserkraftbetreiber beteiligt.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

54. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unfälle mit Personenschäden in welcher Schadenshöhe wurden bei Waldarbeiten in Bayern in den vergangenen fünf Jahren erfasst und worauf ist der starke Anstieg der Unfälle zurückzuführen (bitte aufgelistet nach Jahren angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Diesbezügliche Statistiken werden nicht von der Staatsregierung, sondern von den Unfallversicherern geführt. Für diese Anfrage wurden uns freundlicherweise nachfolgende Zahlen für den Privatwald seitens der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) kurzfristig zur Verfügung gestellt. Bei der SVLFG wurden in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils nachstehende Anzahl meldepflichtiger Unfälle erfasst:

2015: 2 825 (davon 12 tödliche)

2016: 2 623 (davon 12 tödliche)

2017: 3 072 (davon 20 tödliche)

2018: 2 876 (davon 8 tödliche)

2019: 2 676 (davon 14 tödliche)

Für das Jahr 2020 liegt mit aktuell 2 373 meldepflichtigen Unfällen (davon 14 tödliche) noch keine endgültige Unfallzahl vor.

Die SVLFG hat für das Jahr 2017 eine durchschnittliche Schadenshöhe von rund 2 600 Euro pro meldepflichtigen Unfall ermittelt.

Die jeweiligen Unfallzahlen lassen damit keinen starken Anstieg erkennen und sind insgesamt auf ein sehr vielfältiges Wirkungsgefüge zurückzuführen.

Dabei spielen

- die jeweilige Jahreswitterung,
- der unterschiedliche Umfang an Schadereignissen im Wald,
- der Anteil bereits abgestorbener oder absterbender Bäume in den einzelnen Waldbeständen,
- die Ertragslage im Wald zur Beschaffung fortschrittlicher und unfallsicherer Technik,
- die Art der zur Anwendung kommenden Arbeitsverfahren,
- der jeweilige Stand der Aus- und Fortbildung bei Waldbesitzern und den jeweils zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte sowie
- der Umfang und die Wirksamkeit der ergriffenen Präventionsmaßnahmen eine Rolle.

55. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Da aufgrund der pandemiebedingten Schul- und Kitaschließungen laut Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Lieferungen im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert werden, in der Praxis aber aufgrund bestehender Verträge Leistungen erbracht wurden, frage ich die Staatsregierung, weshalb verkündete sie am 22.01.2021 eine Aussetzung des Schulobstprogramms rückwirkend ab Beginn der Schul- und Kitaschließungen im Dezember und ohne Information an die beteiligten Einrichtungen, wie gedenkt die Staatsregierung den Lieferanten, die für vertragsgemäß erbrachte Leistungen keine Förderung erhalten sollen, die offenen Rechnungen zu ersetzen, und wie wird sichergestellt, dass die beteiligten Kindertageseinrichtungen nicht auf den Kosten sitzen bleiben?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Es ist nicht richtig, dass die Staatsregierung erst am 22.01.2021 rückwirkend und ohne Information an die beteiligten Einrichtungen eine Aussetzung des EU-Schulprogramms bekannt gemacht hat. Bereits der Lockdown im Frühjahr 2020 führte zu Einrichtungsschließungen. Eine Förderung von Lieferungen im EU-Schulprogramm (ESP) an geschlossene Einrichtungen war bereits im Frühjahr/Sommer 2020 nicht möglich.

Trotz Notbetreuung galten die Einrichtungen gemäß Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales als geschlossen und waren daher von geförderten Lieferungen ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise war daher zum Zeitpunkt erneuter Schließungen im neuen Schuljahr bereits bekannt und über die Internetseite <https://www.schulprogramm.bayern.de> laufend abrufbar. Zum neuerlichen Lockdown im Dezember erfolgten zudem Aktualisierungen am 15.12.2020 sowie am 13.01. und 22.01.2021. Zusätzlich wurden Ende Juli die Lieferanten mit einem Infoschreiben über die Vorgehensweise im Schuljahr 2020/2021 informiert. Das Infoschreiben ist unter <https://www.fueak.bayern.de/arbeitsfelder/205193/in-dex.php> veröffentlicht. Die Informationen zu den aktuellen Liefermöglichkeiten im ESP und ihrer Beihilfefähigkeit standen damit allen Beteiligten rechtzeitig zur Verfügung.

Es lag und liegt in der Verantwortung der Lieferanten, sich laufend zu informieren und nur zu liefern, woraus ein Beihilfeanspruch gemäß ESP entstehen kann. Aus einem fehlenden Beihilfeanspruch allein kann kein Anspruch auf Kostenersatz gegenüber den beteiligten Kindertageseinrichtungen abgeleitet werden.

Um Härten aufgrund kurzfristiger Schließungen auszugleichen, können Lieferanten begrenzt Entschädigungszahlungen beantragen. Die betroffene Einrichtung muss dazu grundsätzlich bereits vor der COVID-19 bedingten Schließung am ESP teilgenommen haben.

56. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Hektar Fläche wurden durch die Bayerischen Staatsforsten seit dem Jahr 2008 insgesamt verkauft (bitte Flächen nach Regierungsbezirken oder Forstbetrieben auflisten), wie viele dieser Flächen dienen der Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben bzw. sollen dieser dienen (bitte Flächen nach Regierungsbezirken oder Forstbetrieben auflisten) und wie viel Hektar Fläche der Bayerischen Staatsforsten stehen derzeit zum Verkauf bzw. befinden sich in der Anbahnung der Verkaufs (Stand 08.02.2021, bitte Flächen nach Regierungsbezirken oder Forstbetrieben auflisten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

In den Geschäftsjahren 2008 bis 2020 (Zeitraum: 01.07.2007 bis 30.06.2020) wurden insgesamt 432 ha Staatsforstfläche durch die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) verkauft. 240 ha Staatsforstfläche wurden an die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) abgegeben. Gemäß Art. 81 der Bayerischen Verfassung i. V. m. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und VV Nr. 1.2 Satz 3 zu Art. 63 BayHO sowie Nr. 1.2.1 der Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken sind entbehrliche, staatseigene Grundstücke grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und immer zum vollen Wert zu veräußern/zu vergeben. Gemäß Nr. 1.2.1 der Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken kann an eine Gebietskörperschaft ein Freihandverkauf stattfinden, wenn diese das zu veräußernde Grundstück zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung bzw. von Bundesvorschriften benötigt. An eine Gemeinde ist ein Freihandverkauf auch dann möglich, wenn die Gemeinde das zu veräußernde Grundstück für Gewerbe- oder Industrieansiedlungen benötigt. Die Verwertung entbehrlicher Grundstücke aus Staatsforstflächen für Gewerbe- oder Industrieansiedlungen wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen durch die Immobilien Freistaat Bayern durchgeführt.

Die Vorgänge des laufenden Geschäftsjahres sind in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht enthalten, da die Flächenstatistiken erst zum Geschäftsjahresende erstellt werden. Eine Spezifizierung der Angaben nach Regierungsbezirken oder Forstbetrieben ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Grundverkäufe BaySF (ha)</b>	<b>Abgabe an IMBY (ha)</b>
2008	23	13
2009	27	44
2010	101	6
2011	54	21
2012	51	28
2013	57	24
2014	30	10
2015	21	10
2016	22	4
2017	16	11
2018	11	36
2019	14	11
2020	5	22
<b>Summe</b>	<b>432</b>	<b>240</b>

Die Verkaufsgespräche und auch die Anbahnung von Verkaufsgesprächen für Flächen, die zu Industrie- und Gewerbegebieten entwickelt wurden, fällt nicht in die Zuständigkeit der BaySF. Soweit die BaySF mit Planungs- oder Vorhabenträgern Gespräche führt, beziehen sich diese auf die betriebliche Entbehrlichkeit der Fläche und sonstige betriebliche Aspekte der Flächeninanspruchnahme.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

57. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Initiativen hat sie bislang unternommen, um einen Corona-Bonus für Erzieherinnen und Erzieher in Bayern zu ermöglichen, wie Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder ihn in seiner Regierungserklärung vom 27.11.2020 angesprochen hat, in welcher Form kann die Staatsregierung den bayerischen Kommunen eine finanzielle Beteiligung des Freistaates an den entstehenden Kosten zusichern, wie es ebenfalls von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in genannter Regierungserklärung suggeriert wurde und wäre aus Sicht der Staatsregierung eine solche Bonuszahlung neben den Erzieherinnen und Erzieher auch für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und Kindertagespflegepersonen vorzusehen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Über den erhöhten Basiswert refinanziert der Freistaat anteilig die im TVöD vorgehene Corona-Sonderzahlung 2020 für die Kita-Beschäftigten im öffentlichen Dienst (600,00 Euro für die Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 2 bis 8 bzw. 400,00 Euro für die Entgeltgruppen SuE 9 bis 18). Der Anteil dieser Bonuszahlung an der Erhöhung des Basiswerts beträgt rund 35 Prozent. Mit der Erhöhung des Basiswertes erhöhen sich die Ausgaben des Freistaates um rund 29,5 Millionen Euro im Jahr.

Da der erhöhte Basiswert allen Trägern zugutekommt, können auch nicht tarifgebundene Träger eine Bonuszahlung an ihr Personal auszahlen.

Die Kita-Träger als Arbeitgeber der Erzieherinnen und Erzieher haben auch in der Pandemie Planungssicherheit. Mit der gesetzlichen staatlichen und kommunalen Förderung können die Träger der Kindertageseinrichtungen sich auf eine gesicherte Finanzierung ihrer Einrichtungen verlassen.

Die Festsetzung und Gewährung der laufenden Geldleistung inklusive der Sachkosten in der Kindertagespflege fällt als familienergänzende Leistung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie legen die Höhe der laufenden Geldleistung, wie auch ggf. weitere freiwillige Leistungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung fest und entscheiden daher in eigener Zuständigkeit, ob auch für selbstständige Tagespflegepersonen eine Sonderzahlung beabsichtigt ist. Dabei profitieren die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für den Bereich der Kindertagespflege von dem aufgrund der Corona-Sonderzahlung 2020 erhöhten Basiswert.

58. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Jugendhilfe aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie vor vielfältigen Herausforderungen steht, frage ich die Staatsregierung, wie bewerten Sie die Situation in den Jugendämtern und Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die dortigen Schutzmaßnahmen, verfügen diese über ausreichend Schutzmaterial, wie beispielsweise FFP2-Masken und COVID-19-Schnelltests, sowie welche konkreten Anstrengungen übernimmt die Staatsregierung, um die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie zu unterstützen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Kinder- und Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt. Die Kommunen haben dabei die Leistungsgewährung im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit den freien Trägern (unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzes) sicherzustellen.

Nach Kenntnis der Staatsregierung nehmen die Kommunen diese Aufgabe sehr verantwortungsvoll wahr, finden individuelle Lösungen vor Ort und stellen somit sicher, dass die Angebote der Jugendhilfe auch weiterhin im zulässigen Umfang bedarfsgerecht erbracht werden können. Soweit bekannt, sorgen die Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ausreichend Schutzmaterial (z. B. FFP2-Masken). Auch die Möglichkeit der Schnelltestung, z. B. durch eigens geschulte Beschäftigte des Jugendamtes, wird genutzt.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) steht seit Beginn der Pandemie in ständigem Austausch mit der bayerischen Jugendhilfepraxis, um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten (insbesondere im Rahmen regelmäßig stattfindender Videoschaltkonferenzen mit den Sprechern der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter, den KSV sowie der Heimaufsicht). Seit Beginn der Pandemie unterstützt das StMAS die Jugendämter, Heimaufsichten und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit landesweiten Handlungsempfehlungen, die laufend gemeinsam mit der Praxis aktualisiert werden. Sie enthalten insbesondere Ausführungen zu den entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzes zu treffenden Schutzvorkehrungen und beantworten in der Praxis häufig auftretende Fragestellungen, damit pragmatische und flexible Handlungsansätze zum Wohle der Kinder und Jugendlichen vor Ort gefunden werden können.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

59. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Nachdem in unseren bayerischen Betrieben beim Gebrauch von FFP2-Masken strenge Anforderungen eingehalten werden müssen und FFP2-Masken u. a. nur für ein gewisses Zeitkontingent im Einsatz sein dürfen, der eine Erholungszeit von mind. 30 Min. folgen muss und des Weiteren Lungenfunktionstests erforderlich sind, da diese Masken sehr dicht sind, frage ich die Staatsregierung, warum – entgegen dieser Vorschriften – die Einführung der FFP2-Masken für alle Bürgerinnen und Bürger vorgeschrieben wurde, sind inzwischen die Vorschriften für den Gebrauch der FFP2-Masken bei den Betrieben aufgehoben worden und warum gibt es hier keine einheitlichen Vorschriften?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die beim Tragen von FFP2-Masken im Vergleich zu Community-Masken diskutierten Nachteile kommen bei den vergleichsweise kurzen Tragezeiten während eines Einkaufs, einer Fahrt im ÖPNV und bei der Abholung von Waren nicht zum Tragen. Es überwiegen eindeutig die Vorteile, insbesondere beim Eigenschutz.

Eine medizinische Voruntersuchung zum Tragen von FFP2-Masken ist im Privatbereich weder vorgesehen noch geboten. Menschen mit gesundheitlichen Problemen, wie z. B. die vom RKI erwähnten Personen mit eingeschränkter Lungenfunktion, können sich über ein ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreien lassen. Einem ggf. erhöhten Atemwiderstand, der für gesunde Personen unproblematisch ist, wird in dieser Weise hinreichend Rechnung getragen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass gerade Menschen mit gesundheitlichen Problemen besonders durch SARS-CoV-2 gefährdet sind. Deshalb empfehlen wir Betroffenen, Kontakte mit anderen Personen, auch beim Einkaufen, auf ein Minimum zu reduzieren oder andere Personen zu bitten, für sie Erledigungen zu übernehmen.

Bei gesundheitlichen Bedenken zum Tragen von FFP2-Masken kann im Einzelfall ggf. eine individuelle ärztliche Beratung sinnvoll sein.

Bei einem Einsatz von FFP2-Masken am Arbeitsplatz sind die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Die von der Staatsregierung beschlossenen Maßnahmen erstrecken sich ausdrücklich nicht auf eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken für die z. B. in Geschäften oder im ÖPNV beruflich tätigen Personen.

60. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, sieht sie das Impfzentrum in der Messe München im östlichen Stadtteil Riem als ausreichende Impfmöglichkeit für alle Münchnerinnen und Münchner an, wie stuft sie die Erreichbarkeit des Impfzentrums für mobilitätseingeschränkte Menschen (insbesondere aus entfernteren Stadtbezirken) ein und wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass allen Menschen, die nicht oder nur schwer zur Messe München anreisen können, trotzdem ein wahrnehmbares Impfangebot eröffnet wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Impfzentrum der Landeshauptstadt München befindet sich in der Halle C3 der Messe München. Es hat derzeit eine Kapazität von 2 600 Impfungen pro Tag, welche auf mindestens 3 000 Impfungen pro Tag gesteigert werden kann (Stand 09.02.2021).

Die Infrastruktur des Standortes ist gut ausgebaut. Das Impfzentrum ist für die Einwohner der Stadt München, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sehr gut zu erreichen. Mit den Impfungen im Impfzentrum von Personen der höchsten Priorisierungsstufe, insbesondere Personen über 80 Jahren, wurde bereits begonnen.

Ausgehend vom Impfzentrum sind Mobile Impfteams im Einsatz, welche zur Impfung vor Ort, z. B. in Alten- und Pflegeheimen oder bei Bedarf auch bei in der Mobilität eingeschränkten Menschen, die nicht in der Lage sind, ins Impfzentrum zu kommen, zu Hause eingesetzt werden können. Die Erstimpfung sämtlicher Alten- und Pflegeheime (inklusive Personal) im Zuständigkeitsbereich des Impfzentrums der Stadt München ist bereits abgeschlossen. Der Einsatz Mobiler Teams zur Impfung von immobilen Personen zu Hause erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Priorisierung. Das Impfzentrum übernimmt hierfür die (Termin-) Organisation und Routenplanung.

Bei Bedarf (vor allem in Flächenlandkreisen) können die Kreisverwaltungsbehörden zusätzlich zu den eingerichteten Impfzentren, vor allem für eingeschränkt mobile Menschen, auch weitere feste Außenstellen, temporäre Impfstellen oder Impfbusse einrichten. Die Termine und Routen werden von den Impfzentren geplant, organisiert und kommuniziert. Die notwendigen und angemessenen Kosten werden vom Freistaat erstattet.

Je nach Notwendigkeit vor Ort (vor allem in Flächenlandkreisen ohne ausreichende Infrastruktur) können zusätzliche Bus-Transportangebote (Shuttleservices) zu den Impfzentren zur Verfügung gestellt werden. Die Beauftragung von entsprechenden Dienstleistern durch die Kreisverwaltungsbehörde hat unter der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in entsprechenden Vergabeverfahren zu erfolgen. Die notwendigen und angemessenen Kosten werden vom Freistaat erstattet.

61. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die sog. 15-Kilometer-Regelung wurden nach § 28 Nr. 22 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021 während der Geltungsdauer der Regelung eingeleitet und wie viele Bußgeldbescheide wurden erlassen (bitte jeweils aufgliedert nach Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Zur Beantwortung der gestellten Frage wäre eine Abfrage über die Regierungen bei den Kreisverwaltungsbehörden erforderlich. Eine solche konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der erheblichen Belastung der Kreisverwaltungsbehörden bei der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht erfolgen.

62. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem die Berufsgruppe der Bestatterinnen und Bestatter zu den systemrelevanten Berufen zählt, frage ich die Staatsregierung, warum diese nicht vorrangig geimpft werden und ab wann es geplant ist, Bestatterinnen und Bestatter zu impfen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Ein Impfstoff gegen COVID-19 steht nicht sofort flächendeckend für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung. Deshalb ist eine Priorisierung des Angebots in der Anfangsphase notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung stellt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht. Eine überarbeitete Fassung der CoronalmpfV ist am 08.02.2021 in Kraft getreten. Solange nur eine begrenzte Menge an Impfstoffdosen zur Verfügung steht, wird die Impfung weiterhin zunächst nur Personengruppen angeboten, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben. Die CoronalmpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten. Demnach wird die Impfung zunächst Personen mit höchster Priorität ermöglicht. Hierzu gehören Personen über 80 Jahren, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personal in Alten- und Pflegeheimen und Personal in medizinischen Einrichtungen mit sehr hohem Ansteckungsrisiko oder mit Kontakt zu besonders vulnerablen Patientengruppen.

Die im Bestattungswesen Tätigen zählen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronalmpfV als Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind und haben mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung.

Ein genauer Zeitpunkt oder Termin, wann Personen mit Anspruch auf eine Schutzimpfung mit erhöhter Priorität und somit Bestatter geimpft werden können, kann derzeit nicht mitgeteilt werden.

63. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Nachdem immer wieder Fälle bekannt werden, bei denen die Impfreihenfolge der priorisierten Personen nicht eingehalten wurde, so auch am Wochenende in Sachsen-Anhalt, frage ich die Staatsregierung, wie lautet das bayernweit verbindliche Konzept, an das sich die Betreiber der Impfzentren halten müssen, in welcher Priorisierungsstufe befinden sich die einzelnen Gruppen und in welchen Impfzentren ist davon abgewichen worden (bitte mit Auflistung nach Impfzentren, Mengen und Personen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Ein Impfstoff gegen COVID-19 steht nicht sofort flächendeckend für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung. Deshalb ist eine Priorisierung des Angebots in der Anfangsphase notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung stellt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht.

Da nur eine begrenzte Menge an Impfstoffdosen zur Verfügung steht, wird die Impfung zunächst nur Personengruppen angeboten, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben. Die CoronaImpfV legt die Reihenfolge für die Impfungen fest: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten. Demnach wird die Impfung zunächst Personen mit höchster Priorität ermöglicht.

Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden,
5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Dies stellt die Grundlage für das Handeln der Impfzentren in Bayern dar und ist auch im Online-Registrierungs- und Terminvergabesystem von BayIMCO nachgebildet.

Für den Fall, dass Impfstoffdosen verfallen würden, weil beispielsweise die geplante Verimpfung kurzfristig ausfällt und der Impfstoff nicht mehr am nächsten Tag verabreicht werden kann, wurden die Impfzentren aufgefordert, eine Reserveplanung vorzunehmen. Oberste Prämisse ist, dass keine Impfdose verworfen werden muss. Übrig gebliebene und von einem Verwurf wegen Erreichens der Haltbarkeitsgrenze bedrohte Impfdosen sollen zuerst nur Personen aus der am höchsten priorisierten Gruppe und anschließend, wenn dies nicht möglich ist und weitere Impfdosen andernfalls verworfen werden müssten, Personen aus der zweitrangigen Priorisierungsgruppe (hohe Priorität) angeboten werden. Hierzu gehören ebenfalls priorisierte Gruppen wie beispielsweise Rettungsdienstpersonal, Feuerwehr oder Polizeikräfte. Die Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung lässt ein solches Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zu (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 CoronaimpfV).

Um Verwurf von Impfdosen zu vermeiden, wurden die Kreisverwaltungsbehörden außerdem auf die Möglichkeit des Austausches von Impfdosen zwischen den Impfzentren und den eigenständigen Impfungen des Personals durchführenden Krankenhäusern hingewiesen.

Konkrete Zahlen, wie oft von den Möglichkeiten des Reserveplans bisher in den Impfzentren Gebrauch gemacht wurde, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor.

64. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem nach Aussage der Staatsregierung Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind und in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch leben, mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung haben (vgl. Anfrage zum Plenum am 27. Januar 2021 der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drs. 18/13025), frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Einrichtungen haben bereits ein Erst- und Zweitangebot für eine Impfung erhalten und die Impfung abgeschlossen (bitte in absoluten Zahlen und prozentual im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einrichtungen angeben), wie verhält sich die Anzahl der abgeschlossenen Impfungen (Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personal) in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Alten- und Seniorenheimen (bitte die absolute Zahl und die relative Häufigkeit angeben) und wie plant die Staatsregierung, die aktualisierte COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) vom 29. Januar 2021, wonach Einzelfallentscheidungen bei der Priorisierung von COVID-19-Impfungen möglich sind, konkret in Bayern umzusetzen? (Bitte Verantwortliche für Einzelfallentscheidungen, Kriterien, konkrete Informationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in ambulanter Pflege angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden von den Mobilien Impfteams aufgesucht, um die Bewohner mit der höchsten Prioritätsstufe zu impfen. Die Organisation erfolgt vor Ort durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde bzw. das zuständige Impfzentrum. Zahlen dazu, wie viele der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein Erst- und Zweitimpfungsangebot erhalten haben, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor und konnten in der Kürze der Zeit auch nicht erhoben werden.

Die Anzahl der abgeschlossenen Impfungen von Bewohnern und Personal in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung i. S. d. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) ist dem StMGP ebenfalls nicht bekannt und kann daher nicht in Vergleich zu den Zahlen der Alten- und Seniorenheimen gesetzt werden. Dem StMGP liegen nur Zahlen zu den Alten- und Pflegeheimen vor.

Die aktualisierte Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 8. Februar 2021 sieht die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung nach ärztlicher Beurteilung für Schutzimpfungen mit hoher und erhöhter Priorität vor. Personen, bei denen nach ärztlicher Beurteilung ein sehr hohes oder hohes bzw. erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bei COVID-19-Erkrankung besteht, haben mit hoher bzw. erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Gemäß CoronalmpfV sind zur Ausstellung des erforderlichen ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19-Erkrankung ausschließlich Einrichtungen berechtigt, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser

Aufgabe beauftragt wurden. Dafür soll in Kürze eine Bayerische Impfkommision eingerichtet werden. Die genauen Modalitäten stehen derzeit noch nicht fest.

65. Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist derzeit die Belegung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen in Bayern, wird in bayerischen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen eine sogenannte „Triage“ vorgenommen und kann seit Beginn der Coronakrise ein vermehrtes Beratungsaufkommen in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen in Bayern verzeichnet werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Belegungsdaten zur Krankenhausstatistik für Einrichtungen nach § 108 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) werden jährlich erhoben. Zahlen zur Belegung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen in Bayern für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Entsprechend einer Stellungnahme des Bayerischen Bezirktags war die Auslastung einer Auswahl bayerischer kinder- und jugendpsychiatrischer Kliniken im stationären Setting seit Beginn der Corona-Pandemie sehr unterschiedlich von starken Schwankungen gekennzeichnet. Beeinflusst wurde dies u. a. durch Entscheidungen der Krankenhausträger vor Ort, Hygiene- und Schutzkonzepten im Kontext räumlicher und regionaler Gegebenheiten sowie auch geringerer Nachfrage vonseiten der Patientinnen und Patienten.

66. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in Schwaben wurden bislang gegen COVID-19 geimpft (bitte absolut und relativ – gemessen an der Einwohnerzahl), wie viele der Geimpften gehören nicht zur Stufe 1 nach STIKO-Empfehlung (STIKO = Ständige Impfkommision, bitte absolut und relativ – gemessen an der Zahl der Geimpften) und wie viele Impfdosen mussten entsorgt werden (bitte absolut und relativ - gemessen an der Zahl vorrätigen Impfdosen, bitte alle Fragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Laut den Daten des Bayerischen Registrierungsportals BayIMCO sind in Schwaben bisher 43 806 Erst- und 21 705 Zweitimpfungen durchgeführt worden. In den Krankenhäusern Schwabens waren es insgesamt 13 444 Impfungen, davon 8 575 Erstimpfungen und 4 869 Zweitimpfungen (Stand 08.02.2021 17.15 Uhr).

Aufgrund der Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (Corona-ImpfVO) sollen derzeit grundsätzlich nur Personen der höchsten Priorität geimpft werden. In wenigen Einzelfällen werden zur Vermeidung des Verwurfs von Impfstoff auch Personen der zweithöchsten Prioritätsgruppe geimpft.

Bisher wurden bayernweit 585 674 Impfstoffdosen ausgeliefert, davon 85 057 Impfstoffdosen in den Regierungsbezirk Schwaben. Der KOST (=Koordinierungsstelle Impfen) wurde bis zum 08.02.2021, 06.00 Uhr, ein bayernweiter Verwurf von 2 132 Impfstoffdosen gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von etwa 0,36 Prozent.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten für alle Fragen müsste über eine Abfrage der Kreisverwaltungsbehörden ermittelt werden, was aufgrund der Kürze der Zeit nicht durchführbar ist.

67. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Krankenhäuser sind in Bayern zwischen 2018 und 2020 geschlossen worden und um wie viele Betten ist die Versorgungslage der Bevölkerung dadurch vermindert worden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Vorab ist klarzustellen, dass es in Deutschland und in Bayern kein staatliches Krankenhauswesen gibt, sondern ein trägerplurales System aus einander ergänzenden öffentlichen (in der Regel kommunalen), freigemeinnützigen (z. B. kirchlichen) und privaten Krankenhäusern. Diese Krankenhäuser sind auch keine nachgeordneten Behörden des Staates und auch sonst keinen Weisungen hinsichtlich ihres Betriebsablaufs unterworfen. Der Freistaat Bayern entscheidet durch Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan (lediglich) darüber, ob ein Krankenhaus zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen kann und in welchem Umfang es Anspruch auf staatliche Investitionskostenförderung hat. Entscheidungen über Schließungen treffen jedoch die Krankenhausträger in eigener Verantwortung. Insbesondere private Krankenhausträger können auch nicht gegen ihren Willen zum Weiterbetrieb einer Einrichtung verpflichtet werden, weil die Pflicht zur Sicherstellung der stationären Versorgung nach den gesetzlichen Vorschriften in Bayern bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten liegt.

Im Krankenhausplan des Freistaates Bayern waren zum Stand 01.01.2018 414 Krankenhäuser; und zum Stand 01.01.2021 408 Krankenhäuser aufgenommen. Dem steht allerdings insgesamt ein Kapazitätenaufwuchs gegenüber: Zum Stand 01.01.2018 waren im Krankenhausplan insgesamt 77 885 Betten und teilstationäre Plätze ausgewiesen, zum Stand 01.01.2021 – 78 723 Betten und teilstationäre Plätze. Von einer Verminderung der Versorgungslage der Bevölkerung kann in Bayern daher keinesfalls gesprochen werden.

68. Abgeordnete  
**Martina Fehner**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung der Mainpost vom 06.02.2021 („Stadt sucht neuen Standort für Teststrecke“), wonach die Finanzierung der Schnelltestzentren durch den Freistaat nicht gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, welchen Finanzierungsbeitrag hat der Freistaat Bayern bisher für die Testzentren in Stadt und Landkreis Würzburg geleistet, namentlich zum Testzentrum auf der Würzburger Talavera, zum Testzentrum Uniklinik Würzburg und zu den Teststellen für Antigen-Schnelltests in der Franz-Oberthür-Schule in Würzburg, der TVO-Halle in Ochsenfurt und der Willy-Sauer-Halle in Ochsenfurt (bitte für jeden Standort ausweisen), aus welchen Gründen wird die Finanzierung durch den Freistaat zumindest der drei letztgenannten Teststellen in Frage gestellt und warum hält es die Staatsregierung für sinnvoll und notwendig, die bewährte Träger- und Arbeitsstruktur an den Teststellen durch den Ausstieg aus der Finanzierung faktisch auszuhebeln?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Der Ministerrat hat am 10.08.2020 beschlossen, in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis ein „Bayerisches Testzentrum“ einzurichten, in dem sich jeder kostenlos testen lassen kann. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren (hier: das Testzentrum auf der Würzburger Talavera sowie das Testzentrum im Uniklinikum Würzburg) sowie für die Testungen einschließlich der Labordiagnostik trägt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Kostenträgern getragen werden. Die Erstattung erfolgt nach der Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren. Die Richtlinie soll nun auch um die inzwischen breit zur Verfügung stehenden Antigenschnelltests erweitert werden. Die Behauptung, die Staatsregierung würde aus der Finanzierung von Testzentren „aussteigen“, ist falsch. Seit November 2020 stellt die Staatsregierung den Kommunen von der Staatsregierung beschafften Antigenschnelltests zur Verfügung. Diese werden dort auch stark nachgefragt und angewendet.

69. Abgeordnete  
**Anne Franke**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem verschiedene internationale Studien darauf hinweisen, dass der (in Deutschland als Antiparasitikum zugelassene) Wirkstoff Ivermectin COVID-19-Patienten insbesondere im Frühstadium entscheidend helfen, die Lebensgefahr senken sowie die Zahl der Krankenhauseinweisungen verringern kann, frage ich die Staatsregierung, wie wird sie ihrer Verantwortung hier gerecht, etwa indem sie dringend notwendige klinischen Studien mitfinanziert, und welche Rolle spielt in dem 50-Millionen-Euro-Programm zur Förderung der Therapie- und Medikamentenforschung in Bayern die Erforschung dieses Arzneimittels, von dem unabhängige US-Forscher sagen, dass es wirksam, sicher und kostengünstig herzustellen sei und das daher womöglich das Potenzial hat, den Umgang mit der Pandemie in dramatischer Weise zu verändern und zu erleichtern<sup>1</sup>?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Auch in Deutschland werden Arzneimittel mit dem Wirkstoff Ivermectin in der Dosierung von 3 mg als verschreibungspflichtige Arzneimittel in den Verkehr gebracht. Diese Arzneimittel sind allerdings als antiparasitäre Arzneimittel, z. B. für die Therapie von Scabies (Krätze) und Wurmerkrankungen gemäß § 21 Arzneimittelgesetz (AMG) zugelassen. Eine arzneimittelrechtliche Zulassung als Arzneimittel gegen COVID-19 besteht nicht. Sofern Arzneimittel für andere Indikationen als in der Zulassung abgebildet, angewendet werden, greift die Produkthaftpflicht des pharmazeutischen Unternehmers nicht. Es handelt sich dann um sog. „off-label-use“ in eigener Verantwortung und Haftung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin. Der rechtmäßige Bezug aus dem Ausland ist für dieses Arzneimittel nicht möglich, da die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 3 AMG hier nicht erfüllt sind.

Derzeit werden bzw. wurden in mehreren Ländern weltweit (vereinzelt auch in Europa) zahlreiche klinische Prüfungen mit dem Wirkstoff Ivermectin zur Behandlung von COVID-19 durchgeführt. Diese Studien bewegen sich noch im relativ kleinen Maßstab, teilweise mit nur um die 100 Probanden. Es handelt sich bei keiner der genannten Studien um eine randomisierte kontrollierte Studie (RCT) mit Placebo Kontrolle. Gemäß Angaben der PharmNet.Bund-Datenbank wurde bisher in Deutschland keine Genehmigung für eine klinische Prüfung von Ivermectin gegen COVID-19 beantragt.

Für die Genehmigung von klinischen Prüfungen sind die Bundesoberbehörden, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bzw. das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), zuständig. Auch für die Beurteilung der Wirksamkeit und eine mögliche Zulassung sind das BfArM oder das PEI bzw. die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zusammen mit der EU-Kommission zuständig.

Mit Landtagsbeschluss vom 02.12.2020 sowie Ministerratsbeschluss vom 22.12.2020 wurde die Bayerische Therapiestrategie mit einem Fördervolumen in Höhe von 50 Mio. Euro beschlossen. Ziel der Förderung ist es, neue Therapiever-

<sup>1</sup> Überblick bei: <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2021/01/11/ivermectin-gluehende-verfechter-und-rationale-skeptiker/chapter:all>

fahren gegen die durch das Virus induzierte Infektionserkrankung COVID-19 voranzutreiben. Bereits am 23.12.2020 wurde ein Förderaufruf zur Bayerischen Therapiestrategie veröffentlicht. Skizzen konnten von Unternehmen oder wirtschaftsgeführten Verbänden mit Sitz oder Niederlassung in Bayern bis zum 31.01.2021 beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Im nächsten Schritt werden die eingereichten Skizzen von einem neutralen Expertengremium fachlich bewertet und priorisiert. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann zum Inhalt der eingereichten Projektskizzen keine Auskunft erteilt werden

70. Abgeordnete  
**Christina  
Haubrich**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um anzuerkennen und zu registrieren, dass es COVID-19-Spätfolgen (Post-COVID-Syndrom) gibt und einen Überblick darüber zu bekommen, wie viele Menschen nach einer Corona Infektion an einem Post-COVID-Syndrom leiden und welche Unterstützungsprogramme plant die Staatsregierung für Post-COVID-19-Erkrankte, Krankenhäuser und Ärzte?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

Im Kampf gegen die Corona-Pandemie liegt das Hauptaugenmerk nicht nur auf Impfstoffen und der Erforschung neuer Virusvarianten. Die langfristigen Folgen von Corona-Infektionen, die unter dem Schlagwort „Long COVID“ zusammengefasst werden, sind bereits aufgrund der steigenden Anzahl an genesenen Patienten im Fokus wissenschaftlicher Untersuchungen. Mittlerweile gibt es einen intensiven internationalen Austausch zwischen Forschungsgruppen sowie mehrere Studien, für die COVID-19-Patienten über einen längeren Zeitraum beobachtet wurden. So legen Studien aus Großbritannien und anderen Ländern nahe, dass etwa jeder Zehnte nach einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 noch mindestens einen Monat später unter Symptomen leidet. Die Langzeitfolgen treffen Menschen mit unterschiedlicher Schwere der COVID-19-Erkrankungen und offenbar auch jüngere Menschen - sogar Kinder.

Der Freistaat Bayern ist als Wissenschaftsstandort an verschiedenen Long COVID Forschungsprojekten beteiligt. An den bayerischen Universitätsklinika und medizinischen Fakultäten laufen bereits mehrere Forschungsprojekte, unter anderem die folgenden:

- Am Klinikum der Universität München wurde im Rahmen des Nationalen Pandemie Kohorten Netzes u. a. der Ausbau einer Studien- und Nachsorgeambulanz durchgeführt.
- Das Universitätsklinikum Regensburg (UKR) ist mit einer Reihe an Wissenschaftsprojekten in der Corona-Forschung tätig. So werden in klinischen Untersuchungen, z. B. die Langzeitentwicklung von Geruchs- und Geschmacksstörungen nach Infektionen mit SARS-CoV-2 Infektionen, untersucht.
- Ebenfalls am UKR ist das Follow CoKiBa: Follow-up von Coronavirus-Infektionen bei Kindern in Bayern zur Erkennung und frühzeitigen Behandlung von Pädiatrischem Multiorgan Immunsyndrom (PMIS) angesiedelt.
- Am Universitätsklinikum Würzburg (UKW) erfolgte der Aufbau einer Ambulanz für Langzeit-Beobachtung zu Lebensqualität, Organfunktion und potentiellen Folgeschäden nach COVID-19.
- Auch die Erfassung der Langzeitfolgen der Corona-Pandemie in der Würzburger Allgemeinbevölkerung im Rahmen der STAAB-Studie erfolgt am UKW.
- Am Universitätsklinikum Augsburg werden in einem Kollektiv von genesenen COVID-19-Patienten mögliche auftretende kardiologische Komplikationen untersucht und beschrieben (Long-term Cardiac Risk in Recovered COVID-19-Patients Evaluated by I123-MIBG).

Seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden zusätzliche Mittel (Programm zur Förderung von Corona-Forschungsprojekten) in Höhe von insgesamt 15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt bundesweit Forschungsnetzwerke zu SARS-CoV-2 und COVID-19-Erkrankungen, an denen auch Forschungsgruppen in Bayern beteiligt sind.

71. Abgeordnete  
**Uli  
Henkel**  
(AfD))
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird ein positiver Coronatestbefund bei ausländischen Berufspendlern oder Touristen an den Grenzen zugeordnet, sprich fließt ein solcher Befund in die Inzidenz des Oberpfälzer Landkreises ein, oder fließt er nicht mit ein (bitte gehen Sie explizit auf die Situation an der bayerisch – tschechischen Grenze ein), wer wird über solch ein positives Testergebnis auf deutscher Seite und auf tschechischer Seite informiert (bitte genau auf die Situation an der bayerisch-tschechischen Grenze eingehen und die Informationen nennen, die auf deutscher und evtl. auch auf tschechischer Seite ausgetauscht werden)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Testergebnisse der positiv getesteten Personen werden den jeweils für den Wohnort der Getesteten (im Fall von Urlaubern etc. den für den aktuellen Aufenthaltsort) zuständigen Gesundheitsämtern übermittelt. Nur dort wird der positive Fall bei der Berechnung z. B. des jeweils örtlichen 7-Tages-Inzidenz-Werts berücksichtigt. Eine Mehrfacherfassung erfolgt nicht.

72. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen nimmt sie auf Basis der von der WHO am 20.01.2021 veröffentlichten Bekanntmachung „Im Fall, dass die Testergebnisse nicht mit dem klinischen Erscheinungsbild übereinstimmen, sollte eine neue Probe entnommen und mit derselben oder einer anderen NAT-Technologie erneut getestet werden.“<sup>1</sup> bei der Zuordnung von COVID-Positiven-PCR-Testergebnissen bei asymptomatischen Probanden als Corona-Neuinfektionen vor (bitte begründen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bei der zitierten Webseite der WHO handelt es sich um Hinweise zur Anwendung von PCR-Tests für die COVID-19-Diagnose. Die WHO fordert darin u. a. die Benutzer von PCR-Tests auf, die Gebrauchsanweisung der Tests vollständig zu lesen und im Falle, dass beim Anwender Unklarheiten bestehen bleiben, den lokalen Vertreter des Herstellers zu kontaktieren. Bei jeder neuen Lieferung von Tests soll die Gebrauchsanweisung auf Änderungen geprüft werden. Im Weiteren erklärt die WHO, dass schwach positive Ergebnisse in der PCR eine sorgfältige Interpretation erfordern. Der sogenannte Ct-Wert (Ct = Cycle Threshold) ist umgekehrt proportional zur Viruslast in der Probe. Wenn das Testergebnis nicht zum Krankheitsbild passt, sollte ein zweiter Test mit einer zweiten Probe erfolgen.

Weitere Hinweise zur Interpretation und Durchführung von PCR-Testen finden sich auch auf den Internetseiten des Robert Koch-Instituts (RKI)<sup>2</sup>.

Aufgrund der Bekanntmachung der WHO ist keine Änderung in Bayern veranlasst.

---

<sup>1</sup> <https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.htm](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.htm)

73. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Aufgaben sind nun, mit der Änderung der Ausführungsverordnung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) zum 01.01.2021, der Vereinigung der Pflegenden übertragen worden, auch hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungen in der Pflege und der Hebammenkunde und welche Schritte sind jetzt noch notwendig, wenn spätestens zum 01.01.2022 eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung im Sinn des § 54 Berufsbildungsgesetzes und damit eine mit den Aufstiegsfortbildungen für ärztliche und zahnärztliche Fachangestellte vergleichbare Fortbildung vorliegt, dass die Berufsangehörigen der Pflege mit entsprechender Weiterbildung auch in den Genuss des Meisterbonus kommen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Folgende Aufgaben wurden mit Änderung der AVPfleWoqG zum 01.01.2021 an die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) übertragen:

- Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung nach § 57 Abs. 2 AVPfleWoqG
- Feststellung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung oder eines Studiengangs nach § 57 AVPfleWoqG
- Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Weiterbildung nach § 58 AVPfleWoqG
- Zulassung als Leitung der Weiterbildung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen
- Anrechnung bereits erworbener, gleichwertiger Qualifikationen auf die noch abzuleistenden Module für eine Weiterbildung
- Zulassung von Personen, die die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung nicht erfüllen

Die Aufgaben beziehen sich auf alle in der AVPfleWoqG geregelten Weiterbildungen (Pflegedienstleitung, Praxisanleitung, Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung, Einrichtungsleitung).

In Bayern erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung. Zum Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung berechtigen erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen, d. h. Fortbildungsprüfungen nach §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder nach §§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung sowie staatliche Abschlussprüfungen an Fachschulen und Fachakademien in Bayern.

Derzeit wird seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) angestrebt, die Weiterbildungen der Pflegeberufe an den Meisterbonus anzuschließen. Aus diesem Grund sollen im Bereich des StMGP ab dem 01.01.2023 bei der Vergabe des Meisterbonus die öffentlich-rechtlichen Fortbildungsmaßnahmen für die Pflegeberufe berücksichtigt werden. Für den Anschluss an den Meisterbonus spricht, dass die Weiterbildungsabschlüsse eine Gleichstellung mit den Meisterprüfungen im Handwerk erfahren. Darüber hinaus stellt der Meisterbonus ein bekanntes und bewährtes Auszeichnungsverfahren dar. Entsprechende Verwaltungsstrukturen sind bereits vorhanden.

74. Abgeordneter  
**Jan Schiffers**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die monatlichen Kosten der Impfzentren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und nach fixen und variablen Kosten, möglichst mit Kostenarten), wie hoch ist die derzeitige Auslastung der Impfzentren prozentual zur möglichen Kapazität, und wann rechnet die Staatsregierung mit einer vollständigen Auslastung der Impfzentren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Den Kommunen werden alle Kosten, die ab 09.11.2020 bei der Errichtung und dem Betrieb der Impfzentren sowie der Mobil Teams notwendigerweise anfallen, durch den Freistaat erstattet. Erstattet werden beispielsweise die Kosten für die Errichtung der Impfzentren, Mietkosten, die Kosten für EDV, Verbrauchsmaterialien und Personalkosten für eingesetztes nicht staatliches Personal. Die kreisfreien Städte können ihre Erstattungsanträge bei den jeweiligen Bezirksregierungen einreichen, die Landratsämter buchen ihre erstattungsfähigen Kosten direkt über das integrierte Haushaltsverfahren des Freistaats Bayern. Eine Bezifferung der bisher angefallenen Kosten ist noch nicht möglich; insgesamt hat der Freistaat für seine Impfstrategie zunächst Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro eingeplant.

Nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes erhält der Freistaat Bayern die Hälfte der insgesamt anfallenden notwendigen Kosten rückerstattet. Diese Rückerstattung erhalten die Länder aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie zu einem einstelligen Prozentsatz von den privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Die Impfzentren geben derzeit eine maximale Kapazität von 41 320 Impfungen pro Tag an. Für den 08.02.2021 wurden insgesamt 13 535 Impfungen an den Impfzentren (inklusive mobile Teams) gemeldet. Dies entspricht für den 08.02.2021 einer prozentualen Auslastung von rund 33 Prozent.

Mit der vor kurzem erfolgten Zulassung des Impfstoffs von AstraZeneca und der Zunahme bei der Liefermenge der Impfstoffe der anderen Hersteller ist grundsätzlich in den nächsten Wochen mit einer Steigerung der Impfstofflieferungen zu rechnen. Aufgrund der bisher nicht immer zuverlässigen Angaben der Impfstoffhersteller zu den Liefermengen und den Lieferzeitpunkten kann derzeit kein Zeitpunkt benannt werden, an welchem die Impfzentren vollständig ausgelastet sein werden.

75. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Tests wurden in Bayern seit 01.01.2021 pro 100 00 Einwohner und pro Woche durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Laborbetreiber in Bayern sind zur Meldung der Anzahl der untersuchten Abstriche und Proben sowie der Anzahl der positiven und negativen Befunde an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL – AV Labormeldepflicht) verpflichtet. Die Anzahl der das LGL übermittelten Testergebnisse ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Kalenderwoche	Anzahl an Tests
KW 53 (28.12.2020-03.01.2021)	291 691
KW 01 (04.01.-10.01.)	316 688
KW 02 (11.01.-17.01.)	326 159
KW 03 (18.01.-24.01.)	321 649
KW 04 (25.01.-31.01.)	333 219
KW 05 (01.02.-07.02.)	279 708

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen nach der AV Labormeldepflicht auch Proben von Personen mit Wohnsitz in anderen Bundesländern erfassen. Zum anderen kann es aufgrund von Nachmeldungen insbesondere für die KW 05 noch zu Anpassungen kommen.

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen ist nicht möglich, da die Labore überregional arbeiten. Es sind nach der AV Labormeldepflicht PCR-Tests und laborgestützte Antigen-Schnelltests erfasst.

PoC-Antigen-Schnelltests werden derzeit statistisch nicht vollumfänglich erfasst, um deren einfache und unbürokratische Testmöglichkeit zu erhalten.

76. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gesundheitsämter in Bayern für die Kontaktnachverfolgung ausschließlich SORMAS verwenden (bitte die einzelnen Gesundheitsämter auflisten), wie viele Gesundheitsämter SORMAS zwar installiert haben, aber auch eine andere Software benutzen (bitte wieder die einzelnen Gesundheitsämter auflisten) und ob das Ziel und Kommunikation der Staatsregierung in die Gesundheitsämter hinein ist, bayernweit die IfSG-Fachanwendung (IfSG = Infektionsschutzgesetz) abzulösen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Da SORMAS derzeit nicht als Meldesoftware nach IfSG fungiert, ist neben SORMAS die Nutzung einer adäquaten Meldesoftware erforderlich. Erst mit Bereitstellung einer Schnittstelle zu DEMIS und der verwendeten Meldesoftware in SORMAS durch die Bundesebene werden die Meldungen der Labore in SORMAS eingehen, in SORMAS die Ermittlungsergebnisse vervollständigt und anschließend die notwendigen Informationen über die Meldesoftware an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet. Es ist daher festzuhalten, dass das Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gegenüber den Gesundheitsämtern das Ziel kommuniziert hat, dass SORMAS neben den bisherigen SARS-CoV-2-Meldesoftwareprodukten bzw. IfSG-Fachanwendungen betrieben wird, während ein Betrieb von SORMAS hierzu alleine nicht möglich ist, siehe beigefügte Liste der 59 Gesundheitsämter. \*)

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

77. Abgeordneter  
**Josef Seidl**  
(AfD)
- Angesichts der Tatsache, dass die britischen Gesundheitsbehörden in einer Studie 1 769 mit der COVID-19-Variante B.1.1.7. getestete Studienteilnehmer mit 1 769 Getesteten aller anderen Mutationen verglichen und dabei bei einer Gegenüberstellung der Fallverkäufe entdeckten, dass „Fewer variant cases (16 cases (0.9 Prozent)) were admitted to hospital compared to wild-type comparator cases (26 cases (1.5 Prozent))“ – vgl. Blatt 8 von [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/949639/Technical\\_Briefing\\_VOC202012-2\\_Briefing\\_2\\_FINAL.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/949639/Technical_Briefing_VOC202012-2_Briefing_2_FINAL.pdf), das derselben Studie entnommen werden kann „Two reinfections were detected in the variant case group (1.13/1000 cases) compared to 3 reinfections in the comparator group (1.70/1000 cases, Fisher's exact P=1.00)“ – Quelle wie zuvor, aber Blatt 9 – dass die „secondary attack rate „ aller Nicht-B.1.1.7-Varianten gemäß Briefing Nr. 2 – vgl. Seite 9 – 9,8 betrug und dass die „secondary attack rate“ der B.1.1.7-Mutation alias VOC 202012/01 gemäß „Briefing Nr. 2“ von 15,2 – vgl. Seite 9 –, aufgrund aktualisierter Ergebnisse nun auf 12,9 – vgl. Seite 14 – reduziert wurde <https://www.gov.uk/government/publications/investigation-of-novel-sars-cov-2-variant-variant-of-concern-20201201> frage ich die Staatsregierung, welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, die von dem im Vorspruch zitierten wissenschaftlich festgestellten Faktum abweichen, dass sich die COVID-19-Mutation B.1.1.7 alias VOC 202012/01 nicht wie zu Beginn behauptet um 9,8/15,2, also ca. 55 Prozent schneller ausbreitet, sondern „nur“ um 9,8/12,9, also ca. 30 Prozent schneller ausbreitet, als jede der anderen bisher bekannten Mutationen (bitte für entgegenstehende Ausführungen die nachprüfbaren Quellen angeben), welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, die von dem im Vorspruch zitierten wissenschaftlich festgestellten Faktum abweichen, dass aus 1 769 B.1.1.7-Positiv-Getesteten „nur“ 16 eine Behandlung im Krankenhaus benötigten, während aus ebenfalls 1 769 Positiv Getesteten aller anderer Mutationen immerhin 26 Personen einen Krankenhausaufenthalt benötigten, was zur Folge hat, dass alle anderen Mutationen das Krankenhaussystem um ca. 60 Prozent stärker belasten, als B.1.1.7 (bitte für entgegenstehende Ausführungen die nachprüfbaren Quellen angeben), welche Tatsachen sind der Staatsregierung bekannt, die von dem im Vorspruch zitierten wissenschaftlich festgestellten Faktum abweichen, dass aus 1 769 B.1.1.7-Positiv-Getesteten „nur“ zwei von einer Re-Infektion betroffen sind, während aus ebenfalls 1 769 Positiv Getesteten aller anderer Mutationen immerhin drei von einer Re-Infektion betroffen sind, was zur Folge hat, dass alle anderen Mutationen das Krankenhaussystem um ca. 50 Prozent stärker mit Re-Infektionen belasten, als B.1.1.7 (bitte für entgegenstehende Ausführungen die nachprüfbaren Quellen angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Hierzu verweisen wir auf den aktualisierten Bericht von Public Health England (PHE): „Investigation of novel SARS-CoV-2 variant Variant of Concern 202012/01“ (Technical Briefing Nummer 5). (Public Health England (PHE): Investigation of novel SARS-CoV-2 variant, Variant of Concern 202012/01, Technical briefing 5 [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/957504/Variant\\_of\\_Concern\\_VOC\\_202012\\_01\\_Technical\\_Briefing\\_5\\_England.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/957504/Variant_of_Concern_VOC_202012_01_Technical_Briefing_5_England.pdf))

Hier heißt es: Sowohl bei der direkten Verwendung von genomischen Sequenzdaten als auch bei der Verwendung von S-gene target failure (SGTF) als Proxy wurde beobachtet, dass die aus Daten der Kontaktverfolgung geschätzten Raten von Sekundärinfektionen höher sind, wenn der Indexfall die Virusvariante aufweist, und zwar von etwa 10 Prozent auf 13 Prozent der genannten Kontakte. Dieser Anstieg lag in den meisten Altersgruppen und Regionen, in denen ausreichende Sequenzierungsdaten verfügbar sind, bei etwa 10 bis 55 Prozent. Bei Verwendung des SGTF-Proxys, um einen umfassenderen Überblick zu erhalten, lag der Anstieg durchweg bei etwa 25 bis 40 Prozent.

Hierzu verweisen wir auf den aktualisierten Bericht von Public Health England (PHE): „Investigation of novel SARS-CoV-2 variant Variant of Concern 202012/01“ (Technical Briefing Nummer 5) und auf das Paper from the New and Emerging Respiratory Virus Threats Advisory Group (NERVTAG) on new coronavirus (COVID-19) variant B.1.1.7 (<https://www.gov.uk/government/publications/nervtag-paper-on-covid-19-variant-of-concern-b117>). Dieser Bericht wurde am 26. Januar 2021 aktualisiert. Es wurde eine vergleichende Kohortenstudie mit SGTF- und Nicht-SGTF-Fällen durchgeführt, wobei das Matching auf 10-Jahres-Altersspannen, Geschlecht, Woche des Tests und untergeordneter lokaler Behörde basierte. In einer aktualisierten Untersuchung der Todesdaten wurden 65 Todesfälle bei den Nicht-SGTF-Fällen (0,1 Prozent) und 104 Todesfälle bei den SGTF-Fällen (0,2 Prozent) innerhalb von 28 Tagen nach dem Entnahmedatum festgestellt. Damit stieg das Risikoverhältnis für einen Tod an Nicht-SGTF-Fällen auf 1,65 (95 Prozent CI 1,21-2,25).

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Die besorgniserregende Variante (VOC) B.1.1.7 scheint im Vergleich zu anderen Varianten eine wesentlich höhere Übertragbarkeit aufzuweisen und hat sich schnell zur dominierenden Variante in weiten Teilen Großbritanniens entwickelt.

Mehrere neue Analysen berichten übereinstimmend über eine erhöhte Krankheitschwere bei Personen, die mit VOC B.1.1.7 infiziert sind, im Vergleich zu Personen, die mit Nicht-VOC-Virusvarianten infiziert sind.

Basierend auf diesen Analysen besteht eine realistische Möglichkeit, dass eine Infektion mit VOC B.1.1.7 mit einem erhöhten Sterberisiko im Vergleich zu einer Infektion mit Nicht-VOC-Viren einhergeht.

Bei der geringen Anzahl von beobachteten Ereignissen ist eine valide statistische Aussage zur Signifikanz des beobachteten Unterschieds nicht möglich.

78. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf die im Januar 2021 eingeführte Testpflicht (Österreich) bzw. verschärfte Testpflicht (Tschechien) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Grenzpendlerinnen und Grenzpendler frage ich die Staatsregierung, wie viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Grenzpendlerinnen und Grenzpendler wurden seit Einführung der Testpflicht insgesamt getestet, wie viele dieser Tests waren positiv und in welchem Verhältnis steht die Zahl der positiven Tests von Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Grenzpendlerinnen und Grenzpendler zur Zahl der positiven Tests insgesamt (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Daten zur Gesamtzahl der Tests von Grenzgängern und Grenzpendlern an den Grenzen zu Österreich und der Tschechischen Republik und zu deren positiven Testergebnissen liegen nicht vor, da eine gesonderte Erfassung der Testungen der Grenzgänger und Grenzpendler in den Testzentren der Kreisverwaltungsbehörden nicht erfolgt.

Darüber hinaus haben die Grenzgänger und Grenzpendler sowohl die Möglichkeit, sich in ihren Heimatländern testen zu lassen, als teilweise auch in den bayerischen Betrieben, in denen sie beschäftigt sind (z. B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser). Zum Umfang und den Ergebnissen dieser Testmöglichkeiten liegen keine Erkenntnisse vor.

Von den Kreisverwaltungsbehörden wurden nach Angabe des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Zeitraum vom 31.01.2021 bis 07.02.2021 insgesamt 18 338 Schnelltests an der Grenze zu Tschechien gemeldet. Davon waren 159 Schnelltests positiv.

Gemäß der Verpflichtung der Laborbetreiber in Bayern zur Meldung der Anzahl der untersuchten Abstriche und Proben sowie der Anzahl der positiven und negativen Befunde an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 17.03.2020, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 30.12.2020 (AV Labormeldpflicht), wurden seit dem Beginn der Corona-Pandemie bisher insgesamt 448 191 positive Befunde (rund 4,3 Prozent) von den Laboren an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gemeldet (Stand 08.02.2021, 8.00 Uhr).

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

79. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Da immer mehr Städte und Landkreise in Bayern Impfbusse zusätzlich zu Impfzentren einsetzen wollen oder weitere dezentrale Lösungen überlegen, frage ich die Staatsregierung, in welchen Städten und Landkreisen Impfbusse oder andere dezentrale Lösungen ab wann und in welchem Umfang neben den Impfzentren zum Einsatz kommen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Impfbusse stellen eine gute Ergänzung zu den 100 bayerischen Impfzentren dar. Derzeit sind drei Standorte bekannt, an denen derartige „rollende Impfzentren“ vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um die Stadt Nürnberg, den Landkreis Traunstein sowie den Landkreis Oberallgäu. Auch weitere Landkreise planen nach den derzeit vorliegenden Informationen den Einsatz von Impfbussen zur Steigerung der Impfkapazitäten (z. B. Landkreis Landshut ab Ende Februar/Anfang März mit einer Kapazität von 100 bis 300 Impfungen pro Tag). Die Touren und Routen sollen von den Impfzentren geplant, organisiert und kommuniziert werden.

Impfbusse sollen den Corona-Impfstoff verstärkt in die Fläche bringen. Ziel ist es, vor allem weniger mobilen Menschen den Weg zu verkürzen und zu erleichtern. Über den Einsatz von Bussen entscheiden die Kreisverwaltungsbehörden selbst, die notwendigen und angemessenen Kosten übernimmt der Freistaat Bayern.

Je nach Notwendigkeit vor Ort können zusätzliche Bus-Transportangebote (Shuttleservices) zu den Impfzentren zur Verfügung gestellt werden. Die Beauftragung von entsprechenden Dienstleistern durch die Kreisverwaltungsbehörden hat unter der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in entsprechenden Vergabeverfahren zu erfolgen. Die notwendigen und angemessenen Kosten werden vom Freistaat Bayern erstattet.

Abgesehen von den Impfbussen sind als dezentrale Lösung auch die Mobilien Impfteams zu nennen. Diese sind – ausgehend von den jeweiligen Impfzentren – im Einsatz zu Impfungen vor Ort, z. B. in Alten- und Pflegeheimen oder bei Bedarf auch zu Hause bei in der Mobilität eingeschränkten Menschen, die nicht in der Lage sind ins Impfzentrum zu kommen.

80. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass in einem Viechtacher Altenheim nach der COVID-19-Impfung mehrere Geimpfte verstorben sind, wie viele Bewohner waren es und was war die jeweilige Todesursache?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Staatsregierung ist eine Einrichtung in Viechtach bekannt, in der neun Bewohnerinnen und Bewohner im Zusammenhang mit einem SARS-CoV-2 Ausbruchsgeschehen verstorben sind (Stand: 05.02.2021).

In der Einrichtung fand die Erstimpfung am 30.12.2020 und die Zweitimpfung am 20.01.2021 statt.

Zwei Bewohnerinnen und Bewohner, die geimpft waren, sind verstorben.

Informationen zur Todesursache liegen der Staatsregierung nicht vor.

81. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass auch impfwillige Personen, die sich nicht zu einer Corona-Impfung angemeldet haben, entsprechend den Priorisierungsvorgaben zweifach geimpft werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Ein Impfstoff für SARS-CoV-2 steht nicht sofort flächendeckend für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung. Deshalb ist eine Priorisierung des Angebots in der Anfangsphase notwendig. Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung stellt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht. Damit die Impfungen gemäß der Priorisierungsreihenfolge stattfinden, müssen sich die impfwilligen Personen zur Impfung anmelden.

Die Impfbüros können seit dem 22.01.2021 die nächsten nach Priorität anstehenden Bürger, die sich im Internet registriert haben, zur Terminvereinbarung einladen. Registrierte Personen, die in der Rangfolge und Priorisierungsstufe an der Reihe sind, erhalten per E-Mail und SMS eine Aufforderung zur Terminvereinbarung. Die informierten Bürger können sich im Internet einen freien Termin auswählen und buchen. Es werden immer gleich beide Termine vereinbart. Der Bürger bekommt zusätzlich per E-Mail eine Bestätigung seiner vereinbarten Termine.

Bürger, die sich telefonisch registriert haben, sind ebenfalls in das Einladungsmanagement von BayIMCO eingebunden. Sie erhalten einen Rückruf von der Hotline und können am Telefon Termine für die erste und zweite Impfung vereinbaren. Aktuell wird das telefonische Einladungsmanagement um eine Funktion zur zentralen Versendung von postalischen Terminbestätigungen und weiteren Unterlagen erweitert.

82. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern und in welcher Höhe erstattet die Staatsregierung den Kommunen und Landkreisen die Kosten für Impfzentren und weitere strukturelle und organisatorische Leistungen zur Unterstützung beim Erreichen des Ziels der Herdenimmunität, inwiefern sind davon auch Impfbusse und weitere Konzepte jenseits der Impfzentren betroffen und in welcher Höhe werden jeweils die Kosten zur Durchführung der Impfung an sich (Personalkosten für Ärztinnen und Ärzte, MFAs, strukturelle Kosten wie Liegen, IT und medizinisches Material) erstattet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Am 15.01.2021 ist die Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams (Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie – ImpfKERstR) in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieser Richtlinie erstattet der Freistaat Bayern im Zeitraum vom 09.11.2020 bis 31.08.2021 alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams. Darunter fallen auch Kosten, die ab Bereitstellung der Impfzentren und Mobilen Teams bis zum tatsächlichen Betriebsbeginn angefallen sind. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch Personalkosten für eingesetztes nicht staatliches Personal, Kosten für die Beauftragung von medizinischem Fachpersonal sowie Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Erstattungsfähig sind auch die Kosten für Räumlichkeiten, Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien, Hard- und Software und EDV-Ausstattung. Die notwendigen und angemessenen Kosten für den Betrieb von Impfbussen sind nach der ImpfKERstR ebenfalls erstattungsfähig. Eine Aussage zur konkreten Höhe der Erstattungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

83. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Alten- und Pflegeheimen in Bayern wurden bisher Corona-Impfungen durchgeführt (bitte die Einrichtungen auflisten), welche Nebenwirkungen konnten bei den bisher geimpften Menschen in den Alten- und Pflegeheimen festgestellt werden (bitte einzeln auflisten) und in wie vielen Alten- und Pflegeheimen kam es seit dem Impfstart zu Corona-Ausbrüchen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Es wurden bisher rund 97 Prozent aller bayerischen Alten- und Pflegeheime für eine Erstimpfung besucht. Die Zweitimpfungen erfolgen jeweils drei Wochen nach der Erstimpfung.

Eine Auflistung der besuchten Einrichtungen liegt uns nicht vor. Eine Abfrage bei den Impfbüros bzw. Kreisverwaltungsbehörden sowie eine Auswertung der Daten war innerhalb der Kürze der Zeit nicht möglich.

Hinsichtlich aufgetretener Nebenwirkungen ist zunächst zwischen einfachen Impfreaktionen (wie z. B. Rötungen an der Einstichstelle) und Impfkomplicationen zu unterscheiden. Einfache Impfreaktionen werden statistisch nicht erfasst. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Impfkomplicationen werden von den Gesundheitsämtern an das Paul-Ehrlich-Institut gemeldet. Eine Zusammenstellung der Meldungen und eine entsprechende Abfrage der Gesundheitsämter konnte in der Kürze der Zeit nicht erfolgen.

Die Darstellung der Ausbruchsgeschehen in Alten- und Pflegeheimen seit Impfstart am 27.12.2020 war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Zum 03.02.2021 waren 418 stationäre Einrichtungen in der Pflege betroffen (27 Prozent der Einrichtungen).